

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

„Eine automatische Übersetzung ist für mich immer nur ein
Erstentwurf“

Der Einsatz maschineller Übersetzungssysteme in
österreichischen Anwaltskanzleien: eine empirische
Untersuchung

verfasst von | submitted by

Mag.phil. Mag.iur. Katarina Rohsmann

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 070 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Englisch

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Hanna Risku

In Erinnerung an meinen Vater

Arnulf Rohsmann

(1952-2024)

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
Einleitung	6
1. Die Legal Translation Studies und ihr Forschungsgegenstand	8
1.1 Die Legal Translation Studies	8
1.1.1 Forschungsgegenstand	8
1.1.2 Entstehung und Entwicklung	9
1.2 Die Rechtsübersetzung	12
1.2.1 Definitionen und Einteilungen	12
1.2.2 Geschichte der Rechtsübersetzung	14
1.2.3 Das Recht und seine Sprache	16
1.2.4 Methodik der Rechtsübersetzung	21
1.2.5 Herausforderungen beim Übersetzen von Rechtstexten	24
1.3 Rechtsübersetzen als Beruf	27
1.3.1 Berufs- und Anforderungsprofile	27
1.3.2 Ausbildungsgänge und Normierungsbestrebungen	30
1.3.3 Aktuelle Veränderungen des Berufsbildes	31
2. Die Maschinelle Übersetzung und ihr Einsatz im Rechtsbereich	34
2.1 Forschungsüberblick	34
2.2 Die Maschinelle Übersetzung	36
2.2.1 Entstehung und Entwicklung	36
2.2.2 Die Regelbasierte Maschinelle Übersetzung	37
2.2.3 Die Statistische Maschinelle Übersetzung	38
2.2.4 Die Neuronale Maschinelle Übersetzung	39
2.2.5 Maschinelle Übersetzung mit <i>Large Language Models</i>	40
2.3 Potenziale und Risiken der Maschinellen Übersetzung	41
2.3.1 Nutzungsarten und Einsatzbereiche	41
2.3.2 Potenziale und Schwachstellen	42
2.3.3 Qualitäts- und Risikomanagement	44
2.3.4 Maschinelle Übersetzungen von Rechtstexten	49
2.3.5 Der Einsatz maschineller Übersetzungssysteme in Anwaltskanzleien	52

3. Der Einsatz maschineller Übersetzungssysteme in österreichischen Anwaltskanzleien: eine empirische Untersuchung	55
3.1 Methodische Herangehensweise	55
3.1.1 Überblick.....	55
3.1.2 Umfragetool und Datenschutzeinstellungen	56
3.1.3 Fragebogendesign.....	57
3.1.4 Pretest.....	59
3.1.5 Kontakt mit der Zielgruppe	59
3.2 Diskussion der Ergebnisse.....	62
3.2.1 Überblick.....	62
3.2.2 Beruf der Befragten.....	63
3.2.3 Kanzleigröße	64
3.2.4 Kanzleisitz.....	65
3.2.5 Häufigkeit der Nutzung.....	66
3.2.6 Verwendete Programme	68
3.2.7 Übersetzte Sprachen.....	70
3.2.8 Verwendungszwecke	71
3.2.9 Argumente für maschinelle Übersetzungen	73
3.2.10 Argumente gegen maschinelle Übersetzungen	74
3.2.11 Vorgangsweise bei Übersetzungen ins Englische	75
3.2.12 Nachbearbeitung maschineller Übersetzungen	77
3.2.13 Risikomanagement.....	79
3.2.14 Weitere Kommentare zur Befragung.....	81
3.2.15 Zusammenfassung der Ergebnisse der empirischen Untersuchung	82
4. Résumé und Ausblick.....	84
Literaturverzeichnis.....	88
Anhang	98
Fragebogen.....	98
Datenschutzerklärung.....	102

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Die Legal Translation Studies und ihre Einflüsse (Prieto Ramos 2014: 266).....	8
Abb. 2: Weltkarte der Rechtskreise (OpinioJuris 2013).....	17
Abb. 3: Äquivalenzgrade nach Šarčević (1997: 238f.)	22
Abb. 4: Der „Machine translation hype cycle“ nach Koehn (2020: 29)	37
Abb. 5: Entscheidungsbaum nach Nietzke et al. (2019: 246)	49
Abb. 6: Beruf der Befragten	64
Abb. 7: Kanzleigröße	65
Abb. 8: Geographische Verteilung	66
Abb. 9: Häufigkeit der Verwendung.....	67
Abb. 10: Verbreitetste Programme	69
Abb. 11: Übersetzte Sprachen	71
Abb. 12: Verwendungszwecke	72
Abb. 13: Argumente für die Verwendung	73
Abb. 14: Argumente gegen die Verwendung.....	75
Abb. 15: Vorgangsweise bei Übersetzungen ins Englische.....	76

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die versendeten E-Mails.....	60
Tabelle 2: Überblick über die Teilnahme an der Befragung.....	62

Einleitung

Als translatorische Quereinsteigerin mit juristischem Hintergrund interessiere ich mich besonders für die Schnittmenge zwischen Translationswissenschaft und Recht. Übersetzer*innen und Jurist*innen teilen einige Gemeinsamkeiten: Ihr Arbeitsmaterial ist die Sprache, sie antworten gerne „es kommt drauf an“ – und sie werden immer öfter mit der Frage konfrontiert, wie es in Zeiten Künstlicher Intelligenz um die Zukunft ihres Berufs steht.

Die maschinelle Rechtsübersetzung ist jener Bereich, an dem die technologiegetriebenen Veränderungen in beiden Berufsfeldern zusammentreffen: Wenn Übersetzungsaufträge wegfallen, weil sie mit Hilfe von Übersetzungstechnologien büro- oder kanzlei-intern erledigt werden, wirkt sich das unmittelbar auf den Markt für Rechtsübersetzungen und den Beruf Rechtsübersetzer*in aus. In meiner juristischen Berufspraxis habe ich selbst verschiedene, in der Literatur beschriebene Phänomene kennengelernt: Führungskräfte, die unter Zeitdruck geheime Verträge in kostenlose Online-Tools eingeben, womit sie unwissentlich diese Systeme trainieren und vertrauliche Informationen der Öffentlichkeit preisgeben. Oder Kolleg*innen, die in bester Absicht „schon einmal mit DeepL vorbereitete“ Dokumente „zur Durchsicht“ schicken, die dann in mühsamer Kleinarbeit auf versteckte Fehler geprüft werden müssen. Ich habe mit Jurist*innen gesprochen, die von den Potentialen der Technologie begeistert waren und – genau wie in der Fachliteratur beschrieben – kein Bewusstsein für ihre Schwächen hatten. Ich hatte aber auch schon mit „professionellen“ Übersetzungen zu tun, die grobe Fehler enthielten. Erst durch mein Studium wurde mir klar, dass manche dieser Fehler wohl durch den Einsatz maschineller Übersetzungssysteme zu Stande gekommen sind. Doch wie repräsentativ sind meine Erfahrungen, und entsprechen die Annahmen in der Literatur der Berufspraxis in Österreich?

Trotz der hohen praktischen Relevanz des Themas ist der praktische Einsatz maschineller Übersetzungssysteme im Rechtsbereich so gut wie unerforscht. Soweit ersichtlich, gibt eine einzige Studie (Giampieri 2023), die sich unter anderem mit dieser Thematik beschäftigt. Der Themenbereich bot sich daher für eine empirische, explorative Untersuchung im Rahmen einer Masterarbeit an. Die Methode der Online-Befragung machte es möglich, mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglichst viele Menschen zu erreichen. Als klar abgrenzbare und verhältnismäßig leicht erreichbare Zielgruppe der Untersuchung wählte ich österreichische Rechtsanwält*innen (bzw. generell Menschen, die in Anwaltskanzleien arbeiten) aus. So kam ich zu

meiner Forschungsfrage: Wie setzen österreichische Anwaltskanzleien maschinelle Übersetzungen¹ ein?

Die Ergebnisse meiner Untersuchung an der Schnittstelle von Rechtsübersetzung und Maschinellem Übersetzung sind für zwei Zielgruppen interessant. Aus translationswissenschaftlicher Sicht ist das Thema in Zusammenhang mit den Veränderungen des Übersetzungsmarktes und des Berufsbildes relevant. Aus Sicht der Anwalts- und Rechtsbranche ist seine Bedeutung hauptsächlich praktischer Natur: Die Forschungsergebnisse geben den Nutzer*innen die Gelegenheit, ihr Verhalten mit dem ihrer Kolleg*innen zu vergleichen und neue, für ihren Berufsalltag relevante Aspekte des Themas kennenzulernen.

Der größte Unsicherheitsfaktor bei meiner Arbeit war die Frage, ob es mir gelingen würde, genügend Umfrage-Teilnehmer*innen zu finden. Aufgrund der Erfahrungen einer Masterstudentin, die einige Jahre zuvor eine Befragung der gleichen Zielgruppe in Kooperation mit den Rechtsanwaltskammern durchgeführt hatte, sah ich diesen Weg auch für meine Untersuchung als erfolgsversprechend an. Eine solche Kooperation ließ sich, zumindest in der zur Verfügung stehenden Zeit, aber nicht umsetzen. Also änderte ich meine Strategie und nahm auf direktem Weg Kontakt mit der Zielgruppe auf. 168 Personen folgten der Einladung zu meiner Online-Befragung, was meine Erwartungen mehr als erfüllte. Damit hatte ich für meine Auswertung eine Datenbasis zur Verfügung, die in Hinblick auf die Standards der Translationswissenschaft als solide gelten kann.

Meine Masterarbeit besteht aus drei Hauptkapiteln: Sie beginnt mit dem theoretischen Rahmen der Untersuchung: den Theorien der Rechtsübersetzung. Hier finden sich eine Übersicht über die *Legal Translation Studies*, die Rechtsübersetzung mit ihrer Methodik und ihren besonderen Herausforderungen sowie das Rechtsübersetzen als Beruf. Das zweite Kapitel widmet sich der Maschinellen Übersetzung, ihren Potenzialen und Grenzen und ihrem Einsatz im Rechtsbereich. Den Kern der Arbeit bildet die empirische Untersuchung, die im dritten Kapitel vorgestellt wird. Dieses Kapitel ist in einen methodischen Teil und die Diskussion der Ergebnisse untergliedert, die durch eine Reihe von Diagrammen ergänzt wird. Viele Aspekte des Themas wären es wert, noch genauer untersucht zu werden. Die Arbeit schließt daher mit einer Sammlung von Ideen für die zukünftige Forschung.

¹ In dieser Arbeit wird Maschinelle Übersetzung großgeschrieben, wenn damit die Technologie oder der Forschungsbereich gemeint ist, ansonsten wird „maschinell“ kleingeschrieben. Zusammensetzungen („maschinelle Rechtsübersetzungen“, „maschinelle Übersetzungssysteme“) werden ebenfalls kleingeschrieben.

1. Die Legal Translation Studies und ihr Forschungsgegenstand

Die Rechtsübersetzung ist eine sehr alte Form der Übersetzung, die bis weit in die Antike zurückgeht. Seit den 1990er Jahren hat das wissenschaftliche Interesse an dieser Form des Fachübersetzens zugenommen, was zur Entstehung der *Legal Translation Studies* (kurz LTS) geführt. Die wissenschaftliche und praktische Beschäftigung mit der Rechtsübersetzung ist an der Schnittstelle von Sprache und Recht angesiedelt und entsprechend interdisziplinär ausgerichtet. Heute zählt die Rechtsübersetzung zu den am stärksten nachgefragten Bereichen am Übersetzungsmarkt. Durch die immer größere Verbreitung maschineller Übersetzungssysteme – auch im professionellen Kontext – verändert sich das Berufsfeld aktuell sehr stark. Eine dieser Veränderungen ist der vermehrte Einsatz maschineller Übersetzungssysteme durch professionelle Übersetzer*innen, aber auch durch die Angehörigen der juristischen Berufe.

1.1 Die Legal Translation Studies

1.1.1 Forschungsgegenstand

Die Legal Translation Studies beschäftigen sich mit der wissenschaftlichen Untersuchung der Rechtsübersetzung (Martín Ruano 2019a: 280). Sie sind an der Schnittstelle von Translationswissenschaft und Rechtswissenschaft angesiedelt und wurden stark von der Linguistik beeinflusst, wie Prieto Ramos in Abbildung 1 veranschaulicht:

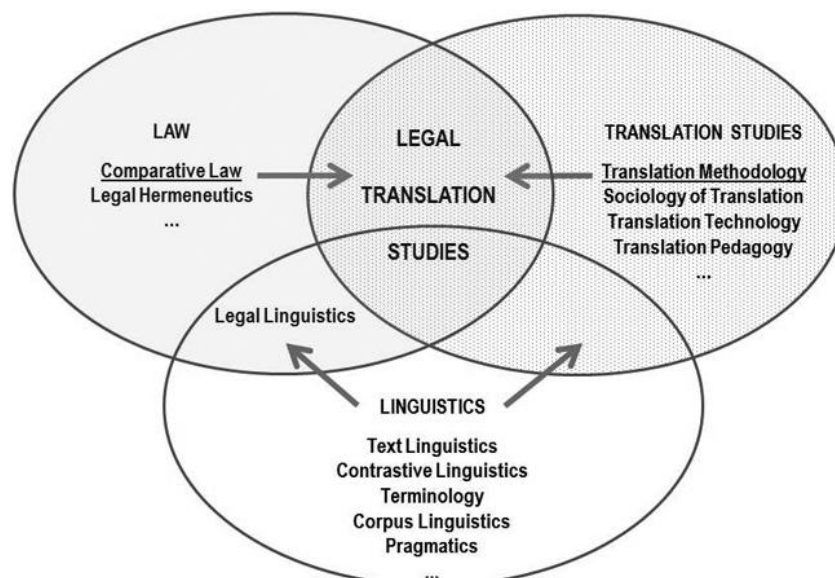


Abb. 1: Die Legal Translation Studies und ihre Einflüsse (Prieto Ramos 2014: 266)

Je nach Sichtweise kann man von einer Interdisziplin (Biel 2017: 79), einem Unterfeld oder Spezialbereich der Translationswissenschaft (Prieto Ramos 2014: 261) oder sogar von einer eigenen Disziplin sprechen (Martín Ruano 2019b: 129f.). Abseits der Translationswissenschaft befassen sich auch einzelne Vertreter*innen der vergleichenden Rechtswissenschaft wissenschaftlich mit Rechtsübersetzungen (Monjean-Decaudin & Popineau-Lauvray 2019: 116).

Laut Prieto Ramos (2014: 265f.) haben die LTS von der Translationswissenschaft vor allem die allgemeine Methodik und ihre technologischen, soziologischen und pädagogischen Zugänge übernommen. Seitens der Rechtswissenschaft wurden die LTS vor allem von der Rechtsvergleichung, aber auch von der Rechtshermeneutik beeinflusst. Mit der Rechtslinguistik teilen sie das Interesse an der Rechtssprache und am rechtlichen Diskurs. Das Verhältnis von Rechtslinguistik und LTS entspricht damit dem zwischen der Linguistik und der allgemeinen Translationswissenschaft.

Als Wissenschaft von der Rechtsübersetzung beschäftigen sich die LTS mit den Produkten, Methoden, Prozessen und Akteur*innen der Rechtsübersetzung einschließlich Fragen der nötigen Kompetenzen, der Ausbildung und der Qualitätskontrolle sowie soziologischer Aspekte (Prieto Ramos 2014: 266). Sie erforschen aber auch den größeren Kontext, in dem Rechtsübersetzungen entstehen und rezipiert werden – etwa die involvierten Rechtssysteme und die verschiedenen Verwendungszwecke von Rechtsübersetzungen (Biel 2017: 81f.). Aufgrund dieses breiten Forschungsgegenstandes beschreibt Martín Ruano (2019a: 283) die LTS als ein komplexes und vielschichtiges Phänomen, das einem „Haus mit vielen Zimmern“ ähnelt.

Biel (2022: 392ff.) teilt die Forschung über die Rechtsübersetzung in fünf Dimensionen auf: den Kontext der Textproduktion, die Teilnehmer*innen, den Prozess, die Produkte und die Rezeption. Anfangs konzentrierte sich die theoretisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Rechtsübersetzung auf terminologische Fragen (dazu kritisch: Šarčević 1997: 229). In jüngerer Zeit stehen oft die Produkte, also die Rechtsübersetzungen, im Zentrum (Biel 2017: 81f.).

1.1.2 Entstehung und Entwicklung

Wie Martín Ruano (2019a: 283) schreibt, gibt es mehrere Parallelen zwischen der Geschichte der allgemeinen Translationswissenschaft und der LTS. Beide sind etwa zur selben Zeit entstanden und haben sich zu Beginn vor allem mit linguistischen Fragen und Textfragen beschäftigt, dann aber stark weiterentwickelt und gegenüber politischen, sozialen und ethischen Themen geöffnet.

Die Ursprünge der LTS liegen in den 1970er Jahren in Kanada (*Canadian School of Jurilinguistics*) und der Schweiz (Genfer Schule der Rechtsübersetzung). Nicht zufällig handelt es sich bei diesen Ursprungsländern um Staaten mit mehreren Amts- und Rechtssprachen und einem entsprechend hohen Bedarf an qualifizierten Rechtsübersetzungen (Prieto Ramos 2014: 266; Prieto Ramos 2017: 12). Jean-Claude G  mar (1979: 7f.), ein f  hrender Vertreter der kanadischen Schule, stellte die *traduction juridique* 1979 im Vorwort der ersten Meta-Sondernummer zum Thema Rechts  bersetzung als eigene „Disziplin“ vor.² Er sprach sich f  r einen interdisziplin  ren Zugang aus und wollte die Entwicklung einer echten Methodologie der Rechts  bersetzung ansto  en (ibid: 7f.).

Das wissenschaftliche Umfeld der Rechts  bersetzung im Jahr 1979 beschrieb G  mar (1979: 7f.) als „kulturelles Ghetto“ zwischen Translations- und Rechtswissenschaft, in dem viele Rechts  bersetzer*innen das Gef  hl hatten, von keiner Seite richtig verstanden und wertgesch  tzt zu werden. Susan   ar  evi   (1997: 1f.) stellte knapp 20 Jahre sp  ter ebenfalls einen Widerspruch zwischen der gro  en praktischen Bedeutung der Rechts  bersetzung und dem geringen Interesse seitens der Translations- und Rechtswissenschaft fest. Im Vorwort ihrer richtungsweisenden Monographie (ibid: ohne Seitenangabe) schrieb sie, dass die Rechts  bersetzung „erwachsen geworden“ ist, und forderte ihre Anerkennung als eigenst  ndiger Fachbereich abseits der   berkategorie Fach  bersetzung“.

In den LTS wurde ausf  hrlich diskutiert, ob es sich bei der Rechts  bersetzung um eine spezielle Form der (Fach-)  bersetzung handelt und wenn ja, was sie so besonders macht. Lange herrschte die Meinung vor, dass die Rechts  bersetzung aufgrund ihrer Charakteristika und der normativen Funktion von Rechtstexten nicht mit anderen Formen der Fach  bersetzung vergleichbar ist (dazu ausf  hrlich Harvey 2002: 177ff.). Aus denselben   berlegungen heraus bestanden in den LTS lange Vorbehalte gegen die Anwendbarkeit der allgemeinen   bersetzungstheorien auf die Rechts  bersetzung (Garzone 2000: 1).

  ar  evi   stellte zun  chst (1997: 2, 71) die Anwendbarkeit der Skopostheorie auf die Rechts  bersetzung infrage, erkl  rte aber wenige Jahre sp  ter (2003: 1), dass (auch) die Rechts  bersetzung empf  ngerorientiert sein muss.³ Andere hinterfragten die der Rechts  bersetzung

² Ein eigener Beitrag der Sondernummer (Brinkmann 1979: 315-325) war der Zukunft der maschinellen Rechts  bersetzung gewidmet.

³ Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Anwendbarkeit funktionaler Ans  tze auf die Rechts  bersetzung findet sich bei Garzone (2000: 9). Wie die Autorin schreibt, wird die funktionale   bersetzung oft mit „freiem“   bersetzen verbunden – man sollte aber nicht vergessen, dass der Skopos eines Ziltextes auch eine treue   bersetzung oder eine von vielen Zwischenvarianten verlangen kann. Die Skopostheorie schlie  t nach Garzone also nicht aus, dass es F  lle geben kann, in denen eine relativ w  rtliche   bersetzung dem Skopos am besten entspricht.

zugeschriebene Sonderrolle. So hielt Harvey (2002: 179) fest, dass einerseits die Funktion rechtlicher Fachtexte nicht in jedem Fall präskriptiv ist und andererseits auch andere Fachtexte (wie Gebrauchsanweisungen) eine präskriptive Funktion haben können.

Die Geschichte der LTS lässt sich in drei Phasen unterteilen. In der Frühphase, die von der Mitte der 1970er bis Mitte der 1990er Jahre andauerte, dominierte die kanadische Schule. Sie war durch die rechtslinguistischen Ansätze Rechtsvergleichung und -hermeneutik geprägt und beschäftigte sich vor allem mit den Herausforderungen der zweisprachigen Gesetzgebung (*bilingual legal drafting*) (Prieto Ramos 2014: 271f.; Martín Ruano 2019a: 281ff.).

Die zweite, katalytische Entwicklungsphase dauerte rund zehn Jahre (Prieto Ramos 2014: 271). In dieser Zeit entstanden die ersten, bis heute häufig zitierten Standardwerke von Šarčević (1997), Alcaraz Varó & Hughes (2002) und Cao (2007). Die „erste Generation“ von Forscher*innen beschäftigte sich vor allem mit den Charakteristika der Rechtssprache und den daraus resultierenden Übersetzungsproblemen (Prieto Ramos 2014: 268). Besonders Šarčević hat die weitere Forschung mit ihrem 1997 bei einem juristischen Fachverlag erschienenen Werk „New Approach to Legal Translation“ nachhaltig beeinflusst. Sie verfolgte das Ziel, innerhalb des Rahmens der zeitgenössischen Translationstheorie eine theoretische Basis für die Rechtsübersetzung zu schaffen (Prieto Ramos 2014: 268), die ihren Besonderheiten Rechnung trägt (Šarčević 1997: 9).

Ab Mitte der 2000er Jahre begann eine Phase der Konsolidierung und Expansion, in der zunächst die anwendungsorientierte Forschung dominierte (Prieto Ramos 2014: 272). Nun waren die LTS als eigenständiger Teil der Translationswissenschaft anerkannt und ihr Forschungsfeld wurde immer breiter und interdisziplinärer, wie Martín Ruano (2019a: 270, 280ff.) ausführlich beschreibt. Unter dem Einfluss der funktionalen Ansätze in der Translationswissenschaft begannen auch die LTS, mehr Kreativität und flüssige Formulierungen zuzulassen. Die LTS öffneten sich gegenüber neuen Ansätzen und Methoden. Die Einflüsse von Soziologie, Geschlechterforschung und Postkolonialismus trugen dazu bei, Rechtsübersetzungen im Kontext von Macht, Identität und Ideologie neu zu betrachten und das Rechtsübersetzen als soziale Praxis mit kulturellen, sozialen und politischen Implikationen zu verstehen.

Wie Biel (2017: 79; 2022: 392ff.) und Martín Ruano (2019a: 281) darlegen, entwickelten sich die LTS auch in methodischer Hinsicht weiter. Die qualitativen, produktorientierten und deskriptiven Methoden der Anfangsphase wurden schrittweise durch empirische und quantitative Methoden sowie Mixed-Methods-Ansätze ergänzt. Noch später kamen auch korpusbasierte, soziologische und ethnografische Methoden sowie die Methoden der *Workplace Studies* hinzu. Im Umfeld der LTS entstanden neue, verwandte Forschungsfelder wie die

französische *juritraductology* (im Unterschied zu den als *traductologie juridique* bezeichneten LTS). Sie ist in der Translationswissenschaft und der (vergleichenden) Rechtswissenschaft verwurzelt und verfolgt das Ziel, beide Bereiche stärker miteinander zu verbinden (Monjean-Decaudin & Popineau-Lauvray 2019: 115f.).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die LTS in einem knappen halben Jahrhundert von einem bloß gelegentlich erforschten Bereich innerhalb der selbst noch jungen Translationswissenschaft zu einem bedeutenden und dynamischen Forschungsfeld entwickelt haben (Martín Ruano 2019b: 129f). Kritisch sehen aktuelle Vertreter*innen der LTS die Zersplitterung der wissenschaftlichen Gemeinschaft (Scott 2019: 3), den Mangel an Grundlagenforschung und an einem theoretischen Fundament (Biel 2022: 392ff.). Auch eine Synthese der empirischen Daten aus diversen Forschungsprojekten wird als wünschenswert angesehen (Biel 2017: 78).

1.2 Die Rechtsübersetzung

1.2.1 Definitionen und Einteilungen

Der Forschungsgegenstand der LTS ist die Rechtsübersetzung. Sie lässt sich mit Cao (2010: 191) als eine Form der Fachübersetzung definieren, bei der rechtliche Texte aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache übertragen werden. Doch auf die Frage, was genau eine „Rechtsübersetzung“ oder ein „rechtlicher Text“ ist, gibt es viele unterschiedliche und widersprüchliche Antworten. Anders gesagt: Der Umfang des Fachbereichs Rechtsübersetzung ist höchst umstritten. Wie Martín Rosario (2019a: 281) bemerkt, wurde in den LTS nur darüber Einigkeit erreicht, dass sich der Forschungsgegenstand nicht genau bestimmen lässt und es Überschneidungen mit anderen Arten der Übersetzung gibt.

Šarčević (1997: 9) geht von einer sehr engen Definition von Rechtssprache aus, die sich auf die Fachkommunikation zwischen Jurist*innen beschränkt. Von dieser Definition sind sogar Verträge (die zu den am häufigsten übersetzten juristischen Dokumenten zählen) ausgeschlossen. In einer späteren Publikation unterscheidet Šarčević zwischen direkten (Richter*innen, Beamte*innen) und indirekten Empfänger*innen der Rechtskommunikation (Šarčević 2003: 4).

Cao (2007: 9) spricht sich hingegen für eine sehr weite Definition aus. Sie argumentiert, dass die Rechtssprache nicht homogen und nicht nur eine Sprache des Gesetzes ist, weshalb jegliche Kommunikation im rechtlichen Kontext als Teil der Rechtssprache gelten sollte. Die Rechtsübersetzung definiert sie daher als “translation of texts used in law and legal settings“ (ibid.: 12).

Biel (2022: 280) unterscheidet zwischen den prototypischen Kernbereichen des Rechtsübersetzens und ihren peripheren Bereichen, die sich oft an Menschen ohne juristische Qualifikation richten und einen geringeren Grad an Fachlichkeit aufweisen. Zur ersten Gruppe zählt sie Übersetzungen von Gesetzen, Urteilen, Verträgen, Vollmachten, Satzungen, Testamenten, Rechtsgutachten und rechtswissenschaftlichen Büchern, zur zweiten etwa solche von administrativen Dokumenten, Einvernahmeprotokollen und Websites von Anwaltskanzleien, aber auch von literarischen Werken mit rechtlichen Inhalten. Wie Scott (2023: 156) festhält, werden auch rechtlich verpflichtende Finanz-, Wirtschafts- und Versicherungsdokumente mitunter zu den Rechtsübersetzungen gezählt.

Nach ihrem rechtlichen Status teilt Šarčević (1997: 19f.) Rechtsübersetzungen in autoritative (mit Rechtskraft ausgestattete) und nicht-autoritative (rechtlich nicht bindende, nur Informationszwecken dienende) Übersetzungen ein. Auch Cao (2007: 10-13) orientiert sich am Status und Zweck von Rechtsübersetzungen und unterscheidet zwischen den Kategorien normativ, informativ und allgemein sowie gerichtlich. Als normativ gelten etwa Gesetze mehrsprachiger Rechtsordnungen und rechtsgültige Übersetzungen von Verträgen, während informative Übersetzungen hauptsächlich deskriptiver Natur und rechtlich unverbindlich sind. Andere Einteilungen richten sich nach dem Einsatzbereich oder der juristischen Textsorte. Der kommunikative Zweck und der Status eines Textes können sich zwischen Ausgangs- und Zieltext unterscheiden, aber auch im Zeitverlauf ändern (ibid: 10-13).

Wie Šarčević (1997: 87) betont, liegt eine Schlüsselfrage bei Rechtsübersetzungen in der Unterscheidung zwischen intrasystematischen Übersetzungen und intersystematischen Übersetzungen, wobei die Übergänge fließend sind. Bei der intrasystematischen Übersetzung, die in Staaten und internationalen/supranationalen Organisationen mit mehreren Amtssprachen angewendet wird, wird innerhalb eines Rechtssystems übersetzt. Dabei kommt das Prinzip der rechtlichen Authentizität zum Tragen: Alle Sprachfassungen sind rechtsverbindlich und bilden miteinander ein einheitliches System. Ziel der Übersetzung ist es, diese Einheit zu schützen und dafür zu sorgen, dass der Wille des Gesetzgebers in allen Sprachfassungen zum Ausdruck gebracht wird (ibid). Im Gegensatz dazu findet bei der intersystematischen Übersetzung eine Vermittlung zwischen zwei Rechtssystemen statt: Es wird nicht nur von einer Rechtssprache in die andere, sondern auch von einem Rechtssystem in das andere übersetzt (Biel 2022: 384). Dabei gelten Übersetzungen zwischen Sprachen, die verschiedenen Rechtskreisen angehören, als besonders komplex (Šarčević 2003: 5ff.).

1.2.2 Geschichte der Rechtsübersetzung

Die Rechtsübersetzung, wie wir sie heute kennen, hat sich über einen sehr langen Zeitraum hinweg herausgebildet. In den letzten Jahrzehnten hat die Bedeutung der Rechtsübersetzung durch die immer stärkere wirtschaftliche und politische internationale Vernetzung stark zugenommen.

Wie Šarčević (1997: 23) schreibt, gilt der ägyptisch-hethitische Friedensvertrag aus dem Jahr 1271 v. Chr. als älteste bekannte Rechtsübersetzung. Damit ist die Geschichte der Rechtsübersetzung, die nie umfassend untersucht wurde, um einiges älter als die der Bibelübersetzung. Sowohl die Rechts-, als auch die Bibelübersetzung beschäftigen sich mit normativen Texten, und beide gingen lange Zeit nach der gleichen Methode vor: Oberster Grundsatz war die Treue zum Ausgangstext, die als formale Korrespondenz zwischen Ausgangs- und Zieltext verstanden wurde.

Nach Harvey (2002: 180f.) geht dieser Grundsatz auf die Römer zurück, nach deren Ansicht, die „magische“ Kraft eines Textes verloren geht, wenn man seine Formulierungen ändert. Die hohe Bedeutung von Treue und Wortwörtlichkeit entspricht auch dem späteren rechtspositivistischen Verständnis, dem zufolge die Bedeutung eines Gesetzestextes *declared* (vom Gesetzgeber in eindeutiger Weise erlassen) wird. Mit dem gegenteiligen Ansatz, dass Gesetze *construed* oder *created* werden, kommt man hingegen zum Ergebnis, dass ihre eigentliche Bedeutung erst bei der Interpretation entsteht (ibid).

Trotz des autoritativen Status von Rechtsübersetzungen und der großen Bedeutung der Treue zum Ausgangstext gab es in der Geschichte kaum schriftliche Richtlinien oder Vorgaben für ihre Gestaltung. Aus der Spätantike ist eine Vorschrift von Kaiser Justinian I für Übersetzungen der Digesten des Corpus Juris Civilis (einer Sammlung des römischen Zivilrechts) ins Griechische überliefert. Nach dem Vorbild der Bibelübersetzung ordnete Justinian an, die Wortreihenfolge des Ausgangstextes genau nachzubilden, und er verbot die Beifügung von Kommentaren oder Glossen. Möglicherweise begründete diese Regelung die lange verbreitete Annahme, dass Rechtstexte wörtlich übersetzt werden müssen (Scott 2019: 27; Šarčević 1997: 24f.).

Im Mittelalter war das rechtliche Wissen in Europa über Jahrhunderte hinweg auf einen kleinen Kreis von Rechtsgelehrten beschränkt. Wie Biel (2022: 387) schreibt, hatten die meisten Menschen schon rein sprachlich keinen Zugang zu den Gesetzestexten, die auf Lateinisch verfasst waren und (bestenfalls) für die geistige Elite verständlich waren. Wie Šarčević (1997: 26ff.) ausführlich beschreibt, machten die mangelhaften Lateinkenntnisse von

Gesetzgebern und Richtern und die Gepflogenheiten bei Gericht (im deutschsprachigen Raum wurden Gerichtsurteile auf Deutsch verkündet, aber auf Lateinisch protokolliert) oft Ad-hoc-Übersetzungen notwendig. Diese wurden von Klerikern ohne rechtliche Ausbildung angefertigt, die die deutschen Wörter ohne Rücksicht auf Kontext und Kohärenz durch lateinische Wörter ersetzten, die sie für „Äquivalente“ hielten. Dementsprechend waren die Übersetzungen oft fehlerhaft. Im 11. Jahrhundert wurde damit begonnen, lateinische Gesetzestexte durch alt-hochdeutsche Glossen zu ergänzen, in denen schwierige Termini erklärt wurden. Diese Glossen wurden auch zur Erstellung von Glossaren herangezogen (ibid).

Im 19. Jahrhundert führte das Erstarken des Nationalbewusstseins zu einer Abkehr von der Wort-für-Wort-Übersetzung (Šarčević 1997: 34f.). Das Grundprinzip lautete nun, dass Übersetzungen verständlich sein müssen und darüber hinaus in der Zielsprache gut klingen sollen. In der Habsburgermonarchie mit ihren vielsprachigen Kronländern, für die einheitliche Gesetze galten, kam es zu einer Blütezeit der Rechtsübersetzung. So wurde das 1811 in Kraft getretene Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)⁴ in zehn Sprachen übersetzt. Außerdem wurde eine Kommission eingerichtet, die mehrsprachige Rechtswörterbücher veröffentlichte, um die Harmonisierung und einheitliche Auslegung des Rechts zu unterstützen. Eine Regelung aus dem Jahr 1849 legte fest, dass alle Sprachfassungen authentisch und somit rechtlich gleichwertig sind. Sie wurde 20 Jahre später aufgrund zahlreicher praktischer Schwierigkeiten wieder zurückgenommen (ibid).

Im 19. Jahrhundert endete die Treue zum Ausgangstext in der Rechtsübersetzung und die Ära der modernen Rechtsübersetzung begann. Wie Šarčević (1997: 3, 79) beschreibt, bekamen Übersetzer*innen dadurch langsam mehr Entscheidungsmacht – sie mussten im Gegenzug aber auch wesentlich mehr Verantwortung übernehmen, weil sprachliche Entscheidungen im Rechtsbereich weitreichende Konsequenzen haben können. Trotzdem wirkte die Vorstellung von der „sakrosankten“ Syntax des Ausgangstextes noch lange nach. Erst im 20. Jahrhundert sollte ein langsames Umdenken hin zu idiomatischeren Formulierungen beginnen (Šarčević 1997: 23).

Durch den zunehmenden Welthandel trat im 19. Jahrhundert ein neues Phänomen auf, nämlich die grenzüberschreitende Übernahme von Rechtstexten (Cao 2007: 25). Beispielsweise übernahmen einige asiatische Staaten wie China, Japan und Südkorea das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Auf diese Weise wurden nicht nur einzelne Rechtsbegriffe, sondern ganze

⁴ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811.

Rechtsordnungen in völlig neue politische, soziale, kulturelle und rechtliche Umgebungen transplantiert (ibid).

Im Lauf des 20. Jahrhunderts stieg der Bedarf an Rechtsübersetzungen durch die Globalisierung, die Digitalisierung und globale Migrationsbewegungen immer weiter an (Scott 2019: 1). Dazu kommt eine steigende Zahl internationaler Abkommen seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Martínez-Carrasco et al. 2024: 60). Zugleich gewann das Englische als neue globale Lingua Franca immer mehr an Bedeutung (Martín Ruano 2019b: 139f.).

Heute überschreiten Rechtsnormen und -verhältnisse zunehmend die Grenzen des Nationalstaates. Internationale Aspekte nehmen in rechtlichen Beziehungen aller Art zu, sei es auf der (zwischen-)staatlichen Ebene, zwischen Unternehmen oder in persönlichen und familiären Beziehungen (Martínez-Carrasco et al. 2024: 59). Auch die europäische Einigung fördert den Bedarf an hochwertigen Rechtsübersetzungen (Pommer 2006: 7). Methodisch bildete das Prinzip der funktionalen Äquivalenz den entscheidenden Wendepunkt in der Rechtsübersetzung: Dieses Prinzip leitete das definitive Ende der wortwörtlichen Übersetzung als Standard in der Rechtsübersetzung ein und machte den Weg frei für dynamischere Zugänge (Garzone 2000: 5).

1.2.3 Das Recht und seine Sprache

Die Sprache ist im Recht sowohl Studienobjekt als auch Analysewerkzeug und Rohmaterial (Harvey 2002: 181). Dementsprechend setzt sich der juristische Berufsalltag überwiegend aus den Aktivitäten Lesen, Sprechen und Schreiben zusammen. Recht wird durch Sprache zum Ausdruck gebracht und ohne Sprache ist Recht nicht denkbar: „Our law is a law of words“ (Thiersma 1999: 1). Um zu verstehen, worauf es beim Rechtsübersetzen besonders ankommt und welche typischen Fehler vermieden werden sollten, sollte man daher die Besonderheiten der Rechtssprache kennen. Das setzt wiederum ein grundlegendes Verständnis für die Funktion und die Merkmale des Rechts voraus.

Wie Pommer (2006: 29) schreibt, ist Recht ein soziokulturelles Phänomen, das bestimmte Vorstellungen von der sozialen Ordnung widerspiegelt. Die verschiedenen nationalen Rechtsordnungen sind von ihrer Geschichte und von bestimmten Wertvorstellungen geprägt. Sie unterscheiden sich untereinander durch den Inhalt einzelner Regelungen, aber auch durch ihre Interpretationsmethoden, Denkmuster und Prozesse. Anders als die meisten anderen Fachsprachen ist die Rechtssprache nicht universell gültig, sondern an ein bestimmtes Rechtssystem geknüpft (Šarčević 1997: 13). Der Grund dafür ist, dass die Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten jeweils über ihre eigene Rechtssprache verfügen. Das wirkt sich besonders auf

terminologische Fragen aus, weil es in aller Regel keine genaue Entsprechung zwischen den Termini in den verschiedenen Rechtssprachen gibt. Wie Abbildung 2 zeigt, lassen sich die Rechtsordnungen zu Rechtskreisen zusammenfassen. Die wichtigsten Rechtskreise sind der in Kontinentaleuropa entstandene römisch-germanische Rechtskreis (*Civil Law*), zu dem auch das österreichische Recht zählt, und der angloamerikanischer Rechtskreis (*Common Law*) (dazu ausführlich Cao 2007: 25f.).



Abb. 2: Weltkarte der Rechtskreise (OpinioJuris 2013)

Das *Civil Law* beruht auf einem klar strukturierten System abstrakter Prinzipien und Normen, seine Methodik ist deduktiv: Gerichte wenden Rechtsnormen in Form von geschriebenen Gesetzen an und leiten daraus Lösungen für Einzelfälle ab. Im Gegensatz dazu ist das angloamerikanische System gegenüber abstrakten Normen skeptisch, seine Methode ist induktiv. Seine wichtigste Rechtsquelle sind Gerichtsentscheidungen (*Case Law*), die aufgrund ihrer Präzedenzfallwirkung auf gleichartige Fälle angewendet werden. Obwohl sich die Rechtskreise in ihrem Aufbau und ihrer Struktur deutlich unterscheiden, kommen sie oft zu ähnlichen Ergebnissen, wenn es um die Lösung konkreter Fälle geht (Pommer 2006: 107).

Die Funktion der Rechtssprache ist sehr oft präskriptiv, direktiv und imperativ. Rechtstexte wie Gesetze, Verträge und Gerichtsurteile wollen nicht nur Informationen zum Ausdruck bringen, sondern das Verhalten von Menschen vorgeben oder verändern (Cao 2007: 10ff.). Wie

Harvey (2002: 181) bemerkt, bewegt sich die Rechtskommunikation zwischen zwei entgegengesetzten Polen: der Fiktion einer einheitlichen Interpretation und einer Affinität zu Mehrdeutigkeiten. Solche Mehrdeutigkeiten können unabsichtlich entstanden sein, aber auch absichtlich (wie es oft bei internationalen Abkommen der Fall ist). Konflikte über die Auslegung von Rechtstexten werden von Gerichten gelöst, die verbindliche Entscheidungen über ihre Interpretation treffen.

Die Hauptinformationsträger in juristischen Texten sind Rechtsbegriffe, die historisch gewachsen sind und die Inhalte der jeweiligen Rechtsordnung repräsentieren: „Begriffe sind die kognitiven Bausteine jedes Fachgebietes“ (Pommer 2006: 29). Im rechtlichen Kontext dienen sie als autoritative Kategorien, mit denen Handlungen, Fälle oder Situationen eingeteilt werden, auf die dann unterschiedliche Prinzipien, Regeln und Standards angewendet werden (Pommer 2006: 18). In Rechtstexten werden reine Fachbegriffe, gemischte Fachbegriffe und Alltagsbegriffe verwendet (Alcaraz Varó & Hughes 2002: 16ff.). Kommunikationsprobleme resultieren oft aus der Verwendung gemeinsprachlicher Ausdrücke, mit denen juristische Expert*innen und Lai*innen unterschiedliche Bedeutungen verbinden (Pommer 2006: 23).

Es kommt vor, dass zentrale Begriffe eines Rechtskreises in einem anderen Rechtskreis überhaupt nicht existieren – So sind *trust*, *tort law* und *estoppel* für das *Common Law* typisch, aber im *Civil Law* unbekannt (Cao 2007: 26). Umgekehrt werden dieselben oder sehr ähnliche Rechtsinstitute in verschiedenen Rechtsordnungen manchmal unterschiedlich bezeichnet (Pommer 2006: 33). In wieder anderen Fällen stimmt zwar die Benennung überein, nicht aber die Bedeutung (sog. „falsche Freunde“) (Garzone 2000: 3). Etwa bezieht sich *detención ilegal* im Spanischen auf das strafrechtliche Delikt der Freiheitsentziehung, während mit *illegal detention* im Englischen das widerrechtliche Festhalten einer Person durch staatliche Organe gemeint ist (Vigier-Moreno & Pérez-Macias 2022: 83). Auch innerhalb eines Sprachraums werden Rechtsbegriffe in verschiedenen Staaten mitunter völlig anders verwendet. So ist *Exekution* in Österreich ein vollkommen üblicher Begriff aus dem Recht der Zwangsvollstreckung, während er in Deutschland an die Todesstrafe denken lässt.

Rechtsübersetzer*innen können auf Basis ihres Fachwissens eine Einschätzung darüber treffen, ob Mehrdeutigkeiten beabsichtigt sind und in der Übersetzung aufrechterhalten werden sollten. Sie haben (entsprechendes Fachwissen vorausgesetzt) auch die Möglichkeit, zu recherchieren, ob Rechtsbegriffe legal definiert sind und wie Gerichte unbestimmte Gesetzesbegriffe ausgelegt haben. Dabei werden sie mitunter feststellen, dass sich diese Interpretation deutlich von der allgemeinsprachlichen Bedeutung eines Begriffs und/oder von ihrem eigenen „ersten Eindruck“ unterscheidet. Übersetzungssysteme wenden (wie im 2. Hauptteil ausgeführt) völlig

andere, nämlich auf Statistik beruhende, Übersetzungsmethoden an und können keine Informationen berücksichtigen, die nicht unmittelbar aus dem Ausgangstext hervorgehen. Daher besteht die Gefahr, dass zentralen Informationen unberücksichtigt bleiben und es dadurch zu Ungenauigkeiten und Übersetzungsfehlern kommt. Allgemeine Übersetzungssysteme, die nicht speziell für die Rechtssprache eines bestimmten Landes trainiert wurden, können auch nur sehr eingeschränkt (nämlich nur im Rahmen ihrer auf Statistik beruhenden technischen Möglichkeiten) auf die Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtssystemen und -kreisen eingehen. Die Dominanz der verbreiteteren Sprachvarianten in den Trainingsdaten kann daher dazu führen, dass Übersetzungen aus den bzw. in die weniger verbreiteten Sprachvarianten (etwa österreichisches Deutsch oder schottisches Englisch) von der in Fachkreisen dieser Länder verwendeten Ausdrucksweise abweichen (eigene Überlegungen der Autorin).

Über die Sprachgrenzen hinweg lässt sich die Rechtssprache als traditionell formal, komplex und für juristische Lai*innen unzugänglich charakterisieren (Biel et al. 2024: 324f.). Zu ihren Merkmalen zählen der enge Bezug zur Gemeinsprache, ihre Polysemie, der Einsatz standardisierter Formeln und ihre Intertextualität – eine komplexe Vernetzung zwischen Rechtstexten, die durch Verweisungen und die Verwendung allgemeiner Rechtsbegriffe entsteht (Pommer 2006: 23ff.). Rechtstexte sind durch einen unpersönlichen Stil, die Nominalisierung von Verben und die Bevorzugung von Passivformen sowie formelhafte Wendungen und Partizipialkonstruktionen geprägt, aber auch durch einen „hohen Verdichtungsgrad weitgehend abstrakter Informationen“, wodurch den Leser*innen „die Entschlüsselung logischer Abhängigkeiten“ aufgebürdet wird (Pommer 2006: 28).

Andere Eigenheiten der Rechtssprache sind sprachspezifisch (Martín Rosario 2019a: 281). So ist für das *Legal English* die Verwendung von Ausdrücken lateinischen, französischen oder normannischen Ursprungs und Archaismen und Redundanzen in Form von *Doublets* und *Triplets* (etwa: „terms and conditions“; „null, void and of no effect“) charakteristisch. Typisch sind auch Querverweise durch spezifische Adverben wie „hereby“ oder „hereunder“ und Satzkonnektoren, die nur im Rechtskontext verwendet werden (wie „notwithstanding“ oder „whereas“) (dazu ausführlich: Alcaraz Varó & Hughes 2002: 5ff., 180ff.; Biel 2022: 382).

Auch auf der Ebene der Textsorten gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Sprachen, etwa, was die Gestaltung von Verträgen betrifft. Wie Cao (2007: 30, 85) schreibt, sind Verträge in den angloamerikanischen Ländern – bedingt durch das Rechtssystem des *Common Law* – wesentlich ausführlicher und beginnen mit Präambeln und Definitionen. Oft werden lange Ketten ähnlicher Wörter aneinandergereiht, um alle möglichen Varianten abzudecken und den Gerichten möglichst wenig Interpretationsspielraum zu lassen. Von Jurist*innen aus *Civil-*

Law-Ländern wird dieser Stil als unnötig umständlich und ausschweifend (Šarčević 1997: 184) oder gar als „mittelalterlich“ empfunden. Deutsche Verträge sind wesentlich kürzer und kompakter und ähneln einander stark, während amerikanische Verträge variantenreicher sind (Cao 2007: 96).

Auch die Art und Weise, wie Sprechakte (wie Befehle, Verbote und Genehmigungen) zum Ausdruck gebracht werden, ist soziokulturell geprägt (Šarčević 1997: 139). So wird die Verwendung des Imperativs in Rechtstexten in manchen Ländern als zu direkt empfunden und durch den Präsenz indikativ ersetzt. Nicht zuletzt können dabei auch politische oder rechtliche Vorgaben eine Rolle spielen: In der Schweiz gilt die Regelung, dass alle Sprachfassungen die im Deutschen üblichen Formulierungen nachzubilden haben. Das gilt selbst dann, wenn die Texte gar nicht übersetzt, sondern von vorne herein auf Französisch oder Italienisch verfasst werden (Šarčević 1997: 141). Völlig anders ist die Situation in Kanada, wo für Gesetzestexte ein „natürliches Französisch“ als akzeptabel gilt und die für das Englische typischen, weitwendigen Formulierungen gekürzt werden dürfen, solange sich der Sinn dadurch nicht ändert.⁵ Daher gelten für französischsprachige Gesetzestexte in Kanada vollkommen andere Konventionen als in der Schweiz, wo das Französische ebenfalls Amtssprache ist (Šarčević 1997: 140f., 184).

Durch die Unterschiede zwischen den Rechtssprachen und -systemen ergeben sich beim Einsatz maschineller Übersetzungssysteme im Rechtsbereich spezifische Herausforderungen, die sich von anderen Bereichen der Fachübersetzung unterscheiden. Maschinelle Übersetzungen orientieren sich stark am Ausgangstext und bilden dessen Strukturen nach, was sich besonders dann auswirkt, wenn sich die Konventionen in der Ausgangs- und Zielrechtssprache stark unterscheiden. Fehler von der Art „detención ilegal/illegal detention“ werden dadurch begünstigt, notwendige Anpassungen an die Konventionen der Zielsprache (etwa in Zusammenhang mit „doublets“ und „triplets“) unterbleiben bei rein maschinellen Übersetzungen. Maschinelle Übersetzungssysteme sind auch nicht in der Lage, Unterschiede zwischen gemein- und fachsprachlichen Bedeutungen zu erkennen und bei der Übersetzung zu berücksichtigen (was allerdings auch Übersetzer*innen ohne juristischen Hintergrund vor Herausforderungen stellt) (eigene Überlegungen der Autorin).

⁵ Das Beispiel einer Schwurformel zeigt die weitreichenden Auswirkungen dieser Regelung: Die französische Fassung ist weniger als halb so lang wie die englischsprachige Variante.

1.2.4 Methodik der Rechtsübersetzung

Die Spezifika der Rechtssprache und besonders die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Methodik der Rechtsübersetzung, die von Grund auf interdisziplinär angelegt ist: Die aus der Rechtswissenschaft übernommenen Methoden der Rechtshermeneutik und Rechtsvergleichung⁶ dienen dazu, rechtliche Texte zu verstehen, Rechtsbegriffe verschiedener Rechtsordnungen zu vergleichen und den Grad ihrer Übereinstimmung zu analysieren (Prieto Ramos 2014: 265ff.). Heute orientieren sich die LTS an der 1997 von Šarčević entwickelten Methode. Sie besteht im Kern in einem Vergleich der Rechtsbegriffe in der Ausgangs- und Zielrechtsordnung, um passende zielsprachliche Begriffe zu finden, die eine dem Ausgangstext äquivalente Wirkung erzeugen (Biel 2022: 384).

Nach Šarčević (1997: 137) kommt es beim Rechtsübersetzen darauf an, den normativen Inhalt des Ausgangstextes zu identifizieren und eine Norm im Zieltext zu formulieren, die zum gleichen Ergebnis führt. Auch wenn sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass die Terminologie der verschiedenen Rechtssysteme inhärent inkongruent ist, spielt der Begriff Äquivalenz in den LTS nach wie vor eine wichtige Rolle. Er wird heute im Sinne einer funktionalen Äquivalenz verstanden. Damit ist nach Šarčević (2003: 234) gemeint, dass man einen Terminus X als Y übersetzen kann und umgekehrt (also nicht, dass zwei Termini in einem mathematischen Sinn ident sind).

Oft wird betont, dass Rechtsübersetzer*innen Texte nicht „rechtlich interpretieren“ dürfen, weil diese Aufgabe Jurist*innen vorbehalten ist (so etwa von Šarčević 1997: 5, 87). Allerdings beinhaltet jede Übersetzung (genauso wie jede andere Form des Lesens) zwangsläufig eine Interpretation. Harvey (2002: 182) warnt, dass derartige Vorgaben die Qualität der Übersetzung beeinträchtigen können, weil Rechtsübersetzer*innen – in ihrer neuen Rolle als Textproduzent*innen in einer dynamischen Beziehung zwischen Sender und Empfänger – um Interpretationsfragen nicht herumkommen. Ohne Interpretation ist es auch nicht möglich, Mehrdeutigkeiten in Rechtstexten zu identifizieren und zu entscheiden, ob sie absichtlich passiert sind und daher in der Übersetzung aufrechterhalten werden sollen, oder nicht.

Nach Šarčević (1997: 235f.) bildet die Suche nach einem passenden funktionalen Äquivalent den ersten Schritt in einem komplexen Entscheidungsprozess. Ausgehend von einem

⁶ Auch die Rechtsvergleichung vermittelt zwischen den juristischen Weltbildern in unterschiedlichen Rechtsordnungen und ihren inkongruenten Terminologien. Dabei kann man grob zwischen Makrovergleichung und Mikrovergleichung unterscheiden. Erstere befasst sich mit der Entwicklung, den Denkweisen, Prinzipien und Charakteristika von Rechtssystemen und Rechtskreisen, zweitere vergleicht einzelne Regelungen und Rechtsinstitute (Pommer 2006: 85, 125).

konkreten rechtlichen Problem wird mit rechtsvergleichenden Methoden analysiert, wie das gleiche Problem in der Zielrechtsordnung gelöst wird. Doch auch wenn *ein* funktionales Äquivalent gefunden wurde, bedeutet das nicht unbedingt, dass diese Lösung im Hinblick auf den Zweck der Übersetzung akzeptabel ist (es wäre zum Beispiel auch möglich, dass das funktionale Äquivalent irreführend wirkt und dadurch Rechtsstreitigkeiten begünstigt). Deswegen muss auch der Grad der Äquivalenz zwischen Ausgangs- und Zielsprache untersucht werden. Abbildung 3 veranschaulicht die Äquivalenzgrade nach Šarčević.

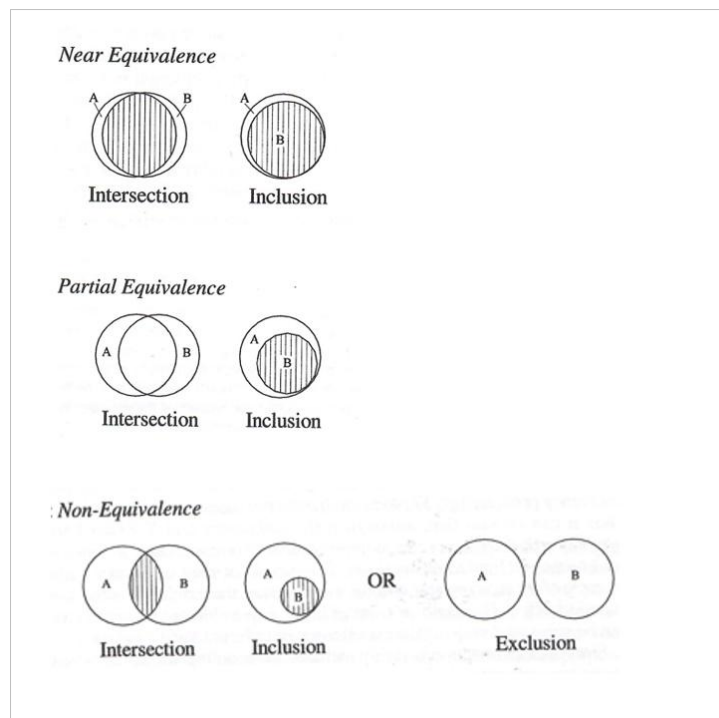


Abb. 3: Äquivalenzgrade nach Šarčević (1997: 238f.)

Ziel dieser sehr anspruchsvollen Aufgabe ist es, festzustellen, inwieweit ein Begriff in einem anderen enthalten ist oder sich mit ihm überschneidet. Šarčević (1997: 238f.) unterscheidet dabei zwischen drei Arten funktionaler Äquivalenz: Beinahe-Äquivalenz (*near equivalence*), Teiläquivalenz (*partial equivalence*) und Nichtäquivalenz (*non-equivalence*). Bei der Beinahe-Äquivalenz überschneidet sich die Bedeutung der Begriffe entweder weitgehend (*intersection*) oder ein Begriff aus der Ausgangssprache ist in einem sehr ähnlichen Begriff aus der Zielsprache enthalten, aber nicht mit ihm deckungsgleich (*inclusion*). Bei der Teiläquivalenz bestehen ebenfalls Ähnlichkeiten in den Formen *intersection* und *inclusion*, die aber weniger weitreichend sind. Bei der Nichtäquivalenz sind die Bedeutungsüberschneidungen entweder zu gering,

um von einem funktionalen Äquivalent zu sprechen, oder die Bedeutungen schließen einander aus (*exclusion*) (Šarčević 1997: 238f.).

Nach Šarčević (1997: 241f.) sind Beinahe-Äquivalente immer akzeptabel und Nicht-Äquivalente nie akzeptabel. Die meisten funktionalen Äquivalente fallen jedoch in die Kategorie der Teiläquivalente. Hier stellt sich eine der größten Schwierigkeiten beim Rechtsübersetzen: die Entscheidung, ob ein funktionales Äquivalent in einem bestimmten Verwendungszusammenhang akzeptabel ist oder nicht. Mit dieser Entscheidung ist eine große Verantwortung verbunden, da terminologische Fragen in Rechtstexten häufig zu Rechtsstreitigkeiten führen und den Ausschlag über den Erfolg oder Misserfolg einer Rechtsübersetzung geben können. Ob ein bestimmtes funktionales Äquivalent jene Wirkung hat, die vom Gesetzgeber oder den Vertragsparteien beabsichtigt war und daher akzeptabel ist, muss anhand der konkreten Übersetzungssituation entschieden werden.

Lässt sich kein funktionales Äquivalent finden, müssen Hilfslösungen angewendet werden. Nach Pommer (2006: 71) kommen dabei folgende Möglichkeiten in Betracht: Unterscheiden sich die Rechtssysteme sehr stark, wird häufig die Technik der Lexementlehnung angewendet, bei der ein Begriff aus dem Rechtssystem der Ausgangssprache direkt in den Zieltext übernommen wird. Um die Verständlichkeit der Übersetzung nicht zu beeinträchtigen, sollte diese Lösung nur dann verwendet werden, wenn der Originalterminus für die Rezipient*innen des Zieltextes verständlich ist, weil er sich in der Zielsprache eingebürgert hat oder sich die Bedeutung eindeutig aus dem Kontext ableiten lässt.

Demgegenüber haben Lehnübersetzungen (wörtliche Übersetzungen) den Vorteil, dass sie sprachlich neutral und leicht verständlich sind. Bei Bedarf können sie mit Erläuterungen oder Definitionen versehen werden, oder der ausgangssprachliche Ausdruck kann in Klammer hinzugefügt werden. Die Schwachstelle wörtlicher Übersetzungen liegt darin, dass ausgangssprachliche Institutionen oder Vorstellungen nur identifiziert, aber nicht erklärt werden, wodurch es zu einem Informationsverlust kommt. Außerdem kommt es vor, dass ein Begriff im Zielrechtssystem bereits eine andere Bedeutung hat. In solchen Fällen scheidet die wörtliche Übersetzung als Strategie aus (Pommer 2006: 69ff.).

Bei der lexikalischen Expansion werden Rechtsbegriffe des Ausgangs- und Zielrechtssystems künstlich aneinander angeglichen, indem funktionale Äquivalente durch Zusätze erweitert oder verengt werden. Weitere Zusatzinformationen können direkt in den Text eingefügt oder in Glossaren, Anmerkungen oder Fußnoten vermerkt werden (Pommer 2006: 71).

Die Paraphrasierung ist aus rechtlicher Sicht die effektivste Strategie, um die terminologische Inkongruenz zu kompensieren. Das Ziel ist dabei, eine Formulierung zu finden, die so

neutral ist, dass sie für Jurist*innen auf der ganzen Welt verständlich ist (Pommer 2006: 74). Auch Biel bezeichnet deskriptive Äquivalente, die Begriffe aus der Ausgangssprache paraphrasieren oder modifizieren, um die Wissenslücken der Rezipient*innen zu überbrücken, als leserfreundlichste und proaktivste Strategie (Biel 2022: 385).

Weitere Strategien sind die Verwendung von Neologismen und die Adaption durch Verwendung kultureller Äquivalente (Pommer 2006: 75ff.). Außerdem ist es möglich, mehrere Methoden zu kombinieren: So kann eine anerkannte Lehnübersetzung durch eine in Klammer angefügte Originalbezeichnung oder ein kulturelles Äquivalent ergänzt werden. In der Praxis ist es üblich, unterschiedliche domestizierende und verfremdende Übersetzungstechniken nebeneinander anzuwenden – abhängig von Textsorte, Zielgruppe und terminologischen Unterschieden (Biel 2022: 382).

Die Vorgangsweise maschineller Übersetzungssysteme (die auf Grundlage ihrer Trainingsdaten berechnen, welche Übersetzungsvariante am wahrscheinlichsten zutrifft) unterscheidet sich grundlegend von der beschriebenen Methode ausgebildeter Rechtsübersetzer*innen. Maschinelle Übersetzungssysteme sind nicht dazu in der Lage, Überlegungen über funktionelle Äquivalente in verschiedenen Rechtssystemen anzustellen, die dafür nötigen Recherchen durchzuführen oder zu entscheiden, welche andere Übersetzungsstrategie im konkreten Fall sinnvoll ist. Ob ihre für den jeweiligen Verwendungszweck trotzdem den Anforderungen genügen, ob eine maschinelle Übersetzung professionell posteditiert werden muss oder ob besser gleich auf eine Humanübersetzung zurückgegriffen werden sollte, ist im Einzelfall anhand von Faktoren wie Ausgangs- und Zielsprache, Verwendungszweck und Risikotoleranz zu beurteilen (eigene Überlegungen der Autorin).

1.2.5 Herausforderungen beim Übersetzen von Rechtstexten

Aufgrund der Komplexität der Rechtssprache und der Rechtsbegriffe, der rechtlichen Inhalte und des Übersetzungsprozesses selbst haben Rechtsübersetzungen den Ruf, besonders schwierig und risikobehaftet zu sein. (Biel et al. 2024: 324f.). Rechtsübersetzungen zählen außerdem zu jenen Bereichen des Übersetzens, in denen Übersetzungsfehler besonders schwere Konsequenzen haben können (Scott & O'Shea 2021: 1332ff.).

Prieto Ramos (2017: 24) schlägt vor, die Qualität von Rechtsübersetzungen anhand dreier breiter Kategorien zu messen: (1) semantische Korrektheit und rechtliche Konsistenz, (2) Angemessenheit der Übersetzungsentscheidungen in Bezug auf zentrale rechtliche

Merkmale wie Terminologie, Phraseologie und Textsortenkonventionen und (3) allgemeine sprachliche Korrektheit (Syntax, Zeichensetzung usw.).

Nach allgemeiner Ansicht (Šarčević 1997: 13; Biel 2022: 384 u. a.) liegt die größte Herausforderung beim Rechtsübersetzen in den Unterschieden zwischen den Rechtssystemen der Ausgangs- und Zielsprache. Pommer (2006: 123) beschreibt Rechtsübersetzer*innen als Vermittler*innen zwischen den Kulturen, deren Arbeit von Ungewissheit geprägt ist. Ihre Tätigkeit, bei der sie sich auf ihre „geschulte Intuition als Forschende“ verlassen müssen, „beginnt häufig mit anfänglich völliger Verwirrung und großen Zweifeln“ und erreicht „nur selten völlige Sicherheit und Überzeugung“. Als besonders schwierig gelten jene Rechtsgebiete, bei denen nationale oder lokale Eigenheiten besonders deutlich werden, wie etwa die Gerichts- und Verwaltungsorganisation, das Verfahrensrecht und das Familien- und Erbrecht (Pommer 2006: 40).

Die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen erschweren nicht nur die Übersetzung einzelner Termini – ganze juristische Textsorten existieren in der Zielrechtsordnung möglicherweise nicht (Griebel 2024: 88). Auch die Bedeutung von Rechtsbegriffen wie „die guten Sitten“ oder „Treu und Glauben“, die in verschiedenen Rechtsordnungen existieren, kann sich von Land zu Land unterscheiden (Pommer 2006: 125). Etwa erwecken Termini lateinischen Ursprungs leicht den Eindruck, dass ihre Bedeutung in verschiedenen Rechtsordnungen vergleichbar oder gar deckungsgleich ist, was aber nicht immer zutrifft (Dallmann 2017: 56).

Zu den besonderen Herausforderungen von Rechtsübersetzungen zählt auch das richtige Erkennen von Sprechakten und ihre Übertragung in die Zielsprache (Šarčević 1997: 121). Der Umgang mit Sprechakten im rechtlichen Kontext ist keine Frage von grammatikalischen Regeln, sondern abhängig von der im jeweiligen Land üblichen juristischen Praxis. Um etwa Verpflichtungen so wiederzugeben, wie es in der Zielsprache als angemessen gilt, muss man die Konventionen in der Ausgangs- und Zielsprache kennen (Šarčević 1997: 137).

Bei Rechtsübersetzungen spielen die logischen Beziehungen innerhalb eines Textes eine besonders wichtige Rolle. Übersetzungsfehler, die sich aus einem falschen Verständnis dieser Zusammenhänge ergeben, können sehr weitreichende Auswirkungen haben. Oft wird unterschätzt, welche Probleme sich schon aus einfachen Konjunktionen wie „und“ oder „oder“ ergeben können (Šarčević 1997: 151f.). Von ihnen hängt es ab, ob Bedingungen in Gesetzen oder Verträgen kumulativ (zur Gänze) erfüllt sein müssen oder bloß alternativ (wahlweise). Daher können Konjunktionen in Rechtstexten den Ausschlag darüber geben, ob ein Mensch als Verbrecher gilt oder ob eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen erfüllt hat.

Beim Einsatz maschineller Übersetzungssysteme für Rechtsübersetzungen ist daher immer zu bedenken, welche Folgen es im konkreten Fall haben könnte, wenn derartige Fehler in

der flüssig klingenden Übersetzung unbemerkt bleiben. Eine besondere Rolle kommt dabei auch der Sensibilisierung für die typischen Fehler maschineller Übersetzungen zu. Das bloße Durchlesen des Zieltextes wird, gerade wenn der Ausgangstext bekannt ist, in vielen Fällen nicht genügen, um versteckte Fehler wie falsche Konjunkturen oder falsche Bezüge innerhalb des Textes, die massive rechtliche Folgen haben können, aufzudecken (eigene Überlegungen der Autorin).

Rechtsübersetzer*innen müssen auch mit Bedeutungsverschiebungen im Zeitverlauf und mit regionalen Sprachvarianten umgehen können, wie die folgenden Beispiele zeigen: Vor einem New Yorker Gericht wurde in einem Verfahren die Übersetzung eines österreichischen Dokuments vorgelegt, in dem eine „Scheidung“ bestätigt wurde (Šarčević 1997: 266). Das Dokument stammte allerdings aus einer Zeit, in der nach österreichischem Recht nur die Trennung des Ehepaares zulässig war – die aber als „Scheidung“ bezeichnet wurde. Tatsächlich entsprach die englische Übersetzung „divorce“ zwar dem damaligen deutschen, aber nicht dem österreichischen Recht. Aufgrund des Übersetzungsfehlers konnte der offiziell nach wie vor verheiratete Ehemann in New York erneut heiraten. Scott (2019: 157) führt in ihrer internationalen Studie das österreichische Deutsch als ein Beispiel für Schwierigkeiten von Übersetzer*innen im Umgang mit weniger verbreiteten Sprachvarianten an.

Auch das in den LTS beliebte Beispiel „Mord“ lässt sich auf die Unterschiede innerhalb des deutschen Sprachraums übertragen: Nach österreichischem Recht ist Mord (§ 75 StGB)⁷ als vorsätzliche Tötung eines Menschen definiert. Seine Definition lautet kurz und knapp: „Wer einen anderen tötet“. Demgegenüber steht der mit einer geringeren Strafe bedrohte Totschlag (§ 76 StGB), bei dem sich ein*e Täter*in „in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen“ lässt, einen anderen Menschen zu töten. In Deutschland gilt die vorsätzliche Tötung eines Menschen hingegen nur dann als Mord (§ 211 deutsches StGB), wenn bestimmte „Mordmerkmale“ wie Mordlust oder Habgier vorliegen. Sind diese – aus österreichischer Sicht „zusätzlichen“ – Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich nach deutschem Recht um einen Totschlag (§ 212 deutsches StGB)⁸.

Anders gesagt: Ob eine bestimmte Übersetzung für ein konkretes Vergehen oder Verbrechen korrekt und angemessen ist oder nicht, ist auch eine Frage des Zielrechtssystems. Zu rechtsvergleichenden Recherchen und Überlegungen sind, jedenfalls nach heutigem Stand der

⁷ Strafgesetzbuch (StGB), BGBl 60/1974 idF I 135/2023.

⁸ (Deutsches) Strafgesetzbuch, dRGBL. S. 127 idF 13.11.1998 (dBGBl. I S. 3322). Zum Hintergrund der im deutschen Recht historisch belasteten Begriffe „Mörder“ und „Totschläger“ siehe Grünewald (2013).

Technik, nur (menschliche) Übersetzer*innen im Stande. Maschinelle Übersetzungssysteme sind nicht in der Lage, Bedeutungsunterschiede herauszuarbeiten, die für juristische Lai*innen unbedeutend erscheinen können, aber im juristischen Kontext einen entscheidenden Unterschied machen. Auch die Entscheidung, ob bei der Übersetzungen von Rechtsbegriffen im jeweiligen Kontext höchste Präzision erforderlich ist oder eine Verallgemeinerung zulässig ist, können maschinelle Übersetzungssysteme nicht treffen (etwa: geht es um Kriminalitätsstatistiken in einem Zeitungsartikel oder um die Auflistung von Delikten auf einen Strafregisterauszug, die über die Zukunft eines Menschen entscheiden können?). Daher ist es gerade im juristischen Bereich besonders wichtig, einschätzen zu können, in welchen Fällen qualifizierte Fachübersetzer*innen eingesetzt werden sollten und wann eine terminologisch möglicherweise ungenaue, aber günstige und rasch verfügbare maschinelle Übersetzung ausreicht (eigene Überlegungen der Autorin).

1.3 Rechtsübersetzen als Beruf

1.3.1 Berufs- und Anforderungsprofile

Viele Theoretiker*innen der LTS haben sich mit der Frage beschäftigt, welche Qualifikation Rechtsübersetzer*innen für ihre herausfordernde Tätigkeit benötigen. Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen im Bereich Maschinelles Übersetzen und der Frage, welchen Mehrwert qualifizierte Fachübersetzer*innen demgegenüber haben, gewinnen diese Fragen aktuell wieder sehr an Bedeutung.

Auch wenn sich die Einschätzungen des idealen Anforderungsprofils von Rechtsübersetzer*innen im Detail unterscheiden, lässt sich mit Pommer (2006: 26) allgemein feststellen, dass tiefes Fachwissen erforderlich ist, um die Konzepte, Vorstellungen und Bedeutungen zu verstehen, die hinter bestimmten Rechtsbegriffen stehen. Dallmann schreibt über die Erarbeitung des nötigen Fachwissens, dass man es „nicht in zwei Stunden recherchieren [kann], man lernt es sich über viele Jahre durch Beschäftigung mit den beiden Rechtsordnungen an. Es ist ein Einlesen, Einfinden, Eintauchen“ (Dallmann 2017: 58). Die Rechtsübersetzung wird daher zu den „Premiumsektoren“ der Übersetzungsindustrie gezählt, die spezielle Kompetenzen und Qualifikationen erfordern (Biel 2022: 389). Trotz der hohen Anforderungen ist die Rechtsübersetzung als Beruf überwiegend unreguliert. Nur für Rechtsübersetzungen, die bei Behörden oder Gerichten vorgelegt werden, gelten in vielen Staaten besondere Voraussetzungen (Biel et al. 2024: 331).

Grob kann man zwischen zwei Arten von Berufsprofilen unterscheiden, wie Biel (2022: 389) und Biel et al. (2024: 321f.) ausführen: Rechtsübersetzer*innen innerhalb und außerhalb von Institutionen. Erstere arbeiten bei internationalen Organisationen und Einrichtungen, den Institutionen der Europäischen Union oder in den Sprachabteilungen öffentlicher Einrichtungen. Zur zweiten Kategorie zählen Inhouse-Übersetzer*innen bei Anwaltskanzleien und in Unternehmen (einschließlich Übersetzungsagenturen) sowie selbständige Rechtsübersetzer*innen (Freelancer*innen). Zwischen beiden Kategorien gibt es Überschneidungen. So erbringen allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher*innen ihre Leistungen für die Gerichte, aber auf selbstständiger Basis.

Rechtsübersetzer*innen müssen in der Lage sein, rechtliche Texte zu analysieren und dabei Fallstricke zu erkennen, die Rechtssprache effektiv einzusetzen und mit der Inkongruenz zwischen den Rechtsbegriffen in den verschiedenen Sprachen umzugehen (Šarčević 1997: 121). Sie müssen verstehen, welche rechtliche Wirkung von einem Wort oder Satz ausgeht und wie diese Wirkung in der Zielsprache erreicht werden kann (Šarčević 2003: 5).

In der Praxis wird oft angenommen, dass sprachkundige Jurist*innen für diese Aufgaben prädestiniert sind. Wichtige institutionelle Arbeitgeber*innen wie der Europäische Gerichtshof stellen nur Rechtsübersetzer*innen mit juristischer Ausbildung ein (Biel 2022: 389). Der einseitige Fokus auf die juristische Qualifikation berücksichtigt die Rolle der Sprach- und Übersetzungskompetenz aber nicht ausreichend (Šarčević 1997: 114f.). In der Forschung wird zu meist eine Kombination aus translatorischer und juristischer Ausbildung als ideale Basis für die interdisziplinäre Tätigkeit des Rechtsübersetzens angesehen.

So schreibt Šarčević (1997: 113f.), dass Rechtsübersetzer*innen neben terminologischen Kenntnissen auch ein gutes Verständnis für das juristische Denken und grundlegende Rechtskenntnisse benötigen, um rechtliche Probleme zu lösen, rechtliche Dokumente zu analysieren und vorherzusehen, wie ein rechtlicher Text bei Gericht interpretiert und angewendet wird. Sie sollten über ein umfangreiches Wissen des Zielrechtssystems und wenn möglich auch des Ausgangsrechtssystems verfügen und ein Basiswissen im Bereich der Rechtsvergleichung und ihrer Methoden haben. Dieses ideale Qualifikationsprofil ist in der Praxis jedoch kaum anzutreffen.

Empirisch wurde der Zusammenhang zwischen dem Hintergrund von Rechtsübersetzer*innen (akademische Qualifikation, Berufserfahrung etc.) und ihrer Kompetenz kaum erforscht. In der Untersuchung von Prieto Ramos & Guzmán (2024: 314) lieferten die Teilnehmer*innen mit einem Universitätsabschluss in Übersetzung und einer Spezialisierung auf Rechtsübersetzung die besten Ergebnisse, gefolgt von Teilnehmer*innen mit juristischer

Ausbildung und guten Sprachkompetenzen. Ausgebildete Übersetzer*innen ohne rechtliche Spezialisierung standen erst an dritter, Übersetzer*innen ohne Ausbildung an letzter Stelle. Studienteilnehmer*innen, die wenig Erfahrung mit Rechtstexten hatten, neigten stärker dazu, schwerwiegende Fehler zu übersehen (ibid: 316, 332).

Für Prieto Ramos (2015: 21) müssen Rechtsübersetzer*innen in der Lage sein, Rechtstexte mit den Augen von Expert*innen zu lesen, also dem rechtlichen Diskurs zu folgen und zu verstehen, wie Jurist*innen denken und welche Interpretationsregeln, Rechtsquellen und Verfahren sie anwenden. Er unterscheidet folgende fünf Subkompetenzen der Rechtsübersetzungen: (1) die Fähigkeit, auf Basis einer rechts- und sprachvergleichenden Analyse eine adäquate Übersetzungsstrategie festzulegen, (2) kommunikative Kompetenz und Textkompetenz/Textsortenkompetenz, (3) thematische und kulturelle Subkompetenz einschließlich Rechtstraditionen, -quellen und -begriffe, (4) instrumentelle Subkompetenz in Bezug auf die Verwendung spezieller Rechtsressourcen und Computertools sowie (5) interpersonelle Kompetenzen wie etwa Umgang mit berufsethischen Fragen.

Fehlende Kompetenzen können sich unmittelbar negativ auswirken: „Übersetzungen, die ohne tiefgreifendes Verständnis der Kulturgebundenheit der Rechtssprache und mit mangelnden Kenntnissen des anderen Rechtssystems angefertigt werden“ sind, wie Heidinger & Malekpour-Augustin (2017: 357f.) schreiben, „hochgradig fehleranfällig“. Die Autor*innen sprechen sich daher für einen neuen Idealtypus von Rechtsübersetzer*innen als Kulturvermittler*innen aus, die „sicher zwischen Ausgangs- und Zieltexten navigieren und die Komplexität und Interdependenz von Rechtssystemen, Rechtssprachen und Rechtskulturen verstehen und kompetent vermitteln können“ (ibid: 361). Diesen neuen, hybriden Idealtypus, der als Übersetzer*in, Dolmetscher*in oder Jurist*in „nicht nur die Rechtssprache eines fremden Rechtssystems umfassend beherrscht“, sondern auch über „fundierte Fachkenntnisse des fremden Rechtssystems“ und rechtsvergleichende Kenntnisse verfügt (ibid: 358), bezeichnen sie in Anlehnung an die Terminologie der EU als *lawyer-linguist*.

Auch wenn sich die Anforderungen an qualifizierte Rechtsübersetzer*innen je nach Sichtweise im Detail unterscheiden, zeigen sie, wieso qualifizierte Fachübersetzer*innen nicht einfach durch maschinelle Übersetzungssysteme „ersetzt“ werden können, ohne dass es zu einem Qualitätsverlust kommt. Sie zeigen aber auch, dass die Überlegung „ich bin ausgebildete Fachübersetzerin, also kann ich (auch) Rechtstexte übersetzen“ zu kurz greift. Gerade beim Posteditieren besteht die Gefahr, dass Fehler ohne einschlägiges Fachwissen nicht erkannt werden. Wie groß das dadurch entstehende Risiko ist, ist im Einzelfall zu beurteilen: Soll etwa ein rechtsgültiger deutschsprachiger Vertrag bloß als Verständnishilfe ins Englische übersetzt

werden, kann man möglicherweise über Ungenauigkeiten hinwegsehen und sich durch einen Hinweis wie „nur die deutsche Fassung ist rechtsverbindlich“ rechtlich absichern. Soll jedoch ein Vertragsmuster ins Englische übersetzt hundert- oder tausendfach für rechtsgültige Verträge verwendet werden, sind die an die Übersetzung gerichteten Ansprüche wesentlich höher – und zwar ohne, dass sich am Ausgangstext selbst etwas ändert (eigene Überlegungen der Autorin).

1.3.2 Ausbildungsgänge und Normierungsbestrebungen

Trotz des anspruchsvollen Qualifikationsprofils und des interdisziplinären Charakters des Fachs sind auf Rechtsübersetzung spezialisierte Ausbildungsgänge rar. Abgesehen von der Universität Triest (Italien), die Translations- und Rechtswissenschaft in ihrem *Dipartimento di Scienze Giuridiche, del Linguaggio, dell'Interpretazione e della Traduzione* (Institut für Rechtswissenschaften, Sprache, Dolmetschen und Übersetzen) unter einem Dach vereint, gibt es an den Universitäten kaum Verbindungen zwischen den beiden Disziplinen (Scott 2023: 160).

Mehrere Universitäten haben ihre spezialisierten Ausbildungsgänge in Rechtsübersetzung und Rechtslinguistik wieder geschlossen, so die City University of London (Vereinigtes Königreich), die französische Université de Poitiers (Frankreich) und die Universität Riga (Lettland). Soweit ersichtlich, bestehen derzeit noch zwei auf Rechtsübersetzung spezialisierte Ausbildungsgänge, nämlich das Programm *Lawyer-Linguist and Law and Intercultural Studies* der Pariser Hochschule ISIT (Frankreich), für das ein aktuelles oder abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium vorausgesetzt wird (ISIT o.J.), und das *Advanced Diploma in Lawyer-Linguistics and Legal Translation/Ard-Diplóma sa Dlítheangeolaíocht agus san Aistriúchán Dlíthiúil* an der School of Law at King's Inns in Dublin (Irland), das eigens für die Ausbildung von EU-Übersetzer*innen eingerichtet wurde (Scott 2023: 160f.).

Die Rechtsübersetzung ist die erste und bisher einzige Form der Fachübersetzung, die durch einen eigenen Standard, nämlich die ISO 20771:2020, normiert wurde. Die Norm, nach der sich nur individuelle Übersetzer*innen zertifizieren lassen können, legt Mindestanforderungen in Bezug auf die Qualifikation fest und regelt Fragen wie Vertraulichkeit, Sicherheit und Haftpflichtversicherung.

Wie Popiolek (2023: 223) ausführt, müssen Rechtsübersetzer*innen gemäß ISO 20771:2020 in Bezug auf das jeweilige Sprachenpaar zumindest eines von fünf Kriterien erfüllen:

- 1) Studienabschluss in Übersetzungswissenschaft + postgradualer Abschluss in Rechtswissenschaft (oder einem rechtswissenschaftlichen Spezialgebiet) + drei Jahre Vollzeit-Berufserfahrung als Rechtsübersetzer*in,
- 2) Studienabschluss in Rechtswissenschaft + drei Jahre Vollzeit-Berufserfahrung als Rechtsübersetzer*in,
- 3) Studienabschluss in Übersetzungswissenschaft + fünf Jahre Vollzeit-Berufserfahrung als Rechtsübersetzer*in,
- 4) ein sonstiger Studienabschluss + Anerkennung durch eine Berufsorganisation + fünf Jahre Vollzeit-Berufserfahrung als Rechtsübersetzer*in,
- 5) offizielle Anerkennung als Rechtsübersetzer*in nach nationalen Regeln (z.B. Zertifizierung als Gerichtsdolmetscher*in).

Die Norm wurde im zuständigen ISO-Ausschuss trotz „erheblicher Meinungsverschiedenheiten“ (Deutsches Institut für Normung e. V. 2020: 1). angenommen. Kritisiert wurde unter anderem die Abweichung von den Anforderungen der allgemeinen Übersetzungsnorm, die „Verzerrung der durch ISO 17100 geförderten gleichen Wettbewerbsbedingungen zu Ungunsten freiberuflich tätiger Fachübersetzer“, das unklare und verwirrende Verhältnis zur allgemeinen Norm und die schwierige Umsetzung mancher Empfehlungen in der Praxis (ibid: 2). In Deutschland wurde die Übernahme vom einschlägigen DIN-Normungsausschuss abgelehnt.

Prieto Ramos & Guzmán (2024: 334) kritisierten die Norm als „verpasste Gelegenheit“, da sie nicht mit den Anforderungen der breiteren Norm ISO 17100 und der Praxis (etwa in internationalen Organisationen) in Einklang steht. In ihrer empirischen Untersuchung kamen die Autoren zu dem Schluss, dass die nach der Norm erforderlichen Qualifikationen relativ willkürlich gewählt sind, und kritisierten die Schlechterstellung von Übersetzungsabsolvent*innen gegenüber Absolvent*innen rechtswissenschaftlicher Studien.

1.3.3 Aktuelle Veränderungen des Berufsbildes

Die technologischen Entwicklungen, die die Übersetzungsbranche in den letzten Jahren und Jahrzehnten geprägt haben, verändern auch das Berufsbild und den Berufsalltag von Rechtsübersetzer*innen. Auch der Druck seitens der Übersetzungskund*innen, Übersetzungskosten zu senken und die Produktivität zu erhöhen, ist gestiegen (Scott 2023: 169). Aus diesen

Gründen wird für den Großteil der professionellen Rechtsübersetzungen mittlerweile *Machine Translation Postediting* (MTPE) eingesetzt, wie es im institutionellen Bereich schon lange üblich ist (Borja Albi & Martínez-Carrasco 2019: 192ff.).

Vor diesem Hintergrund wird unter dem Stichwort „Professionalisierung“ vermehrt über eine Neudefinition des Berufsbilds diskutiert. In den letzten zwei Jahrzehnten wuchs die Bedeutung von Berufsorganisationen für Rechtsübersetzer*innen und Gerichtsdolmetscher*innen. 2009 wurde in Antwerpen die European Legal Interpreters and Translators Association (EULITA) gegründet, die allerdings keine natürlichen Personen als Mitglieder aufnimmt. Fachpublikationen und -konferenzen nahmen zu, und es kam zum Versuch einer Regulierung durch die Norm ISO 20771. Mit diesen Veränderungen war auch die Hoffnung auf eine Steigerung des Prestiges und der Verdienstmöglichkeiten von Rechtsübersetzer*innen verbunden (Biel 2022: 390; Biel et al. 2024: 339f.). Da immer mehr Übersetzungen in immer kürzerer Zeit benötigt werden, verändern sich die Qualitätsansprüche teilweise auch in einer Weise, die den Professionalisierungsbestrebungen entgegensteht (Martínez-Carrasco et al. 2024: 62).

Durch die allgemeine Verfügbarkeit maschineller Übersetzungssysteme und den Strukturwandel in der Branche geht die Nachfrage nach professionellen Übersetzungen zurück. Die ELIS-Studie 2025 (ELIS Research 2025: 29f.) zeigt einen Rückgang des Bereichs „Recht und Patente“ von elf auf acht Prozent des Markts innerhalb eines Jahres. Trotzdem zählen Rechtsübersetzungen mit Platz drei von 22 nach wie vor zu den am stärksten nachgefragten Arten von Übersetzungen.

Die zukünftige Entwicklung des Berufs wird in der Fachwelt unterschiedlich eingeschätzt. Aus Sicht von Biel (2022: 391) wird die Rechtsübersetzung immer oder zumindest in naher Zukunft eine menschliche Aktivität bleiben. Auch Briva-Iglesias (2021: 588) sieht die Technologien nicht als Gefahr, sondern als Unterstützung zur Produktivitätssteigerung, da qualitativ hochwertige Rechtsübersetzungen ohne menschliches Zutun nicht möglich sind.

Borja Albi & Martínez-Carrasco (2019: 196) schätzen, dass sich die verschiedenen Bereiche und Genres der Rechtsübersetzung unterschiedlich rasch automatisieren werden. Sie erwarten daher, dass der „Premiummarkt“ für nicht-maschinelle Rechtsübersetzungen zunächst parallel zum automatisierten Bereich weiterbestehen wird. Auch Ottmann & Canfora (2020: 175f.) gehen für die Zukunft von einer Zweiteilung des Markts aus: Das „Massengeschäft“ wird mit Übersetzungen gemacht werden, die nur den Anspruch haben, „good enough“ (ibid: 175) zu sein, während wenige hoch spezialisierte Fachübersetzer*innen in einem kleinen Bereich besonders anspruchsvolle und hochriskante Übersetzungen anbieten werden. Durch diese strukturellen Veränderungen entsteht für Rechtsübersetzer*innen nicht nur eine indirekte

Konkurrenz in Form von KI, es entwickeln sich auch neue Berufsbilder. So erwarten Borja Albi & Martínez-Carrasco (2019: 192-197), dass in Zukunft eine Mischung aus hochspezialisiertem rechtlichem Expertenwissen, unternehmerischem und marktorientierten Denken und technologischem Know-How notwendig sein wird, um im Bereich Rechtsübersetzung zu bestehen. Neben klassischen Rechtsübersetzungen werden neue Arten von Dienstleistungen immer mehr an Bedeutung gewinnen: etwa die Lokalisierung mehrsprachlicher rechtlicher Inhalte, das Training von maschinellen Übersetzungssystemen mit qualitativ hochwertigen Sprachressourcen, die Evaluierung maschineller Übersetzungen, das Management von Korpora und Translation Memories sowie Aufgaben in Zusammenhang mit der Integration maschineller Übersetzungssysteme in Legal-Tech-Anwendungen.

Winter & Zielinski (2020: 211) erwarten, dass sich Posteditor*innen von Rechtsübersetzungen immer mehr zu mehrsprachigen Fachgebietsexpert*innen entwickeln werden. Aufgrund von Zeitdruck könnten in Zukunft vermehrt zusammenfassende Übersetzungen verlangt werden und das Überangebot an Informationen könnte die Nachfrage nach Dienstleistungen im Bereich *Multilingual Monitoring and Editing* fördern (Martínez-Carrasco et al. 2024: 62f.). Scott (2023: 167) beschreibt die Rechtsübersetzer*innen der Zukunft als interkulturelle Vermittler*innen, Qualitätsmanager*innen und „critical error catcher[s]“. All diese Aufgaben erfordern neue Kompetenzen in Bereichen wie Recherche, Evaluierung, Themenauswahl, Analyse und Synthese, aber auch – wie bisher – rechtsvergleichende Kenntnisse (Martínez-Carrasco et al. 2024: 63).

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Zerteilung des Markts in anspruchsvolle Rechtsübersetzungen (und andere juristische Sprachdienstleistungen) durch hochqualifizierte Fachübersetzer*innen und automatisierte Übersetzungen für die breite Masse ist die oben beschriebene Einstellung einschlägiger Ausbildungsgänge kontraproduktiv. Der Mehrwert von Fachübersetzer*innen gegenüber maschinellen Übersetzungssystemen hängt entscheidend von ihrer interdisziplinären Qualifikation ab, die mangels entsprechender Angebote an den Ausbildungsstätten aber meist nur im Selbststudium erworben werden kann (eigenen Überlegungen der Autorin).

2. Die Maschinelle Übersetzung und ihr Einsatz im Rechtsbereich

Unter einer Maschinellen Übersetzung versteht man nach Kenny (2022: 32) eine automatische Produktion eines Textes in der Zielsprache auf Basis eines Textes in der Ausgangssprache. Es handelt sich um eine Rohübersetzung, die von einem maschinellen Übersetzungssystem (also einer Computersoftware) ohne menschliches Zutun erzeugt wird. Das Ergebnis unterscheidet sich deutlich von einer Humanübersetzung. Menschen können vor oder nach der eigentlichen Übersetzung ins Spiel kommen (Forcada 2023: 215).

Die Maschinelle Übersetzung ist ein wichtiger Forschungsbereich innerhalb der Translationswissenschaft, aus dem zahlreiche und teilweise umfangreiche Publikationen hervorgegangen sind. Die maschinellen Rechtsübersetzung ist vergleichsweise wenig erforscht, doch auch das Interesse der LTS an diesem Themenbereich ist in den letzten Jahren stark angestiegen, wie der folgende Forschungsüberblick zeigt. Der Schwerpunkt der Veröffentlichungen liegt dabei auf Experimenten. Da sie meist nur mit kurzen, einfachen Texten oder wenigen Studienteilnehmer*innen durchgeführt wurden, ist die Aussagekraft ihrer Ergebnisse allerdings begrenzt (Giampieri 2023: 47f.; Bajčić & Golenko 2024: 190).

2.1 Forschungsüberblick

Der praktische Einsatz maschineller Übersetzungssysteme im juristischen Berufsalltag (etwa in Anwaltskanzleien und in Rechtsabteilungen von Unternehmen) ist weitgehend unerforscht (Giampieri 2023: xv, 19, 47). Vor diesem Hintergrund wirkt es unpassend, von einer „Forschungslandkarte“ mit einzelnen „Forschungslücken“ zu sprechen. Stattdessen vergleichen Scott & O’Shea (2021: 1332) den *Third Space* der LTS (der sich unter anderem mit der Rolle und den Handlungen der Akteur*innen beschäftigt) mit einem unerforschten Kontinent voller dunkler Winkel, über dessen Hinterland noch wenig bis nichts bekannt ist.

Die ersten Studien zum Einsatz maschineller Übersetzungssysteme für Rechtsübersetzungen stammen aus den Jahren 2006 bis 2009, also aus der Zeit der Statistischen Maschinellen Übersetzung (Nunes Veira et al. 2021: 1532). Da sich die Technologie seither stark weiterentwickelt hat, beschränkt sich der folgende Forschungsüberblick auf Veröffentlichungen seit Beginn der Neuronalen Maschinellen Übersetzung. Für einen Überblick über die ältere Forschung wird auf Killman et al. (2023) verwiesen.

Der Schwerpunkt der aktuellen Forschung an der Schnittstelle von Rechtsübersetzung und Maschineller Übersetzung fällt in den Bereich der Evaluierung maschineller Übersetzungssysteme (teilweise im Vergleich zu Humanübersetzungen). Als eine der ersten

Wissenschaftler*innen untersuchte Wiesmann (2019) maschinelle Übersetzungen unterschiedlicher Textsorten aus dem rechtlichen Bereich, die mit DeepL und dem CAT-Tool MateCAT in der Sprachrichtung Italienisch-Deutsch erstellt wurden. Es folgte die Studie von Rupcic (2021), die die Einbindung von DeepL bei der Übersetzung von AGBs aus dem Englischen ins Deutsche untersuchte. Vigier-Moreno & Pérez-Macias (2022) verglichen die Ergebnisse der neuronalen Online-Übersetzungssysteme DeepL, Google Translate und eTranslation für die Sprachrichtung Spanisch-Englisch. Briva-Iglesias et al. (2024) untersuchten die Ergebnisse von KI- und NMT-Übersetzungen anhand von vier Sprachen (Spanisch, Katalanisch, Türkisch und brasilianisches Portugiesisch), Giampieri (2023) evaluierte KI-Übersetzungen durch die LLMs ChatGPT und Gemini aus dem Italienischen ins Englische. Andere Studien vergleichen post-editierte maschinelle Übersetzungen mit Humanübersetzungen: Sosoni et al. (2021) für Griechisch-Englisch, Briva-Iglesias (2021) und Killman et al. (2023) für Englisch-Spanisch.

Die zweite größere Gruppe von Publikationen befasst sich mit den Herausforderungen und Risiken maschineller Übersetzungssysteme im rechtlichen Bereich. Killman et al. (2023) untersuchen die Herausforderungen im Umgang mit der juristischen Terminologie. Mit Risiken, Risikomanagement und Haftungsfragen beschäftigen sich Panezi & O'Shea (2023) und Griebel (2024). Killman (2024) hat auf Basis der Literatur eine SWOT⁹-Analyse zur maschinellen Rechtsübersetzung erarbeitet.

Eine dritte Gruppe von Veröffentlichungen beschäftigt sich mit den Erfahrungen von Übersetzer*innen der EU-Kommission mit dem eTranslation (sowohl für Rechtstexte als auch für allgemeine Übersetzungen). Lesznyák (2019) führte strukturierte Interviews mit Mitarbeiter*innen der ungarischen Sprachabteilung durch. Arnejšek & Unk (2020) beschäftigten sich mit den Erfahrungen, die die slowenische Sprachabteilung mit eTranslation (im Vergleich zum Vorgängersystem MT@EC) machte. Stefaniak (2020) stellte ein Experiment mit Übersetzer*innen der polnischen Sprachabteilung vor.

Nunes Vieira et al. (2021) haben eine strukturierte Literaturübersicht über den Einsatz maschineller Übersetzungssysteme im rechtlichen und medizinischen Bereich und die Konsequenzen von Übersetzungsfehlern zusammengestellt. Im Zentrum stehen dabei die vielfältigen Folgen fehlerhafter maschineller Übersetzungen bei Polizei, Anwaltskanzleien und Gerichten. Eine weitere Literaturübersicht zur KI-Übersetzung im Rechtsbereich stammt von Bajčić & Golenko (2024).

⁹ SWOT steht für *strengths, weaknesses, opportunities and threats*.

Die Monographie „Legal Machine Translation Explained“ von Giampieri (2023) ist, soweit ersichtlich, die bisher die einzige Publikation, die den praktischen Umgang von Anwalt*innen mit maschinellen Übersetzungen untersucht (Giampieri 2023: xvi). Giampieri führte in diesem Rahmen eine Befragung von italienischen Rechtsübersetzer*innen und Anwalt*innen, eine Fallstudie mit Übersetzer*innen und Experimente mit Originaldokumenten aus Anwaltskanzleien durch (Giampieri 2023: 121).

Erwähnenswert sind außerdem zwei Befragungen mit ähnlichen Zielgruppen, wenngleich ohne Bezug zur Maschinellen Übersetzung: Scott (2019) führte für ihre Studie eine Online-Umfrage unter Menschen durch, die in Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen für die Vergabe externer Übersetzungsaufträge zuständig sind. Für Österreich hat Riegler (2017) in ihrer Masterarbeit an der Universität Graz eine „Studie zu Übersetzen in österreichischen Anwaltskanzleien“ durchgeführt. Sie hat damit gezeigt, dass es möglich ist, im begrenzten Rahmen einer Masterarbeit eine Befragung dieser Zielgruppe durchzuführen und die Autorin so ermutigt, diesen Versuch ebenfalls zu wagen.

2.2 Die Maschinelle Übersetzung

2.2.1 Entstehung und Entwicklung

Die Maschinelle Übersetzung zählte zu den ersten nicht-numerischen Computeranwendungen (Moorkens et al. 2025: vii). Ihre Erforschung begann in der Anfangszeit des Kalten Kriegs in den Vereinigten Staaten mit dem Ziel, für Zwecke der Armee automatische Übersetzungen aus dem Russischen anzufertigen (Winter & Zielinski 2020: 211). Die ersten maschinellen Übersetzungssysteme wurden in den 1960er und 1970er Jahren hauptsächlich für militärische Zwecke sowie von staatlichen Behörden und internationalen Organisationen verwendet. Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts breitete sich die Technologie schließlich auf kommerzielle Anwendungsbereiche aus.

Die Frühphase der Forschung der maschinellen Übersetzung war von großem Optimismus geprägt (Koehn 2020: 29). Die Entwickler rechneten damit, dass innerhalb weniger Jahre eine vollständige Automatisierung der Übersetzung möglich sein würde. Warren Weaver, einer der Pioniere der maschinellen Übersetzung, verglich die Übersetzung mit der Kryptographie, die durch Dekodierung gelöst werden kann: „When I look at an article in Russian, I say ‘This is really written in English, but it has been coded in some strange symbols. I will now proceed to decode.’“ (Weaver 1949: 4).

Die weitere Geschichte der maschinellen Übersetzung ist von abwechselnden Phasen des Fortschritts und der Stagnation (sogenannten Wintern) geprägt. Zeitweise wurden die Fortschritte in Bezug auf die Qualität der Übersetzungssysteme überschätzt, dann wieder unterschätzt. Dadurch entstanden in der öffentlichen Wahrnehmung mehrere *Hypes*, die nicht mit den tatsächlichen – geringeren und linearen – Fortschritten übereinstimmten, wie die Abbildung 4 zeigt:

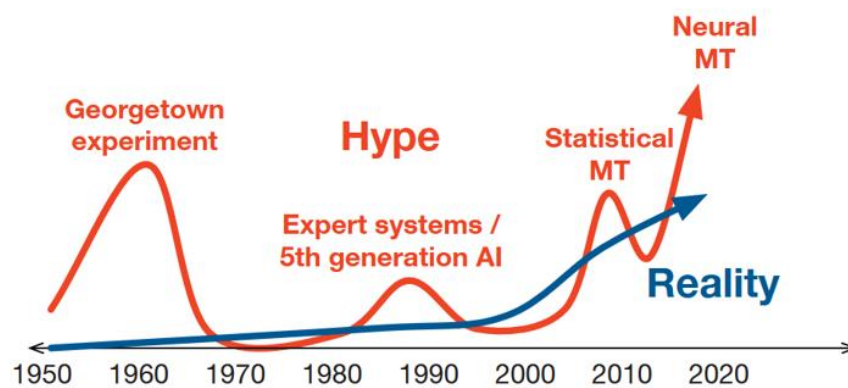


Figure 3.1 Machine translation (MT) hype cycle. For most of its history the expectations of machine translation quality have either over- or underestimated the real progress in quality, forming boom-and-bust cycles for research and development. Nevertheless machine translation has become a practical reality over the last 20 years. (Note: chart based on my subjective impressions, not hard facts.)

Abb. 4: Der „Machine translation hype cycle“ nach Koehn (2020: 29)

2.2.2 Die Regelbasierte Maschinelle Übersetzung

1954 begann mit der *Georgetown Demonstration* – dem ersten Übersetzungssystem, das auf einem Computer lief¹⁰ – eine optimistische erste Phase der Forschung, die bis 1966 andauerte (Wels 2023: 147). Die Technologie, die in dieser Phase entwickelt wurde, wird als Regelbasierte Maschinelle Übersetzung (RMT) bezeichnet. Wie Kenny (2022: 35) ausführt, beruht sie auf dem Grundprinzip, dass einem Computerprogramm alle zur Lösung eines Problems nötigen Informationen sowie die Regeln für den Umgang mit diesem Wissen (Wortlisten, Syntaxregeln) zur Verfügung gestellt werden. ¹¹ Auch wenn das in Georgetown präsentierte System nur 250

¹⁰ Erste mechanische Systeme, die man als eine Art Übersetzungssystem bezeichnen könnte, wurden schon 1933 entwickelt (Winter & Zielinski 2020: 54).

¹¹ Soweit die Theorie – in der Praxis zeigte sich, dass die Programme weder das notwendige Wissen über die Sprache noch das notwendige Weltwissen zur Verfügung hatten. Versuche, die Syntax von Sätzen anhand von Strukturbäumen darzustellen, zeigten, welche großen Herausforderungen sich aus der unterschiedlichen Struktur von Sprachen ergeben.

Vokabeln und sechs Grammatikregeln verarbeiten konnte, zeigte es, dass maschinelle Übersetzungen aus dem Russischen ins Englische grundsätzlich möglich sind. Ab diesem Zeitpunkt galt die Maschinelle Übersetzung als eigenes Forschungsfeld mit gut dotierten Budgets (Moorkens et al. 2025: 3).

Wie Moorkens et al. (2025: 4) beschreiben, zeigte sich in den folgenden zehn Jahren jedoch, dass die unter großem Mitteleinsatz entwickelte Technologie die an sie gerichteten Erwartungen nicht erfüllen konnte. So wurde eine Evaluierungsgruppe, das sogenannte ALPAC-Komitee, eingesetzt, die 1966 den vernichtenden ALPAC-Bericht veröffentlichte. Er erkannte an, dass die Maschinelle Übersetzung dem Bedürfnis vieler Menschen nach raschen Informationen entgegenkommt, beurteilte die Qualität der Übersetzungssysteme aber als enttäuschend. Die maschinellen Übersetzungen waren wesentlich schlechter verständlich als Humanübersetzungen und mussten – anders als erwartet – posteditiert werden (Wels 2023: 147). Das Komitee stellte auch fest, dass durch die Verbindung von Maschineller Übersetzung und Posteditierung weder Zeit noch Kosten gespart wurden, und schlussfolgerte daraus, dass die Maschinelle Übersetzung keine Vorteile bot (Koehn 2020: 34f.).

Als Konsequenz wurde die Forschungsförderung in den USA fast vollkommen eingestellt (Koehn 2020: 35). Die Forschung verlagerte sich in andere Länder wie Deutschland, Kanada oder Frankreich. Mitte der 1970er Jahre stieg das Interesse an der Maschinellen Übersetzung aufgrund des großen Übersetzungsbedarfs im öffentlichen Bereich und in internationalen Unternehmen wieder an (Wels 2023: 149). So führte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (heute EU-Kommission) 1976 das regelbasierte System SYSTRAN ein, dass bis 2010 verwendet wurde (Stefaniak 2020: 263). Dieses System genügte, um sich einen ersten Eindruck über kurze, repetitive Texte zu verschaffen, während es für die Übersetzung legislativer Dokumente eher ungeeignet war.

2.2.3 Die Statistische Maschinelle Übersetzung

Ende der 1980er Jahre begann eine neue Ära der Maschinellen Übersetzung, die durch den vermehrten Einsatz korpusbasierter Verfahren geprägt war (Koehn 2020: 36). Die Statistische Maschinelle Übersetzung (SMT) beruht technisch auf alignierten Parallelkorpora. Sie sucht darin nach passenden Textstellen und ermittelt mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung die passendste Übersetzung für ein Wort oder einen Satz. Mit diesem neuen technischen Ansatz wurde die Maschinelle Übersetzung auf eine solide mathematische Basis gestellt.

SMT-Systeme sind selbstlernende Systeme. Sie benötigen keine von Menschen aufgestellten Regeln, sondern lernen anhand von Trainingsdaten (sie beobachten also, wie ein Problem in der Vergangenheit gelöst wurde). Die statistische Methode wurde schnell vorherrschend, da sie wesentlich bessere Ergebnisse als die regelbasierte Vorgängertechnologie lieferte (Kenny 2022: 36ff.; Moorkens et al. 2025: 15). Für das zeitaufwändige Training der SMT-Systeme, das Tuning und die Evaluierung waren große Mengen qualitativ hochwertiger Paralleltexte notwendig. Die Forschung wurde dadurch begünstigt, dass im Lauf der Zeit immer größere Datenmengen und immer bessere Hardware zur Verfügung standen. Die Entwicklung automatischer Evaluierungsmetriken wie BLEU machte es möglich, den Output der maschinellen Übersetzung automatisch mit einer menschlichen Referenzübersetzung zu vergleichen und so die Qualität der Ergebnisse zu berechnen (Moorkens et al. 2025: 16f.).

Die öffentliche Verfügbarkeit des World Wide Web (ab 1993) gab der Verbreitung maschineller Übersetzungssysteme neuen Antrieb. 1997 wurde mit Babel Fish von SYSTRAN erstmals ein kostenloses Online-Übersetzungssystem verfügbar (Kenny 2022: 32). In der Folgezeit wuchs der Bedarf nach immer schnelleren und immer günstigeren Übersetzungen durch die neuen Möglichkeiten der internationalen Vernetzung und die Zunahme des Onlinehandels stark an (Briva-Iglesias 2021: 574).

2.2.4 Die Neuronale Maschinelle Übersetzung

Zwischen 2015 und 2017 wurde die SMT durch die Neuronale Maschinelle Übersetzung (NMT) abgelöst (Wels 2023: 152). Dabei handelt es sich um eine Weiterentwicklung der SMT, die ebenfalls mit Wahrscheinlichkeiten arbeitet, aber neuronale Netze einsetzt. Innerhalb kurzer Zeit entstanden Online-Übersetzungssysteme wie Google Translate, Microsoft Translator (beide 2016) und DeepL (2017). Ihre jederzeitige Verfügbarkeit hat den gesellschaftlichen Umgang mit mehrsprachiger Kommunikation im beruflichen und privaten Kontext fundamental verändert (Nunes Vieira et al. 2021: 1515). Schon im Jahr der Markteinführung (2016) nutzten weltweit eine halbe Milliarde Menschen Google Translate in 103 Sprachen (Kenny 2022: 32).

NMT-Systeme sind selbstlernende Systeme, die auf einer Encoder-Decoder-Struktur beruhen (sog. Transformer-Architektur). Der Encoder wandelt den Satz in der Ausgangssprache in einen Vektor um, der Decoder nimmt diesen Vektor und generiert daraus den Satz in der Zielsprache (Giampieri 2023: 3). Die Qualität der NMT-Systeme ist abhängig von der Menge und Qualität der Trainingsdaten, die für die jeweilige Sprache und das jeweilige Fachgebiet

verfügbar sind, sowie von Computerleistung und Speicherkapazität (Wels 2023: 159). Verglichen mit SMT-Systemen benötigen NMT-Systeme eine wesentlich leistungsfähigere Hardware und viel größere Mengen an Trainingsdaten (Moorkens et al. 2025: 241).

Der große Vorteil der NMT ist, dass sie flüssiger und idiomatischer klingt als die maschinellen Übersetzungen früherer Technologien (Winter & Zielinski 2020: 211). Die NMT hat gegenüber ihrer Vorgängertechnologie aber auch Schwächen, die sich besonders bei Fachübersetzungen negativ auswirken können: etwa im Bereich der sprachlichen Präzision und im Umgang mit Terminologie (Giampieri 2023: 4). Koehn & Knowles (2017: 29ff.) haben festgestellt, dass die Vorteile der NMT zulasten anderer Merkmale gingen: Bei rechtlichen und medizinischen Fachübersetzungen schnitt die NMT im Vergleich schlechter ab als die SMT, sie hatte größere Schwierigkeiten im Umgang mit seltenen Worten und neigte stärker zu Auslassungen.

2.2.5 Maschinelle Übersetzung mit *Large Language Models*

Die jüngste Weiterentwicklung im Bereich der Maschinellen Übersetzung sind die *Large Language Models* (LLMs) wie etwa ChatGPT. LLMs sind KI-Modelle, die textbezogene Aufgaben erledigen, aber auch Bilder oder Musikstücke generieren können. Wie die NMT beruhen auch LLMs auf neuronalen Netzwerken, die sich aber im Aufbau unterscheiden. Ihre Struktur wird als *Decoder-Only* bezeichnet (dazu ausführlich Briva-Iglesias et al. 2024: 78ff.).

LLMs werden mit noch größeren und diverseren linguistischen Corpora trainiert als NMT-Systeme, sind aber (im Gegensatz zu diesen) nicht auf große Mengen zweisprachiger, alignierter Texte angewiesen. Deswegen wird ihnen besonders viel Potenzial in Bereichen zugesprochen, in denen keine so großen Datenmengen zur Verfügung stehen (Moorkens et al. 2025: 241; Briva-Iglesias et al. 2024: 80).

Für die Neuronale Maschinelle Übersetzung und die Übersetzung durch *Large Language Models* ist es charakteristisch, dass der Übersetzungsvorgang selbst nicht nachvollziehbar ist und die Ergebnisse einer Abfrage kaum vorhersehbar sind (Wels 2023: 161). Das Ergebnis hängt vom Übersetzungssystem (der verwendeten Software) und dem Ko-Text ab. Mehrfache Abfragen mit demselben System liefern oft unterschiedliche Ergebnisse (Kenny 2022: 45).

2.3 Potenziale und Risiken der Maschinellen Übersetzung

Die Maschinelle Übersetzung ist eine Technologie, die nicht perfekt ist (O'Brian 2022: 105) und auch in absehbarer Zukunft nicht perfekt sein wird. Die Forschung im Bereich Maschinelle Übersetzung zielt auch gar nicht darauf ab, „perfekte“ Übersetzungen zu erreichen, sondern möchte lediglich die Fehlerrate reduzieren. Trotz ihrer Schwächen bietet sie aber eine große Bandbreite sinnvoller Einsatzmöglichkeiten (Koehn 2020: 19, 42). Beim Einsatz maschineller Übersetzungstechnologien im Rechtsbereich ist besonders darauf zu achten, welche Risiken sich aus den Schwächen der Technologie ergeben könnten und welche Möglichkeiten es gibt, um diese Risiken auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren.

2.3.1 Nutzungsarten und Einsatzbereiche

Maschinelle Übersetzungen werden von vielen unterschiedlichen Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und aus unterschiedlichen Gründen genutzt. Allgemein kann man zwischen maschinellen Übersetzungen unterscheiden, die den Leser*innen bloß das Verständnis fremdsprachiger Texte erleichtern sollen (Assimilation), und solchen, die in einem professionellen Kontext veröffentlicht werden sollen (Dissemination). Beispiele für die Assimilation gehören oft dem Bereich der privaten Nutzung an – etwa maschinelle Übersetzungen von Social Media Posts, Produktbeschreibungen und -bewertungen im Internet (Nunes Veira 2023: 17, 31), mehrsprachige Chatbots und automatisch erstellte Untertitel (Koehn 2020: 24f.).

Eine Form der Assimilation ist das sogenannte *Gisting*, bei dem die maschinelle Übersetzung verwendet wird, um einen ersten Eindruck von einem fremdsprachigen Text zu gewinnen. Dabei wird überwiegend (etwa: Moorkens et al. 2025: 110) davon ausgegangen, dass nur ein geringes Risiko besteht und auch eine fehlerhafte Übersetzung einen Nutzen bringt. Allerdings kann es auch negative Folgen haben, wenn Nutzer*innen beim *Gisting* durch flüssig klingende, aber falsche Übersetzungen in die Irre geführt werden (Koehn & Knowles 2017: 29). Probleme können auch entstehen, wenn Mitarbeiter*innen vertrauliche Informationen von Unternehmen oder Institutionen in kostenlose Übersetzungstools eingeben, ohne sich dessen bewusst zu sein (weil sie gar nicht verstehen, worum es in den Texten geht) (Bell 2019).

Im Gegensatz zu den beschriebenen Verwendungszwecken, bei denen die maschinelle Übersetzung ohne weitere Bearbeitung verwendet wird, müssen maschinelle Übersetzungen zum Zweck der Dissemination professionell nachbearbeitet (posteditiert) werden, um den Qualitätsanforderungen zu genügen (Forcada 2023: 217). Beim *Postediting* unterscheidet man zwischen *Light* und *Full Postediting* (O'Brian 2022: 107ff.). Bei der ersten Variante werden in

möglichst kurzer Zeit nur die wichtigsten Korrekturen durchgeführt, um einen lediglich verständlichen Text zu erzeugen (sog. *good enough quality*). Beim *Full Postediting* werden hingegen alle Fehler korrigiert und die Rohübersetzung so weit überarbeitet, bis sie – so die Norm – mit einer Humanübersetzung vergleichbar ist.

Eine Alternative zum reinen *Postediting*, die in erster Linie von professionellen Übersetzer*innen angewendet wird, ist der Hybridmodus in CAT-Tools. Dabei werden die einzelnen Segmente abwechselnd aus Translation Memory-Systemen übernommen, maschinell übersetzt und posteditiert oder von Grund auf neu übersetzt (Biel et al. 2024: 341). So kann in bestimmten Situationen „mechanische“ Übersetzungsarbeit eingespart werden, was die Produktivität von Übersetzer*innen erhöht (Forcada 2023: 222). Ein weiterer Einsatzbereich für professionelle Übersetzer*innen besteht darin, in CAT-Tools Funktionen wie *interactive translation prediction* ähnlich einer Autovervollständigung zu verwenden (Koehn 2020: 22).

2.3.2 Potenziale und Schwachstellen

Die großen Vorteile der Technologie sind offensichtlich: Maschinelle Übersetzungen sparen gegenüber Humanübersetzungen Zeit und Geld, und sie klingen mittlerweile kohärent, flüssig und gut lesbar (Forcada 2023: 222). Beurteilt man maschinelle Übersetzungen also rein in Hinblick auf Übersetzungsgeschwindigkeit und Produktivitätssteigerung, sind sie gegenüber Humanübersetzungen klar überlegen (Lommel 2020: 187). Das konkrete Einsparungspotential ist abhängig von Faktoren wie Sprachrichtung, Textsorte, Domäne/Fachgebiet und Vorhandensein passender Trainingsdaten. Es lässt sich nur im Rahmen eines Pilotprojekts ermitteln (Beßler & Burchardt 2020: 16).

Die Flüssigkeit und grammatikalische Korrektheit neuronaler Übersetzungen täuschen leicht darüber hinweg, dass es sich dabei um Rohübersetzungen handelt, die häufig versteckte Fehler enthalten. Daher ist die Gefahr groß, dass im Ausgangstext enthaltene Informationen ausgelassen oder falsch wiedergegeben werden und diese Fehler nicht rechtzeitig auffallen (Wels 2023: 161). Dieses Phänomen ist als *illusion of fluidity* bekannt (Scott 2023: 164).

In einer groß angelegten Untersuchung mit Texten in mehreren europäischen Sprachen wurden bei über 40 % der posteditierten Passagen deutliche Bedeutungsunterschiede zwischen der maschinellen Übersetzung und der posteditierten Fassung festgestellt. Das bedeutet, dass die maschinelle Übersetzung noch weit davon entfernt ist, unmittelbar einsetzbare Ergebnisse zu liefern (Moorkens et al. 2025: 18). Einer Schätzung zufolge sind weniger als ein Prozent der

Fehler maschineller Übersetzungssysteme ganz offensichtliche Übersetzungsfehler, die übrigen Fehler sind oft nur bei einer sehr sorgfältigen Prüfung zu erkennen (Wallberg 2020: 302).

Zu den größten Herausforderungen der aktuellen Maschinellen Übersetzung zählen der Umgang mit Terminologie, die Übersetzung fachspezifischer Texte und die Erzeugung von Halluzinationen (also von Elementen in der Übersetzung, die keine Entsprechung im Ausgangstext haben und von kleinen Fehlern bis hin zu „erfundenen“ Textpassagen reichen können) (Moorkens et al. 2025: 78). Weitere typische Fehler sind Auslassungen, die das Verständnis erschweren und zu einer Bedeutungsverschiebung bzw. einem Bedeutungsverlust führen können, sowie Inkonsistenzen wie die Verwendung gemeinsprachlicher Benennungen statt Fachtermini oder die uneinheitliche Verwendung von Termini (Winter & Zielinski 2020: 218ff.).

Neuronale Übersetzungssysteme neigen zu sehr wörtlichen Übersetzungen. Sie haben Schwierigkeiten im Umgang mit diplomatischen Ausdrücken (Moorkens et al. 2025: 78) und langen Schachtelsätzen (Wels 2023: 161ff.). Da neuronale Übersetzungssysteme auf Satz- bzw. Segmentebene übersetzen,¹² werden Zusammenhänge zwischen den Sätzen nicht erkannt. Dadurch können grammatikalische, aber auch inhaltliche Fehler durch falsche Bezüge im Text entstehen (Kenny 2022: 43). Aus demselben Grund kann sich die Qualität der Ergebnisse von Satz zu Satz stark unterscheiden (O’Brian 2022: 105). Die Fehlerwahrscheinlichkeit steigt bei komplexen Benennungen wie Komposita oder Mehrwort-Benennungen und immer dann, wenn das Trainingsmaterial zu wenig facheinschlägig war, also ein sogenanntes *domain mismatch* vorliegt (Winter & Zielinski 2020: 216).

Setzt man generische Übersetzungssysteme¹³ für Texte aus Fachgebieten ein, für die sie nicht trainiert wurden, generieren sie oft geradezu absurde Ergebnisse ohne Zusammenhang mit dem Ausgangstext (Koehn & Knowles 2017: 30, mit Beispielen). Trainiert man NMT-Systeme hingegen mit Sprachdaten aus dem richtigen Fachgebiet, lässt sich der Anteil der korrekt übersetzten Benennungen auf rund 90 % steigern. Eine 100-prozentige Korrektheit ist aufgrund der Komplexität von Sprache nicht erreichbar (Winter & Zielinski 2020: 229f.).

Allerdings ist das Training eines angepassten Modells zeitlich und finanziell aufwändig: Es werden eine sehr leistungsstarke Hardware und technologisches Know-how benötigt (Rupcic 2021: 117ff.), es müssen geeignete Trainingsdaten beschafft und aufbereitet werden

¹² Die Forschung zum Thema NMT auf Dokumentenebene steht noch ganz am Anfang, zeigt aber, in welche Richtung sich die Entwicklung bewegt (Moorkens et al. 2025: 242).

¹³ Man unterscheidet zwischen generischen Übersetzungsmodellen (*generic/stock models*) und domänen- oder kundenspezifischen Übersetzungsmodellen (*custom models*), die mit Sprachdaten eines bestimmten Kunden oder Fachgebietes trainiert wurden (Winter & Zielinski 2020: 210; Koehn 2020: 22).

und der Output muss evaluiert werden (Winter & Zielinski 2020: 223). Häufig scheitert die Anpassung schon daran, dass für das jeweilige Fachgebiet in den jeweiligen Sprachen keine ausreichenden Trainingsdaten zur Verfügung stehen (Moorkens et al. 2025: 78). Generell gibt es nur für Englisch, Deutsch und wenige weitere Sprachen ausreichend Trainingsdaten, wodurch sich die Kluft zwischen den Sprachen stetig vergrößert (Moorkens et al. 2018: 18, 27). Im Rechtsbereich gibt es etwa nur Korpora aus den Bereichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, nicht jedoch mit Texten aus dem privatrechtlichen Bereich, die in der Regel geheim sind (Giampieri 2023: 27).

Um die subtil versteckten Fehler zu finden, die typisch für Übersetzungen durch NMT und LLMs sind, ist ein hoher kognitiver Einsatz erforderlich. Der Postediting-Prozess ist daher nicht unbedingt effizienter als bei der SMT, nur weil die Übersetzungsqualität auf den ersten Blick besser wirkt (Beßler & Burchardt 2020: 15). Es besteht auch kein direkter Zusammenhang zwischen der Verständlichkeit eines Textes und dem Aufwand für seine Nachbearbeitung. Auch Evaluierungsmetriken wie der BLEU-Score sagen nicht notwendigerweise etwas über den Postediting-Aufwand aus (Forcada 2023: 221).

Trotzdem behaupten manche Hersteller*innen von Übersetzungssoftware, dass ihre Übersetzungen mit Humanübersetzungen vergleichbar sind, also die sogenannte *human parity* erreicht hätten (Lommel 2020: 186ff.), oder sie erwecken den Eindruck, dass ihre Übersetzungen ohne *Postediting* verwendet werden können. „Abnehmer werden durch diese Nachrichten geradezu geblendet und erwarten für sich auch ein Einsparpotenzial im hohen zweistelligen Prozentbereich“ (Beßler & Burchardt 2020: 16). Das führt in weiterer Folge dazu, dass Entscheidungsträger*innen (ohne technisches Verständnis für die Maschinelle Übersetzung) Vorgaben machen, die Übersetzungskosten zu reduzieren. Die Sprachabteilungen müssen diese Vorgaben umsetzen, in dem sie den Druck von oben an die externen Sprachdienstleister*innen weitergeben (Beßler & Burchardt 2020: 17).

2.3.3 Qualitäts- und Risikomanagement

Werden Maschinelle Übersetzungen in Bereichen mit niedriger Risikotoleranz eingesetzt und Fehler nicht rechtzeitig erkannt, kann das Rechtsfolgen und Haftungen nach sich ziehen. Daher sollte bei Rechtsübersetzungen immer sorgfältig geprüft und abgewogen werden, ob der Einsatz maschineller Übersetzungssysteme im konkreten Fall sinnvoll ist (abhängig von Verwendungszweck, Status der Dokumente, Verfahrensstand usw.) (Scott & O’Shea 2021: 1346f.). Der nicht fachgemäße oder zweckentsprechende Einsatz maschineller Übersetzungssysteme wird

derselben Risikokategorie zugerechnet wie die Beauftragung von Lai*innen anstelle von professionellen Übersetzer*innen (Scott 2023: 173; Biel et al. 2024: 326).

Bei den möglichen Folgen von Übersetzungsfehlern unterscheiden Scott & O'Shea zwischen Mikro-, Meso- und Makroebene: Auf der Mikroebene sind beispielsweise finanzielle Verluste oder Imageschäden einzelner Unternehmen zu nennen, auf der Meso-Ebene der Verlust von Gerichtsverfahren. Die Makroebene betrifft den zwischenstaatlichen Bereich, etwa Fragen rund um die Gültigkeit internationaler Abkommen oder die Beeinträchtigung der zwischenstaatlichen Behördenkommunikation (Scott & O'Shea 2021: 1337).

Der Rechtsanwalt und Rechtsübersetzer Patrick Mustu (2024) hat sich die Frage gestellt, warum so wenig über Gerichtsverfahren in Zusammenhang mit fehlerhaften Übersetzungen bekannt ist, und folgende mögliche Gründe gefunden: Erstens können Kund*innen die Qualität der Übersetzung oft nicht beurteilen und vertrauen auf die Qualifikation der Übersetzer*innen. Zweitens wechseln unzufriedene Kund*innen oft eher den Anbieter, als ein Schaden(s)ersatzverfahren¹⁴ anzustreben. Dazu kommt die juristische Problematik, dass die Schadenshöhe und die Kausalität des Übersetzungsfehlers für den eingetretenen Schaden bewiesen werden müssen. Entstehen trotzdem Streitigkeiten, so werden sie oft außergerichtlich beigelegt. Ein weiterer Grund ist, dass die deutsche Sprachfassung in übersetzten Verträgen oft für die einzig gültige erklärt wird und die Übersetzung nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird.

Griebel unterteilt Risiken in Zusammenhang mit maschinellen Übersetzungen in maschineninduzierte Risiken im engeren Sinn (Übersetzungsfehler, Terminologiefehler und mangelnde Präzision) und Risiken durch das Posteditieren (Subtilität der Fehler, Zeitdruck und falsche Beurteilung von Zeit- und Kostenaufwand). Sie unterscheidet außerdem zwischen der sprachlichen Dimension (*High-Risk-Sprachen* und *Low-Risk-Sprachen*)¹⁵, der rechtlichen Dimension (Haftungs- und Datenschutzfragen sowie Fragen des geistigen Eigentums), der Marktdimension (Verschärfung des Wettbewerbs durch kostengünstige, schnelle Lösungen) und der immateriellen Dimension der Imagerisiken (Griebel 2024: 93-97).

Bei der Abwägung von Nutzen und Risiko muss bedacht werden, dass Fehler in neuronalen maschinellen Übersetzungen nicht nur wahrscheinlich, sondern auch schwer zu erkennen sind und deswegen leicht unbemerkt bleiben (Nunes Veira 2023: 18). Als Grundsatz sollte daher gelten, dass Übersetzungssysteme umso weniger geeignet sind, je höher das mit einer

¹⁴ Der Terminus wird in Deutschland mit und in Österreich ohne Fugen-s geschrieben.

¹⁵ Sprachkombinationen mit großem und ausreichend spezifischen Korpus pro Rechtsgebiet gelten als *Low-Risk-Sprachen*, alle anderen als *High-Risk-Sprachen* (Griebel 2024: 93-97).

Übersetzung verbundene Risiko ist (Ottmann & Canfora 2020: 178). Im rechtlichen Bereich ist es jedenfalls notwendig, zwischen Situationen zu unterscheiden, in denen aus Zeit- und Ressourcenknappheit eine bloß akzeptable Übersetzung verwendet wird, und anderen, in denen alle Übersetzungen eine ausgezeichnete Qualität aufweisen müssen (Prieto Ramos 2015: 15).

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass sich Risiken nicht nur in der Zeit verwirklichen können, in der die Übersetzung angefertigt oder erstmals verwendet wird. Übersetzungen entwickeln oft ein Eigenleben – externe Faktoren wie geänderte Rahmenbedingungen oder Gesetzesänderungen können dazu führen, dass sich ihr ursprüngliche Verwendungszweck ändert. Auch ihr Status kann zwischen rechtlich verbindlich und unverbindlich wechseln (Griebel 2024: 327). Durch diese Dynamiken können im Lauf der Zeit neue Risiken entstehen, die bei der Übersetzung noch gar nicht bedacht werden konnten (Scott & O’Shea 2021: 1334). Scott & O’Shea nennen als Beispiel die Übersetzung eines Vertrages, dem ursprünglich keine besondere Bedeutung zugemessen wurde. Als eines der beteiligten Unternehmen von einem Konzern aufgekauft und dieser in einen Rechtsstreit verwickelt wurde, stand die Übersetzung plötzlich im Zentrum eines Gerichtsverfahrens (Scott & O’Shea 2021: 1334).

Während sich eine Reihe von Veröffentlichungen mit Übersetzungsfehlern bei maschinellen Übersetzungen befassen, werden die praktisch höchst relevanten Risiken im Bereich Vertraulichkeit und Datenschutz in der Literatur nur gestreift. Eine wichtige Risikoquelle sind Mitarbeiter*innen und externe Übersetzer*innen, die geheime Unternehmensdokumente mit kostenlosen, öffentlich verfügbaren Systemen übersetzen. Mit der Nutzung kostenloser Softwareprodukte aller Art wird den Anbietern üblicherweise das Recht eingeräumt, die eingegebenen Daten für das Training des Systems zu nutzen. Auf diese Weise können vertrauliche Informationen für andere Nutzer*innen des gleichen Systems sichtbar und sogar über Suchmaschinen auffindbar werden.

Öffentlich bekannt wurde der Fall des norwegischen Unternehmens Statoil, bei dem Mitarbeiter*innen vertrauliche Informationen wie Kündigungsschreiben, Restrukturierungspläne, Verträge sowie Dokumente mit Passwörtern in das kostenlose Online-Tool Translate.com eingaben. Auszüge aus diesen Dokumenten tauchten plötzlich in anderen Übersetzungen auf, die ebenfalls mit Translate.com angefertigt wurden (Bell 2019). Die irrtümliche Veröffentlichung der Informationen stellte nicht nur eine Datenschutzverletzung dar, sondern hatte angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens sogar das Potential, die Aktienmärkte zu beeinflussen (NRK.no (2017)). Eine wenig beachtete Frage ist auch, inwieweit die Neuronale Maschinelle Übersetzung Cyberrisiken schafft (also eine Risikoquelle für Bedrohungen des eigenen IT-Systems sein kann) (Ottmann & Canfora 2020: 174).

Um im Umgang mit Maschinellem Übersetzung kompetente Entscheidungen zu treffen, sind Kompetenzen nötig, die unter dem Begriff *Machine Translation Literacy* zusammengefasst werden. Dazu zählen die Fähigkeit, Risiken zu erkennen und zu minimieren, sowie ein grundlegendes Verständnis der Funktionsweise der Maschinellen Übersetzung und ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Konsequenzen (Kenny 2022: 34). Neben diesen individuellen Kompetenzen der einzelnen Nutzer*innen sind auch strukturierte Risikomanagementstrategien dringend notwendig, um Risiken in Bezug auf die Übersetzungsqualität, die Datensicherheit und Haftung zu minimieren (Griebel 2024: 105). Das wirksamste Mittel, um die Schwächen maschineller Übersetzungssysteme auszugleichen, sind solide rechtliche und sprachliche Kenntnisse in beiden involvierten Rechtssystemen und -sprachen (Giampieri 2023: 196).

Im institutionellen Bereich, etwa bei internationalen Organisationen, werden üblicherweise Qualitätssicherungsprozesse angewendet, die die Art der Übersetzung und Revision von der Bedeutung des Dokuments abhängig machen. Rechtsverbindliche Dokumente stehen dabei an oberster Stelle der institutionellen Hierarchie (Prieto Ramos 2015: 27). Oft geben Vertraulichkeits- und Datensicherheitsüberlegungen den Ausschlag bei der Frage, ob ein Dokument überhaupt maschinell übersetzt werden sollte bzw. darf, oder nicht. Beispielsweise erlaubt die Einteilung von Übersetzungen in Risikoklassen, wie sie die Schweizer Bundesverwaltung praktiziert, die Verwendung von DeepL Pro nur bis zur Dokumentenklassifizierung „intern“. Dokumente, die als „vertraulich“ oder „geheim“ eingestuft sind, personenbezogene Daten enthalten oder einer vertraglichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nicht maschinell übersetzt werden (Schweizerische Eidgenossenschaft 2019: 1). Unternehmen haben hingegen nur selten offizielle Richtlinien, wie mit Übersetzungen umzugehen ist (Scott & O’Shea 2021: 1332).

Unter Risikomanagement versteht man alle Aktivitäten im Umgang mit den Risiken eines Unternehmens oder einer Organisation, von ihrer Identifizierung bis zum Umgang mit bereits eingetretenen Schadensfällen (Gleißner o.J.). Man unterscheidet vier Arten von Risikobewältigungsmaßnahmen: Risikovermeidung, Risikoverminderung, Risikobegrenzung und Risikoverlagerung (International Association of Project Managers o.J.). Zur Illustration können die folgenden Beispiele aus dem Bereich Maschinelle Übersetzung dienen (eigene Überlegungen der Autorin):

- Risikovermeidung: Eine interne Richtlinie verbietet den Einsatz maschineller Übersetzungsprogramme für Dokumente, die als „vertraulich“ oder „geheim“ klassifiziert sind.
- Risikoverminderung: Ein Vertragsentwurf wird mit einem Übersetzungssystem mit hohen Datenschutz- und Sicherheitsstandards übersetzt und anschließend posteditiert.

- Risikobegrenzung: Nachdem in einem maschinell übersetzten Vertragsmuster ein kritischer Fehler aufgefallen ist, wird es durch eine professionelle Übersetzung ersetzt.
- Risikoverlagerung: Wenn es zu einem Schaden kommt, übernimmt die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsübersetzerin die Kosten.

Standardisierte Übersetzungsprozesse und Qualitätssicherungsmaßnahmen können Nutzer*innen unterstützen und dabei anleiten, die Art der Übersetzung auf das jeweilige Risiko abzustimmen. Nach Nitzke et al. (2019: 409ff.) beginnt das Risikomanagement mit der Entscheidung, ob eine (rein) maschinelle Übersetzung infrage kommt oder ob der Text zur Reduzierung von Risiken jedenfalls nachbearbeitet werden muss (und wenn ja, wie stark). Dazu müssen zuerst mögliche Risiken wie Kommunikationsprobleme, Imageverlust, Gerichtsverfahren oder Sach- und Personenschäden identifiziert und ihre Eintrittswahrscheinlichkeit festgestellt werden.

Aus Risikomanagementsicht können Texte mit niedrigem Risiko maschinell übersetzt werden und ohne weitere Bearbeitung oder nach einem *Light Postediting* verwendet werden. Texte mit hohem Risiko benötigen ein *Full Postediting* (Nitzke et al. 2019: 409ff.). In der höchsten Risikokategorie müssen die Kund*innen entscheiden, ob die notwendige Qualität durch eine Kombination aus maschineller Übersetzung, Full Postediting und zusätzlichen Maßnahmen wie Revision sichergestellt werden kann oder ob besser keine maschinellen Übersetzungssysteme verwendet werden sollten.¹⁶ Außerdem ist zu prüfen, ob sich in diesem Fall noch Kostenvorteile aus der maschinellen Übersetzung geben oder ob eine rein menschliche Übersetzung die sicherere, günstigere Lösung ist. Nitzke stellt die Komplexität dieses Entscheidungsprozesses und die zu berücksichtigenden Fragen in Form eines Entscheidungsbaums dar (Abbildung 5).

¹⁶ Im Gegensatz zum *Postediting* hat das *Preediting* im rechtlichen Bereich keine praktische Bedeutung.

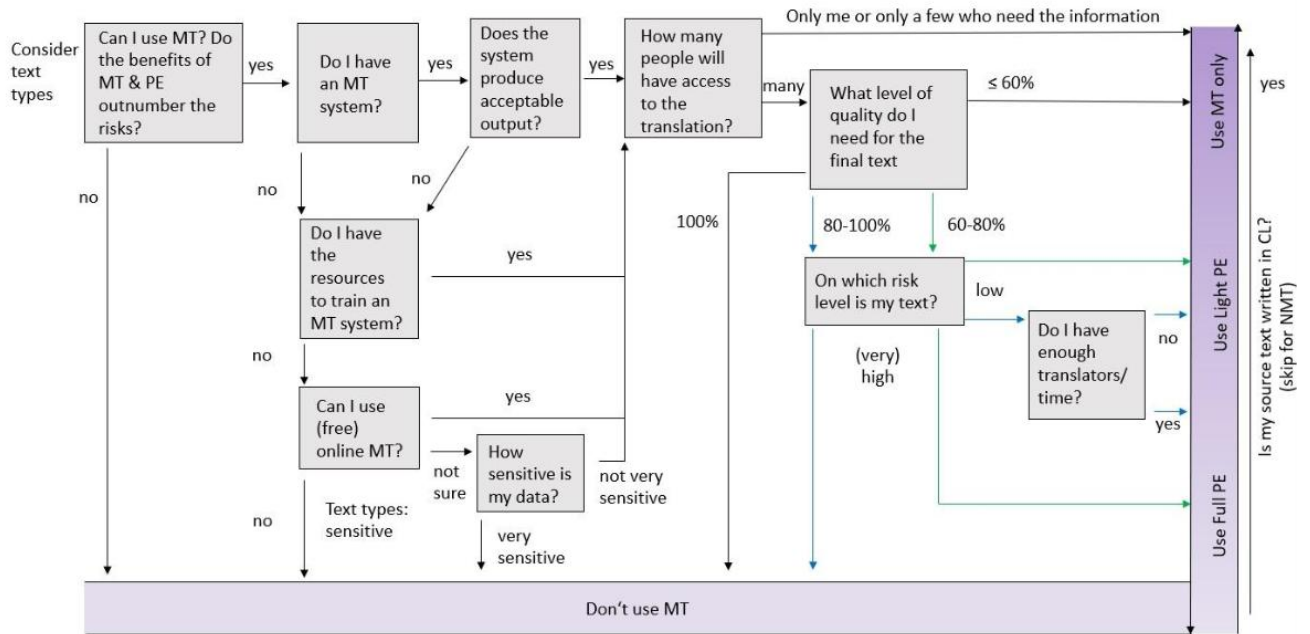


Abb. 5: Entscheidungsbaum nach Nietzke et al. (2019: 246)

Posteditieren ist eine Form der Revision. Aus Risikomanagementsicht handelt es sich um eine Maßnahme zur Risikoverminderung. Die Tätigkeit des Posteditierens besteht in einem peniblen Vergleich von Ausgangs- und Zieltext, bei dem man ständig zwischen den beiden Spalten mit den beiden Sprachfassungen wechselt (Grizzo 2020: 357). Dabei muss besonders auf KI-typische Fehler wie Auslassungen, Hinzufügungen, Terminologiefehler, falsche oder unklare Sätze, fälschlicherweise übersetzte Eigennamen von Personen und Orten sowie falsch übersetzte Akronyme geachtet werden (Wallberg 2020: 299; Massion 2020: 270). Um erfolgreich zu posteditieren, muss man die Probleme maschineller Übersetzungen erkennen und wissen, wie man sie behebt – man muss also selbst übersetzen können (O’Brian 2022: 118). Bei Fachtexten benötigt man außerdem das nötige fachsprachliche Wissen, um in den flüssig klingenden Texten die NMT-typischen, versteckten Fehler zu finden (Griebel 2024: 104).

2.3.4 Maschinelle Übersetzungen von Rechtstexten

Je nach Art und Zweck der Übersetzung sind Ungenauigkeiten und Fehler, wie sie typisch für maschinelle Übersetzungen sind, mehr oder weniger kritisch. Rechtsübersetzungen zählen zu jenen Arten von Übersetzungen, bei denen es in hohem Maße auf Präzision ankommt (Biel 2022: 384). Fehler können schwerwiegende Konsequenzen für Einzelpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen sowie für die Rechtssicherheit im Allgemeinen haben. Die Qualitätserwartungen an Rechtsübersetzungen sind daher sehr hoch. Neben der sprachlichen und

inhaltlichen Korrektheit stehen Konsistenz und Rechtssicherheit im Zentrum (Prieto Ramos 2015: 12f.).

Damit sie diesen Anforderungen gerecht werden können, benötigen menschliche Rechtsübersetzer*innen genaue Kenntnisse über Rechtssysteme, Rechtsbereiche und Textsorten. Maschinelle Systeme, die Wahrscheinlichkeiten berechnen, sind nicht in der Lage, Unterschiede zwischen Rechtssystemen zu verstehen, auf spezifische Übersetzungssituationen einzugehen und Übersetzungsstrategien festzulegen, die dem Zweck der Übersetzung und der Zielgruppe entsprechen (Wiesmann 2019: 149f.).

Allerdings bieten maschinelle Übersetzungssysteme großes Einsparungspotential und eine konkurrenzlose Bearbeitungsgeschwindigkeit. Daher steigt ihre Nutzung auch im Rechtsbereich, etwa unter Rechtsübersetzer*innen und Rechtsanwälte*innen, stetig an (Giampieri 2024: 346). Der Druck, Übersetzungen in immer kürzerer Zeit zu liefern, verbunden mit budgetären Einschränkungen seitens der Kund*innen, fördern den Einsatz maschineller Übersetzungssysteme (Vigier-Moreno & Pérez-Macias 2022: 86).¹⁷

Da Rechtsübersetzungen generell mit einem hohen Risiko verbunden sind, sollte sorgfältig geprüft und abgewogen werden, ob der Einsatz eines maschinellen Übersetzungssystems im konkreten Fall sinnvoll ist. Dabei sollten unter anderem der Verwendungszweck, der Status des Dokuments, der Verfahrensstand und Vertraulichkeitsüberlegungen berücksichtigt werden (Scott & O’Shea 2021: 1346ff.). Hinsichtlich des Verwendungszwecks kann man im juristischen Bereich grob zwischen *Gisting*, rechtlich unverbindlichen und rechtlich verbindlichen Übersetzungen unterscheiden (Biel 2022: 49).

Eine Reihe von Publikationen beschäftigt sich mit den typischen Fehlern maschineller Übersetzungssysteme im Rechtsbereich. Die Studien und Experimente zeigten, dass die Qualität bei Rechtsübersetzungen (abhängig vom Sprachenpaar) zum Teil deutlich schlechter war als bei allgemeinsprachlichen Übersetzungen. Die größten Herausforderungen lagen in der genauen und konsistenten Verwendung der Terminologie und der komplexen Phraseologie von Rechtstexten (Bajčić & Golenko 2024: 171f.). In der Literatur finden sich zahlreiche Beispiele für Übersetzungsfehler in verschiedenen Sprachkombinationen.

Maschinelle Übersetzungssysteme haben besonders mit jenen sprachlichen Phänomenen Schwierigkeiten, die typisch für die Rechtssprache sind: mehrdeutige oder vage Begriffe,

¹⁷ 2023 kündigte der albanische Ministerpräsident Edi Rama an, den gesamten, 280 000 Seiten umfassenden Rechtsbestand der EU mit einem KI-basierenden System übersetzen lassen zu wollen. Dadurch sollten “an army of translators and a battalion of lawyers, costing millions of euros” eingespart und der EU-Beitrittsprozess Albaniens beschleunigt werden (Taylor-Brace 2023).

formelhafte Ausdrücke und lange, komplexe und lexikalisch dichte Sätze. Besonders problematisch sind Beinahe-Synonyme, die redundant wirken können, sich aber in rechtlich relevanten Details unterscheiden. Fachterminologie und Genauigkeit, die beim Rechtsübersetzen eine besonders große Rolle spielen, zählen ebenfalls zu ihren Schwachstellen (Giampieri 2023: 3, 38f.).

Für die Sprachkombination Deutsch (Deutschland)/Englisch stellte Rupcic (2021: 208) „deutliche Potentiale für eine gewinnbringende Einbindung von NMÜ-Systemen in Rechtsübersetzungsprozesse“ fest, sofern ein ausreichendes Bewusstsein für die Risiken der Maschinellen Übersetzung vorhanden ist und kompetente Posteditor*innen die Übersetzung über bloße Korrekturen hinaus aktiv mitgestalten. Die versuchsweise Übersetzung englischer Geschäftsbedingungen mit DeepL brachte nach Einschätzung der Autorin „insgesamt gute Qualitätswerte“. Bei näherer Betrachtung zeigte sich aber, dass die Übersetzung nicht ausreichend an die zielsprachigen Konventionen angepasst war, lexikalische und stilistische Defizite und Mängel bei der Textkohäsion aufwies (2021: 199).

Aus österreichischer Sicht sind die Erfahrungen aus der Schweiz von besonderem Interesse: Die österreichische und die Schweizer Rechtssprache teilen das Schicksal, in den Trainingsdaten generischer Systeme gegenüber der bundesdeutschen Sprachvariante unterrepräsentiert zu sein. Der in der Schweiz erstellte „Bericht DeepL-Test“ (Schweizerische Eidgenossenschaft 2019) enthält zahlreiche konkrete Beispiele für Übersetzungsfehler und -probleme aus den Bereichen Recht und öffentliche Verwaltung. Er beruht auf einer umfangreichen elektronischen Befragung von 54 Teilnehmer*innen aus den Sprachdiensten der Schweizer Bundesverwaltung und der Parlamentsdienste. Sie machten die Erfahrung, dass die Qualität der Übersetzungen bei allgemeinsprachlichen Texten relativ gut war, aber „die Terminologie sowie die formellen und sprachlichen Vorgaben der Bundesverwaltung nicht berücksichtigt“ wurden und der „Schweizer Sprachgebrauch sehr oft nicht respektiert“ wurde. Als besonders negativ wurde wahrgenommen, dass Titel und Passagen von Gesetzen von der Software regelmäßig neu übersetzt wurden, obwohl bereits eine offizielle Übersetzung existierte (ibid: 3-7).

Auch Griebel (2024: 103) stellte anhand von maschinellen Übersetzungen des Schweizer Strafgesetzbuchs fest, dass die maschinellen Übersetzungen zwar grammatikalisch korrekt und flüssig wirken, aber Mängel in Bezug auf das Rechtsgebiet und die schweizerische Rechtsordnung und Rechtssprache aufweisen. In den maschinellen Übersetzungen wird Terminologie oft falsch verwendet und es werden gemeinsprachliche Bezeichnungen anstelle von Fachtermini eingesetzt.

Über Rechtsübersetzungen aus dem Italienischen ins Englische schreibt Giampieri (2023: 153), dass sie zwar relativ gut klingen, aber nicht dem üblichen Sprachgebrauch unter Jurist*innen mit englischer Muttersprache (oder dem Englischen als Lingua Franca) entsprechen. Sätze werden wortwörtlich übersetzt, wo das nicht angemessen ist und in der Zielsprache üblicherweise andere Formulierungen verwendet werden. Fachterminologie und Kollokationen werden häufig falsch verwendet und formelhafte Ausdrücke müssen bei der Überarbeitung vollkommen neu geschrieben werden. Durch das Posteditieren ließen sich in Giampieris Experiment zufriedenstellende Ergebnisse erzielen. Die Recherche im Zuge des Posteditierens, für die Sprachressourcen wie Judikatur-Datenbanken und Corpora verwendet wurden, erwies sich aber als zeitaufwendig und teilweise sehr schwierig (2023: 163).

2.3.5 Der Einsatz maschineller Übersetzungssysteme in Anwaltskanzleien

Genau wie die Übersetzungsbranche befindet sich auch die Anwaltsbranche aktuell in einer Umbruchphase. Die Gründe für die Veränderungen der beiden Berufsfelder ähneln einander und lassen sich kurz mit dem Schlagwort KI zusammenfassen. Auch in der öffentlichen Wahrnehmung bestehen viele Parallelen zwischen den beiden Berufsgruppen. Zeitungsschlagzeilen wie „Schafft Künstliche Intelligenz die Anwaltschaft ab?“ (Lilienthal et al.: 2023) oder „Der Anwalt im Computer – Werden Juristen überflüssig?“ (Handelsblatt: 2023) gibt es in ganz ähnlicher Form auch über den Übersetzerberuf – etwa: „Macht die künstliche Intelligenz den menschlichen Übersetzer überflüssig?“ (Steininger 2023).

Aus Sicht der Rechtsberufe sind maschinelle Übersetzungssysteme trotz ihrer hohen Praxisrelevanz nur ein Nebenaspekt aus dem Umfeld der Legal-Tech-Produkte, der in der rechtswissenschaftlichen Literatur zum Thema Recht und KI vollkommen ausgeblendet wird.¹⁸ Dem Legal Tech-Barometer 2024 (Future-Law 2024) zufolge nutzen 36 % der Befragten KI-Tools in ihrem beruflichen Alltag. Als Beispiel für besonders beliebte Anwendungen wird im Legal Tech-Barometer neben ChatGPT, Microsoft Copilot und zwei Legal-Tech-Tools auch DeepL genannt. 71 % der Umfrageteilnehmer*innen erwarten, dass der KI-Einsatz in der Rechtsbranche in den nächsten zwei Jahren stark zunehmen wird, doch mehr als zwei Drittel sehen darin keine Gefahr für ihren Arbeitsplatz oder Umsatz. So erklärt Kathrin Hagenauer von LexisNexis:

¹⁸ Etwa beschäftigt sich das 2024 erschienene Werk mit dem Titel „ChatGPT, Gemini & Co. Große Sprachmodelle und Recht“ (Mayrhofer et al. 2024) mit verschiedensten Aspekten des Themas, blendet den Anwendungsbereich Übersetzungen aber vollkommen aus.

Wir gehen davon aus, dass AI keine Arbeitsplätze in Kanzleien ersetzen wird, sondern es wird gute Juristinnen und Juristen zu noch besseren machen. Man hat dann mehr Zeit, sich den wirklich kniffligen Fragen oder der Strategie zu widmen, weil man weniger Zeit für Recherche braucht. (Pflügl 2024)

Noch 2019 schrieb Scott in einer Studie, dass erst eine kleine Minderheit der von ihr befragten Anwälte und Anwältinnen Erfahrungen mit maschinellen Übersetzungssystemen hat (2019: 175). Vier Jahre später (2023: 163f.) stellte sie fest: „(...) machine translation is now at a stage where certain law firms are prepared to stake their reputation on it – whether that is prudent or not is a subject for another day”.

Als Grund für diese rasche Entwicklung wird oft der verstärkte Preisdruck genannt, den Unternehmenskund*innen seit der Covid-19-Pandemie auf Anwaltskanzleien ausüben (Biel et al. 2024: 342f.). Nach der Einschätzung von Knoblauch spielen dabei auch negative Erfahrungen mit der Qualität von Humanübersetzungen eine Rolle (Knoblauch 2019: 146). Einige Aufmerksamkeit erreichte der deutsche Rechtsanwalt Chan-jo Jun, der auf Social Media über seine Erfahrungen mit einer Übersetzungsagentur berichtete, der er einen Übersetzungsfehler und eine unangemessene Reaktion auf seine Beanstandung vorwarf: *„Bis heute hatte ich Mitleid mit Übersetzern, deren Beruf von KI ersetzt wird. Für einige Zeit konnten die mit besserer Qualität überzeugen. Wenn sie mir jedoch für teures Geld auch nur schlechte KI-Ergebnisse berechnen, verdienen sie es verdrängt zu werden“* (Jun 2023a). Auf seinem Youtube-Kanal mit über 42 000 Follower*innen (Stand: 21.04.2025) sprach er ausführlich über seine Erfahrungen und kündigte an, in Zukunft lieber Zeit zu investieren, um kanzlei-intern eine KI-Übersetzung zu optimieren (Jun 2023b: 12:00).

Die (wenigen) Publikationen aus den LTS, die sich mit den Risiken Maschinelles Rechtsübersetzungen befassen, zeichnen ein sehr negatives Bild des Risikobewusstseins im Rechtsbereich. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass die *Machine Translation Literacy* im Rechtsbereich schwach ausgeprägt ist und Risiken oft zu wenig beachtet werden (Scott & O’Shea 2021: 1331). Nunes Vieira et al. (2021: 1522-1525) beschrieben das Risikobewusstsein sogar als teilweise „alarmierend“ gering. Ihnen zufolge neigen Angehörige der Rechtsberufe besonders dazu, die Komplexität von Sprache und Übersetzung zu unterschätzen und naiv und unkritisch mit maschinellen Übersetzungen umzugehen.¹⁹

¹⁹ Die Studie stützt sich auf Beispiele aus den Vereinigten Staaten, wo sich die Situation in rechtlicher Hinsicht stark von Europa unterscheidet. Etwa entscheiden in den USA die einzelnen Gerichte darüber, ob sie die Verwendung maschineller Übersetzungen in einem Gerichtsverfahren zulassen (Nunes Vieira et al. 2021: 1527).

Eine Recherche in juristischen Branchenpublikationen bestätigt dieses Bild: Potentiale und Grenzen der Maschinellen Übersetzung werden selten thematisiert – und wenn doch, dann nur oberflächlich und ohne auf kritische Aspekte einzugehen. Beispielsweise beschreibt das deutsche Webportal www.anwalt.de die (vermeintlichen) Vorteile der maschinellen Übersetzung so:

Um Urteile, Verträge oder Gesetzestexte in verschiedene Sprachen zu übersetzen, mussten Anwälte bislang auf Agenturen zurückgreifen oder – bei vorhandenen Sprachkenntnissen – die Übersetzung selbst anfertigen. Das kostete Geld oder Zeit – Ressourcen, die durch den Einsatz eines KI-Übersetzers eingespart oder anderweitig investiert werden können. (anwalt.de services AG 2024)

Öffentliche Aussagen aus der Anwaltsbranche vermitteln oft den Eindruck, dass das Einsparungspotential durch maschinelle Übersetzungssysteme enorm groß ist: *„Heute laden Anwälte Texte zur Übersetzung ganz selbstverständlich auf der KI-Plattform „DeepL Pro“ hoch. Das Ergebnis liegt nach wenigen Minuten vor (...) So etwas bezahlen Mandanten gar nicht mehr“* (Selbach 2024). Anstatt dreißig Stunden zu übersetzen, würde ein Anwalt nur noch eine Stunde mit der „Überprüfung“ der DeepL-Übersetzung zubringen – und auch das nur dann, wenn ein Unternehmenskunde ausdrücklich eine bereinigte Version anfordert. *„Also hat man 29 Stunden gespart“* (Selbach 2024). Ein *Full Postediting*, wie es in vielen rechtlichen Bereichen schon aus Risikomanagementsicht anzuraten ist, ist in dieser Geschwindigkeit allerdings nicht möglich.

3. Der Einsatz maschineller Übersetzungssysteme in österreichischen Anwaltskanzleien: eine empirische Untersuchung

Den Kern der vorliegenden Masterarbeit bildet eine empirische Untersuchung über den Einsatz maschineller Übersetzungssysteme in österreichischen Anwaltskanzleien, die im März 2025 in Form einer Online-Befragung durchgeführt wurde. Online-Befragungen gelten methodisch als Variante der schriftlichen Befragung und dienen (wie alle Befragungen) dazu, Informationen über Einstellungen, Wissen und Verhalten der Befragten sowie über Fakten zu erheben (Reincke 2014: 614ff.).

3.1 Methodische Herangehensweise

3.1.1 Überblick

Gegenüber persönlichen Befragungen (Face-to-Face-Befragungen) haben Online-Befragungen einige wichtige Vorteile. Mit verhältnismäßig geringem Aufwand können viele Menschen erreicht und große Mengen strukturierter Daten erhoben werden (Saldanha & O'Brien 2014: 152). Online-Fragebögen können grundsätzlich jederzeit und überall ausgefüllt werden, durch die Anonymität entfallen Verzerrungen durch Interviewer-Effekte (Wagner & Hering 2014: 662).²⁰

Der methodische Zugang der Untersuchung lässt sich allgemein als explorative Studie unter Anwendung quantitativer Methoden charakterisieren. Explorative Studien zielen darauf ab, erste Einblicke in bisher unerforschte Themen zu ermöglichen (Stein 2014: 136). Anders als hypothesentestende Untersuchungen verfolgen sie nicht das Ziel, vermutete Kausalzusammenhänge zu überprüfen.

Die gewählte Methode hat Vor- und Nachteile. Zu den Vorteilen: Für den definierten Zweck genügt ein relativ kurzer Fragebogen mit relativ wenigen Fragen. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich die typischerweise vielbeschäftigten Angehörigen der Zielgruppe an der Umfrage beteiligen und sie bis zum Ende ausfüllen. Da keine statistisch repräsentativen Ergebnisse angestrebt werden, lässt sich die Befragung auch mit einem eher kleinen Sample durchführen. Somit ist die Studie auch unter den Rahmenbedingungen einer Masterarbeit umsetzbar.

²⁰ Die in der Methodenliteratur angeführten Nachteile wie die Abhängigkeit von Computern und Internet (Wagner & Hering 2014: 663) spielen bei der Zielgruppe Anwaltskanzleien im Jahr 2025 keine Rolle mehr.

Der Nachteil liegt nach der Erfahrung der Autorin darin, dass die Kürze des Fragebogens einen etwas unbefriedigenden Zwang zur Zuspitzung mit sich bringt. Es muss sehr genau überlegt werden, welche Fragen für das Ziel der Studie wirklich notwendig sind und welche weggelassen werden können. Dabei muss auch manchmal auf Differenzierungen verzichtet werden, die sinnvoll wären und zu genaueren Ergebnissen führen würden. Als Forscherin begibt man sich dabei auf eine Gratwanderung zwischen dem Wunsch, möglichst viel über ein Thema zu erfahren und der Gefahr, die Geduld der Zielgruppe überzustrapazieren.

3.1.2 Umfragetool und Datenschutzeinstellungen

Bei Online-Befragungen sollte in einer frühen Planungsphase entschieden werden, welches Umfragetool verwendet wird. Unterschiedliche Tools bieten unterschiedlich viel Flexibilität in Bezug auf die Einstellungsmöglichkeiten, und wirken sich daher direkt auf mögliche Fragetypen, Antwortarten usw. aus. Die Auswahl des Tools kann aber auch die Bereitschaft zur Teilnahme an der Befragung beeinflussen. So ist es bei der Zielgruppe der Anwältinnen und Anwälte besonders wichtig, dass an der Datenschutzkonformität der Umfrage und des Umfragetools keine Zweifel bestehen.²¹

Daher wurden folgende Auswahlkriterien festgelegt: Datenschutzkonformität, gute Bedienbarkeit, flexible Einstellungsmöglichkeiten, ausreichende Kapazität (maximale Anzahl der Antworten) und niedrige Kosten. Eine Recherche ergab, dass das Tool *LimeSurvey* diesen Kriterien am besten entspricht und außerdem einen Rabatt für Studierende gewährt. *LimeSurvey* schneidet beim Datenschutz sehr gut ab, ist verhältnismäßig bedienungsfreundlich und bei der Gestaltung der Umfrage flexibler als die meisten kostenlosen Systeme. Das Erscheinungsbild der Umfrage ist professionell (Umfragelink mit Namen der Account-Inhaberin, werbefreie Benutzeroberfläche, gut sichtbare und transparente Angaben zur Anonymität).

Für die Befragung wurde in *LimeSurvey* die Einstellung „anonymisierte Antworten“ verwendet. Bei dieser Einstellung werden nur die von den Befragten freiwillig angegebenen Informationen verarbeitet und keine Metadaten (wie IP-Adresse oder Datum, Uhrzeit und Dauer des Zugriffs) gespeichert. Dadurch ist es technisch weder für die Account-Inhaberin noch für den Software-Provider nachvollziehbar, wer welche Antworten gegeben hat. Allerdings kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass die eingegebenen Informationen

²¹ In der Methodenliteratur (etwa: Wagner & Hering 2014: 670) werden Datenschutzfragen nur oberflächlich und unvollständig behandelt – aus Datenschutzsicht wäre es dringend geboten, diesen Aspekten mehr Raum zu widmen.

Rückschlüsse auf die Identität der Befragten zulassen. Aus diesem Grund wurde trotz grundsätzlicher Anonymität der Umfrage eine DSGVO-konforme Datenschutzhinweise erstellt (siehe Anhang).

3.1.3 Fragebogendesign

Die wichtigste Phase jeder Befragung ist die Operationalisierung der Forschungsfrage im Zuge des Fragebogendesigns (Saldanha & O'Brien 2014: 153): Es hängt entscheidend von der Auswahl und Formulierung der Fragen und Antwortmöglichkeiten ab, wie brauchbar die Ergebnisse einer Befragung sind. Ausführliche Erläuterungen zum Fragebogendesign finden sich bei Reinecke (2014) und Hollenberg (2016). Für die Operationalisierung ist es notwendig, die Forschungsfrage zu konkretisieren und auf Teilfragen herunterzubrechen, denen jeweils eine oder mehrere Fragen im Fragebogen zugeordnet werden können. Daher wurde die Forschungsfrage „Wie setzen österreichische Anwaltskanzleien maschinelle Übersetzungen ein?“ in zehn Teilfragen aufgeteilt:

1. Wer sind die Befragten?
2. Was tun die Befragten, wenn sie eine Übersetzung benötigen?
3. Wie häufig nutzen sie maschinelle Übersetzungssysteme²²?
4. Welche maschinellen Übersetzungssysteme nutzen sie?
5. Für welche Sprachen nutzen sie maschinelle Übersetzungssysteme?
6. Für welche Verwendungszwecke nutzen sie maschinelle Übersetzungen?
7. Aus welchen Gründen nutzen sie maschinelle Übersetzungen?
8. Welche Nachteile haben maschinelle Übersetzungen aus ihrer Sicht?
9. Wie gehen sie mit selbst erstellten maschinellen Übersetzungen um?
10. Wie reduzieren sie Risiken in Zusammenhang mit maschinellen Übersetzungen?

Bei jeder Frage eines Fragebogens sollte genau überlegt werden, wie sie dazu beiträgt, die Forschungsfrage(n) zu beantworten. Allgemein gilt dabei, dass Umfragen so kurz wie möglich gehalten sein sollten und ihre Dauer für die Zielgruppe angemessen sein muss (Saldanha & O'Brien 2014: 154f.). Das gilt umso mehr bei Anwältinnen und Anwälten, deren Arbeitsbelastung normalerweise hoch ist und die es gewöhnt sind, ihre Arbeitszeit teuer zu verkaufen. Die Fragen müssen für die Zielgruppe verständlich, klar und eindeutig formuliert sein.

²² Hier werden unter „maschinelle Übersetzungssysteme“ alle Programme verstanden, die üblicherweise für Übersetzungen verwendet werden, also auch *Large Language Models* wie ChatGPT.

Die Verwendung von Fachjargon, der in der Zielgruppe nicht bekannt ist, sollte vermieden werden.

Man unterscheidet bei Befragungen zwischen offenen und geschlossenen Fragen. Bei geschlossenen Fragen müssen sich die Befragten für eine (*Single Choice*) oder mehrere (*Multiple Choice*) vorgegebene Antwortmöglichkeiten entscheiden. Das hat den Vorteil, dass die Antworten standardisiert und vergleichbar sind und mit Hilfe einer Software ausgewertet werden können. Antworten auf offene Fragen werden durch die Befragten frei formuliert; Einschränkungen ergeben sich dabei nur durch die Zeichenbegrenzung. Offene Fragen erfordern daher eine höhere kognitive Eigenleistung der Befragten, was sich als Nachteil erweisen kann. Um auch Meinungen und Erfahrungen zu erfassen, die in den vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten nicht abgebildet sind, wird am Ende jeder Umfrage eine offene Frage wie „Möchten Sie sonst noch etwas mitteilen?“ mit einem Kommentarfeld empfohlen. So können die Umfrage Teilnehmer*innen auf Aspekte eingehen, die bei der Erstellung des Fragebogens nicht bedacht wurden oder nicht berücksichtigt werden konnten. Halboffene Fragen, bei denen eine Restkategorie wie „Sonstiges“ mit einem Freifeld kombiniert wird, verbinden die Vorteile beider Fragekategorien (dazu ausführlich Saldanha & O'Brien 2014: 157; Hollenberg 2016: 12). Um die Zeit der Zielgruppe nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen und die Abbruchrate niedrig zu halten, wurde die geplante Ausfülldauer mit zehn Minuten festgelegt. Auf Basis der oben angeführten Teil-Forschungsfragen wurden dreizehn Fragen formuliert, die zu acht Fragegruppen²³ zusammengefasst wurden.

Als Einstieg in die Befragung dienten drei kurze, rasch beantwortbare Fragen zur Person und ihrem Arbeitsumfeld (Beruf, Kanzleigröße und Sitz der Kanzlei). Die erste inhaltliche Frage betraf die Häufigkeit, mit der die Befragten für berufliche Zwecke maschinelle Übersetzungen verwenden. Da alle weiteren Fragen nur für jene Befragten relevant waren, die zumindest gelegentlich maschinelle Übersetzungssysteme verwenden, wurde an dieser Stelle eine Verzweigungslogik eingebaut. Jene Befragten, die nach eigenen Angaben „nie“ maschinelle Übersetzungen verwenden, wurden zu einer Abschlusseite mit einer kurzen Erklärung weitergeleitet.²⁴ Die weiteren Frageblöcke enthielten die verschiedenen Unterfragen zum Einsatz maschineller Übersetzungen. Den Abschluss bildete ein Freifeld für sonstige Anmerkungen.

²³ Die Fragen einer Fragegruppe werden gleichzeitig am Bildschirm angezeigt.

²⁴ Es hätte sicher interessante Ergebnisse gebracht, die Gruppe der deklarierten Nicht-Nutzer*innen separat zu befragen um etwa herauszufinden, aus welchen Gründen sie keine maschinellen Übersetzungen verwenden. In Hinblick auf den begrenzten Rahmen einer Masterarbeit wurde davon aber Abstand genommen.

3.1.4 Pretest

In der empirischen Sozialforschung ist es üblich, einen Pretest (Vortest) durchzuführen, um die Datenerhebung unter Feldbedingungen zu testen und zu optimieren (Weichbold 2014: 299ff.). Dazu wurde der Fragebogen im Umfragetool LimeSurvey aufgesetzt und durch zwei kurze Fragen zur Umfrage ergänzt. Die Testpersonen sollten die Dauer der Befragung beurteilen (zu kurz/genau richtig/etwas zu lang/viel zu lang) und allfällige Unklarheiten in einem Kommentarfeld erläutern.

Für den Pretest kontaktierte die Autorin Angehörige der Zielgruppe über ihr LinkedIn-Netzwerk. Es fanden sich vier Personen, die zur Teilnahme bereit waren. Die Dauer der Befragung wurde von allen als „genau richtig“ eingestuft und es wurden keine Unklarheiten angemerkt. Eine Testperson kommentierte die Umfrage mit den Worten *„Kluge Fragen und guter Aufbau. Ich wünsche viel Erfolg!“* (Rechtsanwalt aus Wien, private Kommunikation vom 20.02.2025).

3.1.5 Kontakt mit der Zielgruppe

Als Zielgruppe der Befragung wurden alle Menschen, die in österreichischen Anwaltskanzleien tätig sind, definiert. Als Anhaltspunkt für die Größe der Zielgruppe kann die Statistik des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags dienen, der zufolge in Österreich Ende 2024 7 033 Anwältinnen und Anwälte zugelassen waren (ÖRAK 2025).

Einer der zentralen Punkte bei der Planung der Befragung betraf die Herstellung des Kontakts zur Zielgruppe. Der ursprüngliche Plan der Autorin war, die Befragung – genau wie Riegler (2017) – in Kooperation mit den Rechtsanwaltskammern in den Bundesländern durchzuführen. So sollten mit möglichst geringem Aufwand möglichst viele Menschen aus der Zielgruppe erreicht werden können.²⁵ Dieser Plan erwies sich allerdings als undurchführbar.

Von den Rechtsanwaltskammern der neun Bundesländer reagierten nur drei (Wien, Oberösterreich und Vorarlberg) auf die Anfrage bezüglich der Kooperation. Die Rechtsanwaltskammer Wien lehnte die Bitte um Weiterleitung an ihre Mitglieder mit der Begründung ab, dass für österreichweite Umfragen der ÖRAK als Dachorganisation zuständig ist. Sie empfahl die Kontaktaufnahme mit dem Arbeitskreis IT und Digitalisierung der ÖRAK, über den die Umfrage an die rund 30 Mitglieder des Arbeitskreises verschickt wurde. So wurde sichergestellt,

²⁵ Aufgrund der Erfahrungen von Riegler (2017: 49) wurde die Bitte um Kooperation zuerst an die Kammeramtsleitungen in den Bundesländern und nicht an den österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) herangetragen.

dass diese besonders einschlägig interessierte Gruppe über die Befragung informiert war. Das Ziel, alle Anwälte und Anwältinnen in Österreich zu informieren, wurde so aber nicht erreicht.²⁶ Aufgrund des knappen Zeitfensters für die Durchführung der Umfrage entschied sich die Autorin, die geplante Kooperation – die wohl einer längeren Vorlaufzeit bedurft hätte – nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen wurden die Angehörigen der Zielgruppe (soweit möglich) persönlich kontaktiert. Das brachte zwar einen zusätzlichen Aufwand mit sich, gab der Autorin aber auch mehr Kontrolle über die Befragung, die so in ganz Österreich gleichzeitig starten und enden konnte.

Für den Versand der Einladungen mit dem Umfragelink wurden die E-Mail-Adressen aus den Anwaltsverzeichnissen der Rechtsanwaltskammern benutzt. In jenen Bundesländern, in denen die Gesamtabfrage der Mitglieder technisch nicht möglich war, wurde ersatzweise auf das Verzeichnis des Webportals www.meinanwalt.at zurückgegriffen. Im nächsten Schritt wurden die Doubletten entfernt, die dadurch zustande kamen, dass in vielen Fällen eine allgemeine Kontaktadresse der Kanzlei angegeben ist. Daraus ergab sich eine Gesamtzahl von 5 871 Kontaktadressen, was rund 84 % aller österreichischen Anwältinnen und Anwälte entspricht. Tabelle 1 zeigt, wie viele E-Mails pro Bundesland verschickt wurden:

Tabelle 1: Übersicht über die versendeten E-Mails

Bundesland	Anwälte und Anwältinnen zum 31.12.2024 (ÖRAK 2025)	Versendete E-Mails (um Doubletten bereinigte Verzeichniseinträge)
Burgenland	71	52
Vorarlberg	251	203
Kärnten	269	204
Niederösterreich	462	379
Salzburg	429	324
Tirol	549	378
Steiermark	597	451
Oberösterreich	689	428
Wien	3 716	3 452
Gesamt	7 033	5 871 (entspricht 83,48 %)
Abzüglich Retouren		5 812

²⁶ Mit einigem zeitlichen Abstand meldete sich die oberösterreichische Rechtsanwaltskammer, die ankündigte, den Link zur Umfrage in ihrer ePaper-Ausgabe März 2025 zu veröffentlichen. Das Angebot der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, die das in ihrem April- Rundschreiben tun wollte, kam in Hinblick auf das inzwischen mit 31. März festgesetzte Ende der Umfrage zu spät.

Die 5 871 Adressen wurden am 12. März 2025 mit folgendem Serien-E-Mail kontaktiert:

Betrifft: Umfrage über den Einsatz von Übersetzungssoftware in Anwaltskanzleien

Sehr geehrte Damen und Herren,

*im Rahmen meiner Masterarbeit an der Universität Wien führe ich eine **Umfrage über den Einsatz von Übersetzungssoftware in Anwaltskanzleien** durch.*

*Die Umfrage richtet sich an Anwälte/Anwältinnen und alle anderen, die in einer österreichischen Anwaltskanzlei tätig sind. Sie ist **anonym** und nimmt **maximal 10 Minuten** in Anspruch.*

Ich freue mich, wenn Sie Ihre Einschätzungen und Erfahrungen zu diesem Thema mit mir teilen – unabhängig davon, ob Sie selbst Übersetzungssoftware verwenden oder nicht.

Hier geht es zur Umfrage: <https://katarinarohsmann.limesurvey.net/220223>

Die Umfrage ist bis 31.3.2025 aktiv. Bei Interesse können Sie sich die Ergebnisse gerne zusenden lassen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. iur. Mag. phil. Katarina Rohsmann

Nach Abzug der Retouren (unzustellbare E-Mails und automatische Antworten mit Hinweis auf Karenz, Kanzleiwechsel, Emeritierung usw.) verblieben 5 812 Adressen.

Mehrere Befragte antworteten direkt auf das E-Mail und äußerten Interesse am Thema oder wünschten viel Erfolg für die Masterarbeit. Ein Rechtsanwalt hielt (im Gegensatz zu der aus der Literatur bekannten Annahme, dass sich die Zielgruppe mit dem Thema der Umfrage kaum auseinandersetzt) ausdrücklich fest, dass das Thema aus seiner Sicht für die Berufsgruppe der Anwält*innen von großer Bedeutung ist: „*Sehr geehrte Frau Kollegin, aus unserer Sicht ist das ein äußerst relevantes Thema für die anwaltliche Praxis (...)*“ (Rechtsanwalt aus Linz, private Kommunikation vom 15.03.2025).

3.2 Diskussion der Ergebnisse

3.2.1 Überblick

Insgesamt nahmen 196 Personen an der Umfrage teil, was einer Brutto-Rücklaufquote von 3,3 %²⁷ entspricht. 168 von ihnen füllten den Online-Fragebogen vollständig aus, 14 % brachen die Umfrage ab. Die Netto-Rücklaufquote beträgt damit 2,89 % (siehe Tabelle 2).²⁸

Tabelle 2: Überblick über die Teilnahme an der Befragung

Versendete E-Mails	5 871
Retouren	59 (1 %)
Versendete E-Mails ohne Retouren	5 812
Teilnahme gesamt (inkl. Abbrüche)	196
Umfrage abgebrochen – nicht in Auswertung einbezogen	28 (14,29 %)
Ausgewertete Antworten	168 (2,89 %)
<i>Davon:</i>	
Alle Fragen beantwortet	145 (86,31 %)
Keine berufliche Nutzung – Umfrage endet nach Frage 4	23 (13,69 %)

Geht man von einem Konfidenzniveau von 90 % aus, so liegt die Fehlerspanne der Befragung bei 6 %.²⁹ Das Konfidenzniveau gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der die statistischen Parameter aus einer Stichprobenerhebung auch auf die Grundgesamtheit zutreffen (Statista o.J.). Konkret bedeutet das: Wenn 50 % der Befragten eine Frage mit ja beantworten kann man davon ausgehen, dass mit einer 90-prozentigen Wahrscheinlichkeit zwischen 44 und 56 % der Grundgesamtheit ebenfalls mit ja geantwortet hätten.

Über 86 % der Befragten gaben an, maschinelle Übersetzungen beruflich zu nutzen. Für die übrigen 23 Personen, die nach eigenen Angaben maschinelle Übersetzungssysteme „nie“ beruflich verwenden, endete die Umfrage planmäßig nach der vierten Frage. 145 Personen beantworteten alle Fragen.

²⁷ Anteil an den versendeten E-Mails ohne Retouren.

²⁸ Vermutlich hätte sich dieser relativ geringe prozentuelle Anteil durch ein Erinnerungsmail steigern lassen. Davon wurde aber bewusst Abstand genommen, um die Geduld der Zielgruppe nicht überzustrapazieren – schließlich sind die Anwaltsverzeichnisse in erster Linie für die Kontaktaufnahme durch Mandant*innen gedacht.

²⁹ Berechnung mittels <https://de.surveymonkey.com/mp/margin-of-error-calculator/> (4.4.2025).

Zum Vergleich: Giampieri (2023: 121) befragte im Rahmen ihrer Studie 48 Anwälte und Anwältinnen aus internationalen Anwaltskanzleien in Italien, Scott (2019: 181) befragte 84 Personen aus einer breiteren Zielgruppe, zu der auch Anwälte/Anwältinnen zählten. Riegler (2017: 52) befragte für ihre Masterarbeit 263 österreichische Anwältinnen und Anwälte.

3.2.2 Beruf der Befragten

Die erste Fragegruppe dient dazu, einen generellen Überblick über die Umfrageteilnehmer*innen und ihr Kanzleiumfeld zu bekommen. Um die Umfrage möglichst kurz zu halten, wurden nur der Beruf der Befragten und zwei Eckdaten zur Kanzlei erhoben. Auf die Abfrage weiterer Merkmale wie Alter, Geschlecht usw. wurde verzichtet.

Die Befragung richtete sich nicht nur an Anwältinnen und Anwälte, sondern an alle, die in Anwaltskanzleien in Österreich tätig sind. Dafür waren einerseits praktische Gründe ausschlaggebend, denn es war zu erwarten, dass nicht alle E-Mails mit dem Link zur Umfrage von einem*r Anwalt*in selbst geöffnet werden (vor allem nicht in jenen Fällen, in denen als Kontaktadresse eine allgemeine Büroadresse angegeben war). Es war aber auch eine bewusste Entscheidung, nicht nur nach Einschätzungen „durch die juristische Brille“ zu suchen. Für die Zwecke der Befragung sind die Erfahrungen aller Menschen wertvoll, die in einer Anwaltskanzlei mit Übersetzungen zu tun haben; bei Bedarf ist es möglich, die Antworten nach der Berufszugehörigkeit zu filtern. Zur Wahl standen die Antwortmöglichkeiten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Rechtsanwaltsanwärter/in, Juristische/r Mitarbeiter/in, Studentische/r Mitarbeiter/in, Sekretariatsmitarbeiter/in, Angestellte/r Übersetzer/in sowie „Sonstiges“ (in Kombination mit einem Freifeld).

Wie Abbildung 6 zeigt, gaben knapp vier Fünftel der Befragten (79 %) als Beruf Rechtsanwalt*in an, gefolgt von 13 % Sekretariatsmitarbeiter*innen.³⁰ Dazu kommen drei relativ kleine Gruppen, nämlich 4 % Rechtsanwaltsanwärter*innen (Personen mit juristischem Studienabschluss, die eine Ausbildung zum*r Rechtsanwalt*in durchlaufen), 3 % juristische Mitarbeiter*innen und 2 % sonstige Berufe (hier wurden im Kommentarfeld Buchhaltung, Kanzleileitung und Sachbearbeiter genannt). Die Antwortmöglichkeiten Studentische/r Mitarbeiter/in und Angestellte/r Übersetzer/in wurden von niemandem gewählt.

³⁰ Im Text wurden alle Prozentzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet; die genaue Prozentzahl ist in der jeweiligen Grafik ersichtlich.

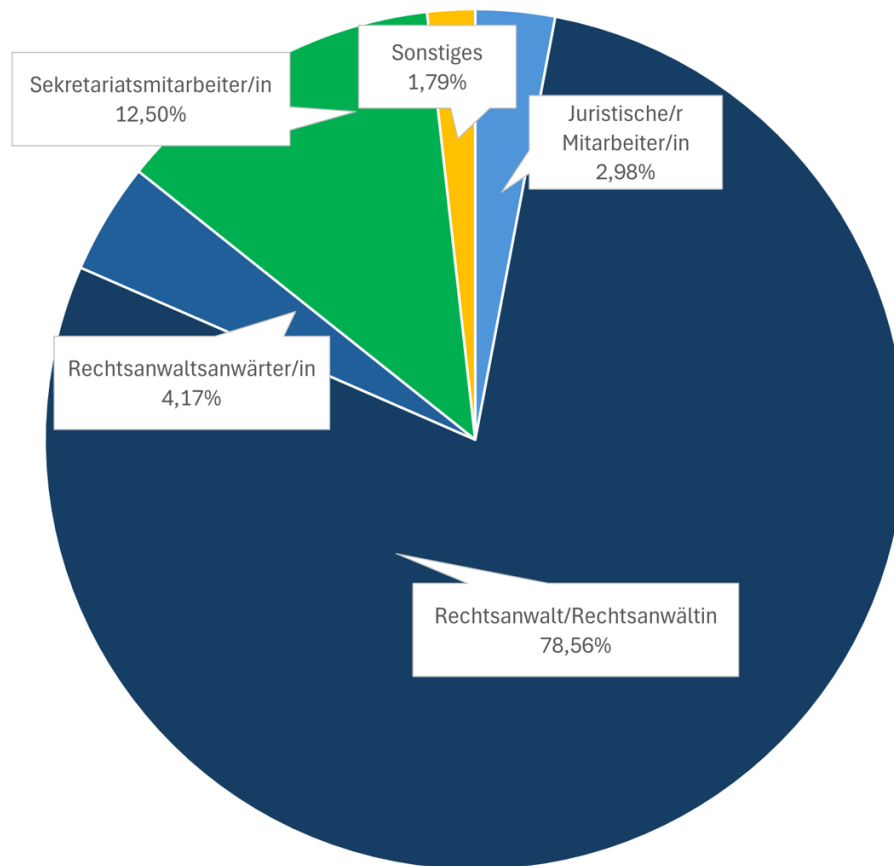


Abb. 6: Beruf der Befragten

3.2.3 Kanzleigröße

In Bezug auf die Anwaltskanzleien wurden zwei zentrale Merkmale abgefragt, nämlich die Kanzleigröße und das Bundesland, in dem die Kanzlei ihren Sitz hat. Die Kanzleigröße ist eine wichtige Information, da die Grundgesamtheit „österreichische Anwaltskanzleien“ sehr heterogen ist. Sie umfasst Ein-Personen-Unternehmen genauso wie international tätige Großkanzleien mit einer dreistelligen Anzahl an Mitarbeiter*innen. Die Größe einer Kanzlei wirkt sich unmittelbar auf ihren Übersetzungsbedarf aus, aber auch auf Fragen des Risikomanagements (etwa, was schriftliche Vorgaben betrifft).

Die Befragten sollten angeben, wie viele Personen in ihrer Kanzlei insgesamt (im Inland) arbeiten: 1-5, 6-10, 11-20, 21-50 oder über 50. Wie Abbildung 7 zeigt, gaben zwei Drittel an, dass in ihrer Rechtsanwaltskanzlei maximal zehn Personen arbeiten³¹: 43 % sind in einer

³¹ Bei der Fragestellung wurde nicht nach Art der Beschäftigung (selbständig/angestellt), Berufsgruppe oder Beschäftigungsausmaß unterschieden. Aus diesem Grund wurde die neutrale Formulierung „Personen“ (anstelle von „Mitarbeiter*innen“ o. ä.) gewählt.

Kanzlei mit bis zu fünf Personen tätig, bei 21 % sind es sechs bis zehn Personen. 17 % arbeiten in einer Kanzlei mit elf bis 50 Personen und ein Fünftel ist in einer Großkanzlei mit mehr als 50 Personen tätig.

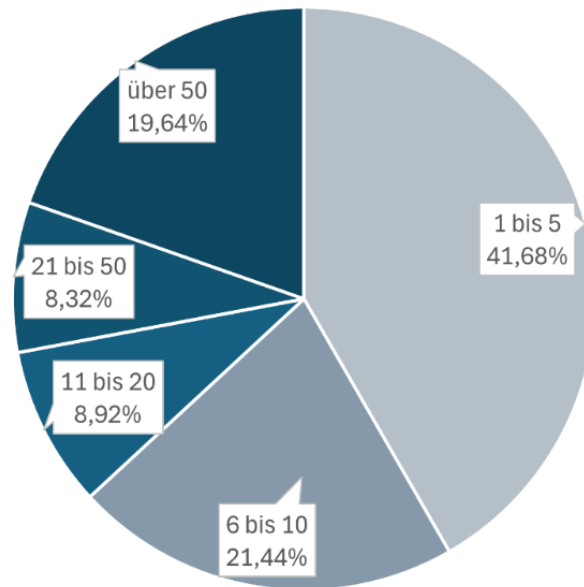


Abb. 7: Kanzleigröße

Mangels Statistiken zum Thema Kanzleigröße³² ist hier kein Vergleich mit dem österreichweiten Durchschnitt möglich. Tendenziell ist eher anzunehmen, dass kleine Kanzleien in der Befragung überrepräsentiert sind, da größere Kanzleien in den Anwaltsverzeichnissen öfters eine allgemeine E-Mail-Adresse angeben.

3.2.4 Kanzleisitz

Was die regionale Verteilung betrifft, sind 26 % der Befragten in einer Kanzlei in Wien tätig. Da 53 % aller österreichischen Anwältinnen und Anwälte in Wien zugelassen sind, ist Wien in der Befragung unterrepräsentiert. Aus Oberösterreich, Niederösterreich, der Steiermark und Kärnten haben hingegen weit mehr Personen an der Befragung teilgenommen, als es dem Anteil der Anwältinnen und Anwälte aus diesen Bundesländern entspricht. Ein relativ geringer Anteil der Befragten kommt aus Salzburg, dem Burgenland und Vorarlberg. Aus Tirol beteiligte sich keine einzige Person an der Umfrage (die einzige Person, die Tirol als Sitz angab, brach die Umfrage ab). Stichprobenartige Überprüfungen ergaben, dass es beim Versand der Tiroler

³² Dem jüngsten Trend-Anwaltsranking (Trend Anwaltsranking 2025: 45) zufolge gibt es in Österreich sechs Kanzleien, in denen über 100 Jurist*innen tätig sind; in der größten Kanzlei sind es 187 Jurist*innen.

Tranche der E-Mails mittels Serienfunktion offenbar zu einem Fehler gekommen ist und ein Teil der Tiroler Adressen nicht angeschrieben wurde.³³ Die genaue regionale Verteilung der Befragten sowie der Anwaltskanzleien insgesamt ist in Abbildung 8 ersichtlich.

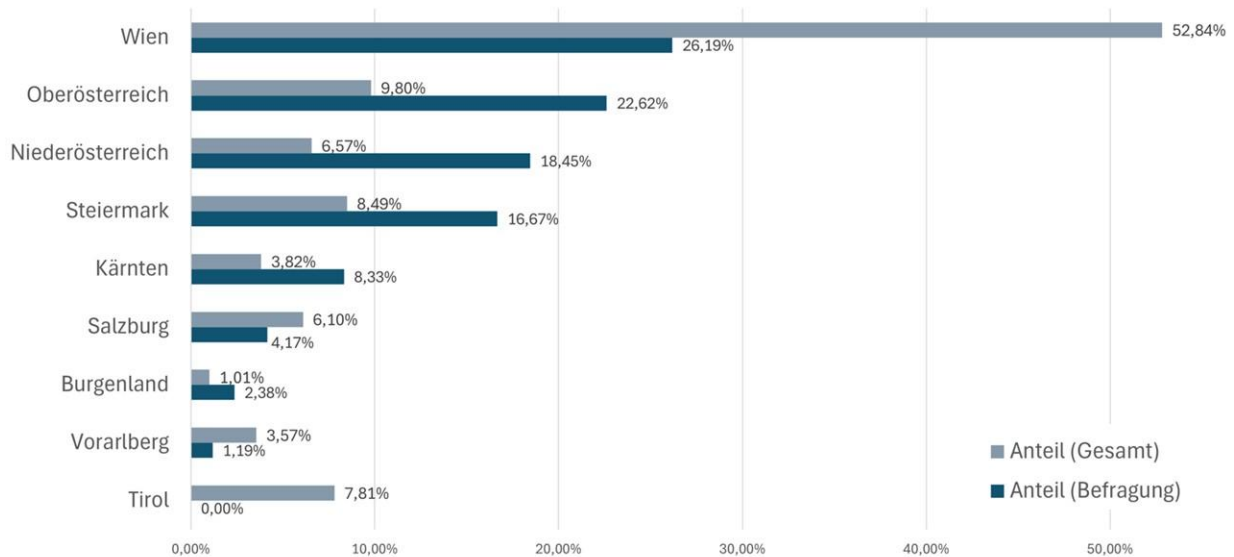


Abb. 8: Geographische Verteilung

3.2.5 Häufigkeit der Nutzung

Der inhaltliche Teil des Fragebogens begann mit einer Frage über die Häufigkeit der Nutzung: Die Befragten sollten auf einer fünfstufigen Skala angeben, wie oft sie maschinelle Übersetzungen³⁴ für berufliche Zwecke verwenden. Folgende fünf Antwortmöglichkeiten wurden angeboten: laufend (täglich oder fast täglich), oft (mind. einmal pro Woche), gelegentlich (mind. einmal pro Monat), selten (seltener als einmal pro Monat) und nie.

Mit der Frage nach der Häufigkeit waren drei Ziele verbunden. Erstens lassen die Antworten eine Einschätzung darüber zu, wie verbreitet und üblich der Einsatz maschineller Übersetzungssysteme in österreichischen Anwaltskanzleien bereits ist. Zweitens können die übrigen Antworten nach der Häufigkeit der Verwendung gefiltert werden. Drittens diente die Frage

³³ Wie hoch dieser Anteil ist, ließe sich nur mit sehr großem Aufwand feststellen; daher wurde die in der Übersicht angegebene Anzahl der versendeten Adressen nicht nach unten angepasst.

³⁴ Um potenziell schwer verständlichen Fachjargon zu vermeiden, wurde die Formulierungen „automatische Übersetzungen“ und „Übersetzungsprogramme“ gewählt.

dazu, Personen, die keine berufliche Erfahrung mit maschinellen Übersetzungen haben, aus der weiteren Befragung auszuschließen.

Wie in Abbildung 9 ersichtlich, zeigt die Auswertung, dass sich die beiden Gruppen an den Rändern der Skala und die drei Gruppen im mittleren Bereich größtenteils sehr ähnlich sind: Rund 12 % „Power-User*innen“, die maschinelle Übersetzungen „laufend“ (täglich oder fast täglich) nutzen, stehen rund 14 % Nicht-Nutzer*innen gegenüber. Die drei Antworten im mittleren Bereich wählten jeweils rund ein Viertel der Befragten. Fasst man die Antworten „laufend/oft“ und „selten/nie“ zusammen, so erhält man zwei praktisch gleich große Gruppen von 37 %.³⁵

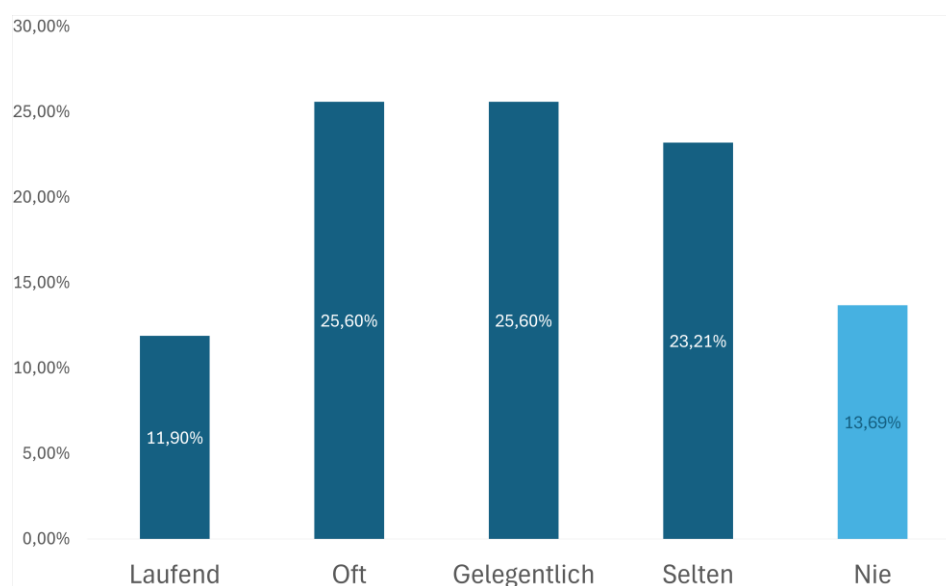


Abb. 9: Häufigkeit der Verwendung

Vergleicht man die Ergebnisse der Umfrage mit den Studienergebnissen von Giampieri (2023: 127), fallen folgende Unterschiede auf: Der Anteil der Befragten, die „nie“ maschinelle Übersetzungssysteme verwenden, war in Giampieris Studie mit 4 % wesentlich niedriger als nach der vorliegenden Studie in Österreich (14 %). Andererseits geben in Italien wesentlich mehr Befragte an, „selten“ maschinelle Übersetzungen zu verwenden (48 % versus 23 % in Österreich). Eine Vergleichbarkeit ist nur bedingt gegeben, da Giampieri keine Definitionen für „oft“, „selten“ usw. angibt und eine eingeschränkte Zielgruppe befragte.

35

Die 20 intensivsten Nutzer*innen („Power-User*innen“) kommen mit einer Ausnahme aus Wien (20 Antworten) oder Oberösterreich (vier Antworten). Sie arbeiten zu 50 % in Großkanzleien mit über 50 Mitarbeiter*innen (während insgesamt nur 20 % der Befragten in einer Kanzlei dieser Größe arbeiten); auch der Anteil der Kanzleien mit 21 bis 50 Personen ist mit sechs Antworten überrepräsentiert.

Die 23 deklarierten Nicht-Nutzer*innen kommen allesamt nicht aus Wien, sondern aus den (übrigen) Bundesländern, und zwar fast zur Hälfte aus Niederösterreich (elf Antworten). Sie sind überwiegend in Kanzleien der kleinsten Kategorie (15 Befragte) oder der zweitkleinsten Kategorie (fünf Befragte) tätig.³⁶ Die Nicht-Nutzer*innen könnten in der Umfrage unterrepräsentiert sein, da Menschen ohne persönliche Erfahrung mit maschinellen Übersetzungen möglicherweise weniger geneigt sind, überhaupt an einer Umfrage zu diesem Thema teilzunehmen.

3.2.6 Verwendete Programme

Als nächstes sollten die Befragten angeben, welches maschinelle Übersetzungssystem sie am häufigsten nutzen. Folgende Möglichkeiten standen in alphabetischer Reihenfolge zur Auswahl: ChatGPT, ChatGPT Plus, DeepL, DeepL Pro, eTranslation, Google Translate, Microsoft Translator, Microsoft Copilot sowie „Sonstiges“ (in Kombination mit einem Kommentarfeld). Durch die Art der Fragestellung („...am häufigsten...“ statt „Geben Sie alle an...“) sollte ein möglichst klares Bild erreicht werden.

Wie in Abbildung 10 dargestellt, zeigt die Auswertung, dass ein Marktanteil von mehr als zwei Drittel auf Produkte des Unternehmens DeepL entfällt: Knapp die Hälfte der Befragten (48 %) verwenden am häufigsten die kostenlose Programmversion DeepL, rund 21 % nutzen DeepL Pro. Google Translate wird von 20 % der Befragten am häufigsten genutzt, andere Programme spielen nur eine marginale Rolle. Neun Befragte gaben an, zum Übersetzen am häufigsten ChatGPT oder die bezahlte Version ChatGPT Plus zu verwenden, je eine Person wählte die Microsoft-Produkte Copilot oder Microsoft Translator. Das von der Europäischen Kommission entwickelte und verwendete Tool eTranslation wurde von niemandem genannt. Sechs Befragte wählten die Antwort „Sonstiges“.³⁷ Von den Befragten, die „laufend“ maschinelle

³⁶ Dabei ist zu bedenken, dass der durchschnittliche Übersetzungsbedarf einer typischerweise eher kleinen, regional tätigen Kanzlei aus Niederösterreich nicht mit dem einer Großkanzlei aus Wien vergleichbar ist.

³⁷ Hier sind sehr große Unterschiede zwischen Österreich und Italien erkennbar, wo Google Translate mit 92 % praktisch eine Monopolstellung innehat; erst mit großem Abstand folgen die Software Reverso (die in Österreich von niemandem genannt wurde) mit 21 % und DeepL mit 17 %. Hingegen verwenden die italienischen

Übersetzungssysteme verwenden, nutzen alle bis auf eine*n entweder DeepL (zehn Antworten, in einem Fall ergänzt durch ChatGPT) oder DeepL Pro (neun Antworten). Ein*e „laufende*r User*in“ nannte die domänenspezifische Software Harvey als ihre am häufigsten verwendete Übersetzungssoftware.

Das Kommentarfeld zu „Sonstiges“ wurde von mehreren Personen genutzt. Fünf erklärten, welche „sonstige“ Software sie verwenden: Perplexity AI, Harvey sowie zwei nicht namentlich genannte domänenspezifische Tools für Kanzleien. Zwei Personen nutzen dieses Feld für Angaben über Software, die sie zusätzlich verwenden, nämlich einmal ChatGPT und das andere Mal „MS Pilot und ChatGPT sowie Google Translage [sic!]“ (F5: 72). Eine Person erklärte, dass sie je nach Verwendungszweck zu unterschiedlichen Programmen greift: „Für selbstgeschriebene Mails oder Verträge DeepL, für bereits vorhandene (insb. ausgedruckte) Verträge verwende ich die Kamera-Übersetzung von Google Translate Kamera“ (F5: 49). Zwei Befragte nutzten das Freifeld, um zu erklären, dass die kostenlose DeepL-Version für ihre Zwecke ausreicht.

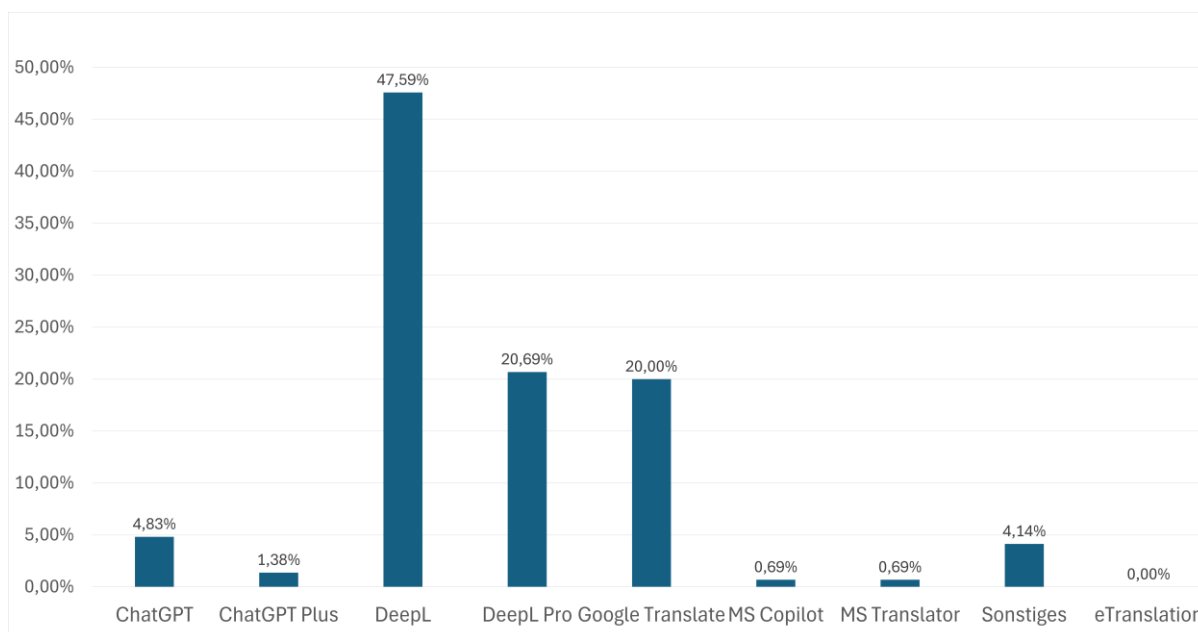


Abb. 10: Verbreitetste Programme

Im Folgenden sollen die Antworten der 30 DeepL-Pro-Nutzer*innen in Hinblick auf ausgewählte Fragen näher betrachtet werden. Diese Gruppe wurde deswegen gewählt, weil DeepL

Rechtsübersetzer*innen zu 68 % DeepL und zu 18 % Google Translate (Giampieri 2023: 121) – was ziemlich genau der Verteilung in den österreichischen Anwaltskanzleien entspricht.

Pro damit wirbt, besonders für juristische Zwecke geeignet zu sein.³⁸ Verglichen mit dem Durchschnitt der Befragten fallen folgende Unterschiede auf: DeepL-Pro-User*innen schätzen die Aspekte Zeitersparnis, Kostenersparnis, jederzeitige Verfügbarkeit und Vereinfachung von Abläufen besonders positiv ein. Auch den Faktoren „Umsetzung von Vorgaben“ und „schlechte Erfahrungen“ kommt eine größere Rolle zu als im Durchschnitt. So gaben knapp 79 % aller Befragten, aber nur 53 % der DeepL-Pro-User*innen an, dass schlechte Erfahrungen für sie „nicht“ als Motivation zutreffen. Bei der Einschätzung der Nachteile der Technologie zeigen sich weniger deutliche Unterschiede. Generell werden die Nachteile als weniger gravierend eingeschätzt, besonders groß sind die Unterschiede bei der Zustimmung zu den Faktoren „mangelnde Qualität der maschinellen Übersetzung“ und „aufwändige Nachbearbeitung“.

3.2.7 Übersetzte Sprachen

In der zweiten Frage dieses Frageblocks wurden die Befragten gebeten, alle Sprachen anzugeben, für die sie bereits Übersetzungssysteme verwendet hatten. Die Antwortmöglichkeiten lauteten: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Ukrainisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch, Rumänisch, Türkisch, Arabisch und Sonstiges.³⁹

Die Auswertung zeigt, dass so gut wie alle Befragten (98 %) maschinelle Übersetzungssysteme schon für englische Texte verwendet haben. Auf den Plätzen zwei und drei liegen Französisch mit 38 % und Italienisch mit 31 %. Im niedrigen zweistelligen Bereich bewegen sich B/K/S und Rumänisch (je 14 %) sowie Spanisch (12 %). Darunter liegen Ungarisch (9 %), Türkisch (8 %), Russisch (6 %), Arabisch (5 %) und Ukrainisch (3 %). Rund 23 % gaben an, maschinelle Übersetzungen für sonstige Sprachen zu nutzen (siehe Abbildung 11).

³⁸ Der Hersteller wirbt damit, dass seine Software besonders präzise, kontextgetreue juristische Übersetzungen liefert und hohe Compliance-, Vertraulichkeits- und Sicherheitsstandards erfüllt (DeepL o.J.).

³⁹ Soweit ersichtlich ist es in LimeSurvey technisch nur bei Single-Choice-Fragen möglich, die Antwortmöglichkeit „Sonstiges“ mit einem Kommentarfeld zu verbinden. Daher wurden keine Erklärungen zur Antwort „Sonstiges“ abgefragt.

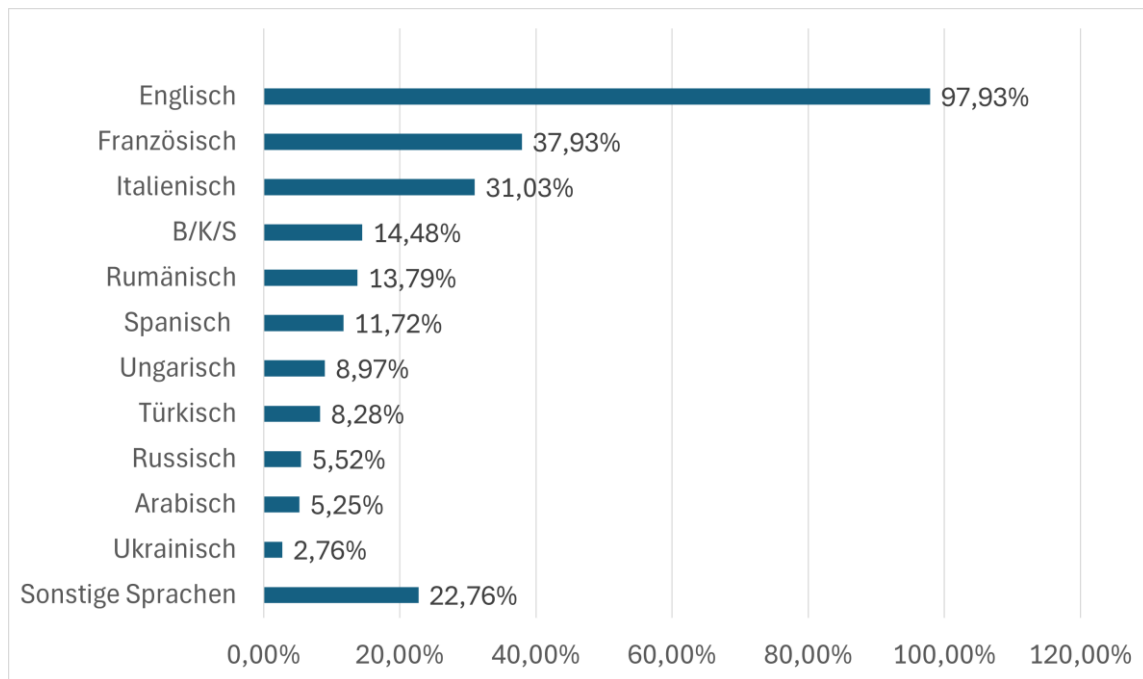


Abb. 11: Übersetzte Sprachen

3.2.8 Verwendungszwecke

Bei der nächsten Frage ging es darum, wie oft die Befragten maschinelle Übersetzungen für eine Reihe von Zwecken verwenden. Zur Auswahl standen acht Beispiele aus der juristischen Arbeit, die vom oberflächlichen Verständnis (*Gisting*) bis zur Erstellung rechtsverbindlicher Dokumente reichen und für verschiedene Textfunktionen und Risikoniveaus stehen. Den relativ risikoarmen Übersetzungen „zum Verständnis“ entsprechen die Zwecke „Vorauswahl fremdsprachiger Dokumente“ (dabei war etwa an die Auswahl von Dokumenten gedacht, die anschließend professionell übersetzt werden sollten) und „Allgemeines Verständnis fremdsprachiger Texte“.

Stellvertretend für die Kategorie „interne Zwecke“ wurden „Detailverständnis fremdsprachiger Texte“ und „Interne Kommunikation (inkl. Standorte im Ausland)“ ausgewählt. Die anderen Nutzungsarten fallen unter den Überbegriff „externe Zwecke“: „Externe Kommunikation (z.B. E-Mails an Mandant/innen oder Behörden)“, „Veröffentlichungen in einer Fremdsprache (z.B. Fachbeiträge, Social Media)“, „Übersetzungen rechtlicher Dokumente für Dritte nur zu Informationszwecken“ sowie „Übersetzungen, die eine rechtsverbindliche Wirkung entfalten sollen (z. B. Vertragserstellung)“. Nach der Einteilung von Šarčević (1997: 19f.) ist die Funktion dieser Texte bis auf den letzten Punkt als „nicht-autoritativ“ einzustufen, während das letzte Beispiel zu den „autoritativen“ Rechtsübersetzungen zählt.

Generell lässt sich sagen, dass bei jedem der angegebenen Verwendungszwecke nur ein kleiner Teil der Befragten angab, dafür „laufend“ maschinelle Übersetzungen zu nutzen. Im zweistelligen Bereich liegen nur Übersetzungen für Dritte zu Informationszwecken (15 %) und die externe Kommunikation (13 %). 9 % verwenden die Technologie laufend für das Allgemein- oder Detailverständnis fremdsprachiger Texte; 8 % nutzen sie laufend für Übersetzungen mit rechtsverbindlicher Wirkung (für Details siehe Abbildung 12).

Fasst man jene Nutzer*innen zusammen, die „laufend bis gelegentlich“ angegeben haben, ergibt sich ein klareres Bild der typischen Einsatzbereiche. An erster Stelle der Zwecke, für die zumindest gelegentlich maschinelle Übersetzungssysteme verwendet werden, liegt die externe Kommunikation mit 77 %. Ebenfalls sehr verbreitet sind „Übersetzungen rechtlicher Dokumente für Dritte nur zu Informationszwecken“ mit 59 % sowie die Nutzung für das allgemeine Verständnis und Detailverständnis fremdsprachiger Texte mit je 57 %.

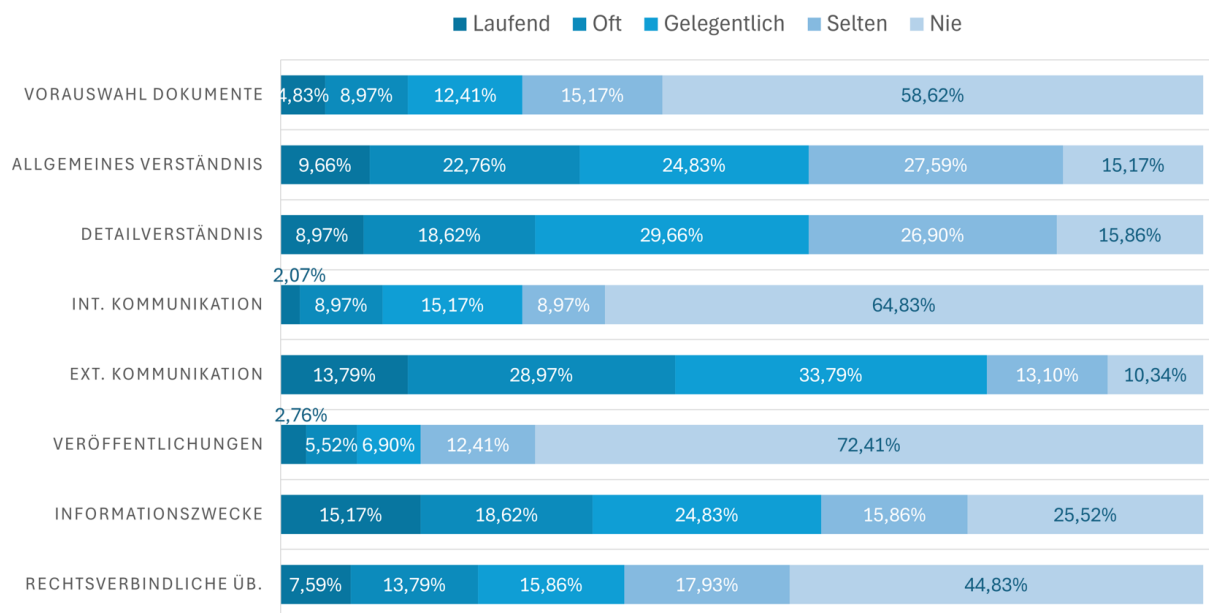


Abb. 12: Verwendungszwecke

Unter den Verwendungszwecken, denen besonders oft die Antworten „selten“ und „nie“ zugeordnet wurden, liegen Veröffentlichungen mit 85 % an erster Stelle, gefolgt von der internen Kommunikation und der Vorauswahl von Dokumenten mit je 74 %. Für Übersetzungen mit rechtsverbindlicher Wirkung verwenden 45 % nie maschinelle Übersetzungssysteme, 18 % tun das nur selten. Umgekehrt gaben 18 % der Befragten an, rechtsverbindliche Übersetzungen „laufend“ oder „oft“ maschinell anzufertigen. Diese Gruppe schätzt die Qualität maschineller

Übersetzungen etwas besser ein als der Durchschnitt, gibt aber auch häufiger an, die Übersetzungen intensiv nachzubearbeiten.

3.2.9 Argumente für maschinelle Übersetzungen

In der nächsten Fragegruppe ging es um die Gründe, die aus Sicht der Befragten für und gegen die Verwendung maschineller Übersetzungen für rechtliche Zwecke sprechen. Die Befragten wurden gebeten, ihre Einschätzung anhand einer fünfstufigen Skala anzugeben. Zur Frage „Aus welchen Gründen verwenden Sie Übersetzungsprogramme für berufliche Zwecke?“ standen folgende Antworten zur Auswahl: hohe Qualität der automatischen Übersetzungen; Zeitersparnis; Kostenersparnis; jederzeitige Verfügbarkeit; Vereinfachung von Abläufen; positives Image der Technologie; Unabhängigkeit (von Übersetzungsbüros usw.); Vorgaben der Kanzlei; Vorgaben von Mandant/innen sowie schlechte Erfahrungen mit professionellen Übersetzungen oder Übersetzungsbüros.

Bei den Motiven für die Verwendung maschineller Übersetzungen stechen einige Gründe hervor, die entweder eine sehr große oder eine besonders geringe Rolle spielen. Den höchsten Zustimmungsgrad erreichen die Punkte „Zeitersparnis“ und „jederzeitige Verfügbarkeit“, denen jeweils 65 % voll zustimmen. Für 60 % trifft der Punkt „Vereinfachung von Abläufen“ voll zu, für 56 % die „Kostenersparnis“.

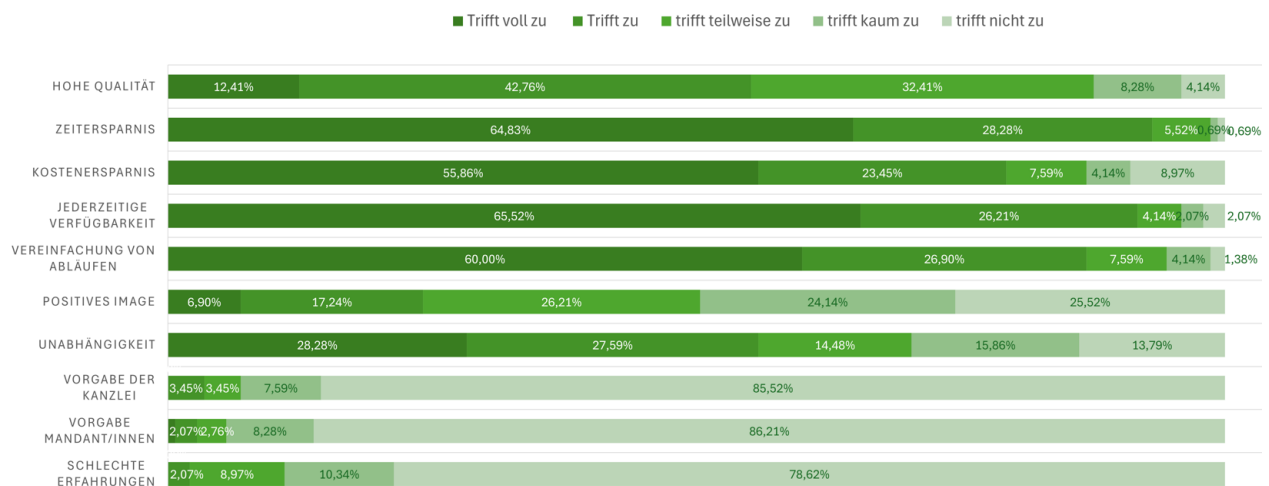


Abb. 13: Argumente für die Verwendung

Fasst man die zustimmenden Antworten („trifft voll zu“ und „trifft zu“) zusammen, ergibt sich ein noch klareres Bild: Deutlich über 90 % schätzen an der Maschinellen Übersetzung die Zeitersparnis und jederzeitige Verfügbarkeit, rund 87 % die Vereinfachung von Abläufen und rund 80 % geben die Kostenersparnis an. Die Argumente „Unabhängigkeit (von Übersetzungsbüros usw.)“ und „hohe Qualität der automatischen Übersetzungen“ bewerten 55 % als sehr zutreffend oder zutreffend. Zum Argument „Hohe Qualität der automatischen Übersetzungen“ gaben 12 % an, dass es aus ihrer Sicht voll zutrifft und 43 %, dass es zutrifft. Für 32 % trifft es teilweise zu, für 8 % kaum, und 4 % sind der Meinung, dass dieser Punkt nicht zutrifft. Als am wenigsten relevant beurteilten die Befragten Vorgaben der Kanzlei und von Mandant*innen: sie spielen für je 86 % keine Rolle. Eine geringe Rolle spielen auch schlechte Erfahrungen – dieser Grund trifft für 79 % nicht und für 10 % kaum zu (für Details siehe Abbildung 13).

3.2.10 Argumente gegen maschinelle Übersetzungen

Die zweite Frage der Fragegruppe beschäftigte sich mit den Gründen, die aus Sicht der Befragten gegen die Verwendung von maschinellen Übersetzungen sprechen. Auch hier waren acht mögliche Gründe auf einer fünfstufigen Antwortskala zu bewerten. Als mögliche Nachteile wurden angeführt: mangelnde Qualität der Übersetzungen; Ich kann die Qualität nicht beurteilen; aufwändige Nachbearbeitung; versteckte Fehler; Datenschutz- und Sicherheitsbedenken (Weitergabe von Daten an den Softwarehersteller...); (ungeklärte) Haftungsfragen; KI-typische Fehler (Halluzinationen, Auslassungen...); Unterschiede zwischen Rechtssystemen werden nicht berücksichtigt; Fachterminologie wird falsch/uneinheitlich verwendet sowie sonstige sprachliche Fehler und Probleme.

Von den Gründen, die gegen die Maschinelle Übersetzung sprechen können, wurden am häufigsten Datenschutz- und Sicherheitsbedenken genannt (23 % sind der Meinung, dass das „voll“ zutrifft). Es fällt aber auf, dass die Einschätzungen gerade in diesem Punkt sehr unterschiedlich sind. Das könnte mit unterschiedlichen Verwendungszwecken in Zusammenhang stehen (bei manchen Textsorten und Zwecken stellen sich diese Fragen nicht), aber auch Wissensdefizite könnten eine Rolle spielen. Fasst man die drei Antworten „trifft voll zu“ bis „trifft teilweise zu“ zusammen, liegen falsche bzw. uneinheitliche Übersetzungen von Fachterminologie mit 82 % klar an erster Stelle. An zweiter Stelle stehen versteckte Fehler, die für 77 % zumindest teilweise relevant sind. 70 % der Befragten gaben an, dass die mangelnde Qualität maschineller Übersetzungen zumindest teilweise gegen ihre Verwendung im Rechtsbereich spricht (45 % denken, dass das „teilweise“ zutrifft).

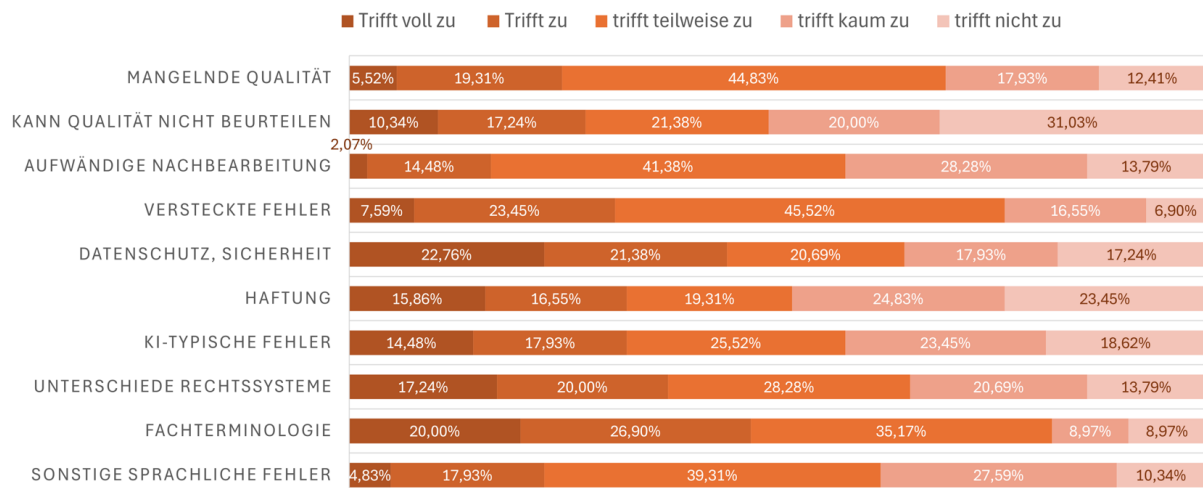


Abb. 14: Argumente gegen die Verwendung

Am seltensten wurde das Argument genannt, dass man selbst nicht in der Lage ist, die Qualität des Outputs zu beurteilen: Für 31 % spielt das keine Rolle. Auch Haftungsfragen werden insgesamt als eher unwichtig angesehen. Hier sind die Antworten allerdings sehr breit gestreut, was mit den unterschiedlichen Verwendungszwecken und Risikomanagementmaßnahmen (wie etwa Haftungsausschlüssen) zu tun haben dürfte. Weiters fällt bei der Einschätzung der Nachteile ein gewisser Trend zur mittleren Antwort auf (für Details siehe Abbildung 14).⁴⁰

3.2.11 Vorgangsweise bei Übersetzungen ins Englische

Als nächstes sollten die Befragten anhand einer konkreten Situation einordnen, wie sie üblicherweise mit dem Übersetzungsbedarf in ihrer Kanzlei umgehen: „Angenommen, Sie benötigen für einen Mandanten/eine Mandantin eine Übersetzung ins Englische. Wie gehen Sie normalerweise vor?“ Die Frage ist bewusst allgemein formuliert, um nicht durch die Nennung von Beispielen (wie „Vertrag“) Menschen auszuschließen, die genau diese Art von Übersetzung nie benötigen. Durch die Wortwahl „normalerweise“ sollte klargestellt werden, dass sich die Frage auf eine typische Vorgangsweise bezieht, die aber nicht auf jeden einzelnen Fall zutreffen muss.

Die Antwortmöglichkeiten reichten von der Beauftragung eines Übersetzungsbüros über kanzleiinterne Unterstützung durch angestellte Übersetzer*innen, Jurist*innen oder Sekretariatsmitarbeiter*innen bis hin zu zwei Varianten, in denen die befragte Person den Text selbst ins Englische übersetzt. Außerdem bestand die Möglichkeit, die Antwort „Sonstiges“ auszuwählen und in einem Kommentarfeld zu erklären.

⁴⁰ In der Literatur wird üblicherweise empfohlen, Skalen mit fünf bis sieben oder neun Skalenpunkten zu verwenden (Hollenberg 2016: 14f.). In diesem Fall wäre eine vierstufige Antwortskala jedoch praktikabler gewesen.

Die Auswertung ergab, dass mehr als zwei Drittel die Übersetzung selbst anfertigen würden: 60 % gaben an, den Text selbst mit Hilfe einer Software zu übersetzen und 8 % würden ihn selbst ohne Softwareunterstützung anfertigen. 12 % würden einen Auftrag an ein Übersetzungsbüro oder eine*n selbständige*n Übersetzer*in vergeben. 10 % gaben an, eine andere Person aus der Kanzlei um die Übersetzung zu fragen (6 % bitten eine*n Jurist*in, rund 4 % ein*e Sekretariatsmitarbeiter*in und zwei Personen greifen auf ein*e angestellte*n Übersetzer*in ihrer Kanzlei zurück). 10 % der Befragten wählten die Antwort „Sonstiges“ (siehe Abbildung 15).

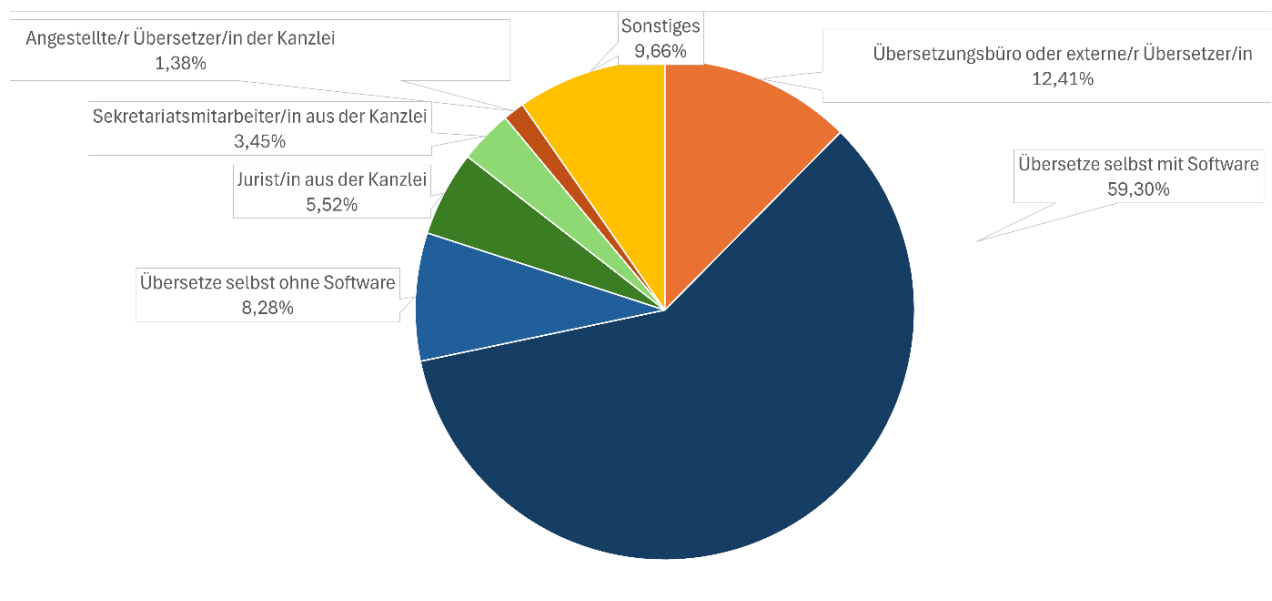


Abb. 15: Vorgangsweise bei Übersetzungen ins Englische

Die Gruppe der Personen, die den Text selbst maschinell übersetzen würde, besteht aus 85 % Anwälten und Anwältinnen, 6 % Rechtsanwaltsanwärter*innen, 4 % juristischen Mitarbeiter*innen und 6 % Personen aus dem Sekretariatsbereich.

Bei dieser Frage nutzten 23 Personen die Möglichkeit, Kommentare in ein Freifeld einzugeben. Ein Teil der Kommentare bezog sich auf „sonstige“ Varianten, die nicht zur Auswahl standen. Eine Person gab an, den Text gleich auf Englisch zu verfassen (F10: 37), eine andere erklärte, den Text selbst zu übersetzen und anschließend zur Kontrolle von DeepL rückübersetzen zu lassen (F10: 84). Mehrere Befragte schrieben, dass sie sowohl mit als auch ohne Software selbst übersetzen. Der Großteil der Kommentare fällt in die Kategorie „es kommt drauf an“: Einige Befragte erklärten im Kommentarfeld, dass die gewählte Vorgangsweise abhängig von Faktoren wie dem Verwendungszweck (nur zu Informationszwecken, rechtsverbindlich,

zur Vorlage bei Gericht...) der Übersetzung, der Länge des Textes oder der Sprache („nur bei englischen Texten“; F10: 160) ist, oder dass die Entscheidung davon abhängig ist, was je nach Art und Länge des Textes als „die bessere, schnellere und kostengünstigere Option“ (F10: 31) empfunden wird.

Auch eine Person, in deren Kanzlei eine angestellte Übersetzerin zur Verfügung steht, gab an, Texte fallweise selbst zu übersetzen: „bei kürzeren Texten übersetze ich den Text selbst unter Umständen mit Hilfe einer Software. Bei längeren Texten bitte ich eine angestellte Übersetzerin in unserer Kanzlei um Hilfe. Ist eine beglaubigte Übersetzung zB für Gericht nötig beauftrage ich ein Übersetzungsbüro“ (F10: 136). Drei weitere Befragte nutzten das Freifeld für allgemeine Kommentare wie den Folgenden: „Ich bin selbst hinreichend gewandt, um die Übersetzung vorzunehmen, spare durch die Software und die bloße Überprüfung des Ergebnisses aber Zeit. Sensible Daten werden in derartige Programme aber keinesfalls eingegeben“ (F10: 27).

3.2.12 Nachbearbeitung maschineller Übersetzungen

Im nächsten Schritt sollten die Befragten darüber Auskunft geben, wie sie weiter vorgehen, nachdem sie „einen wichtigen Text für einen Mandanten/eine Mandantin automatisch ins Englische übersetzt“ haben. Die Sprachrichtung „ins Englische“ wurde deswegen gewählt, weil davon ausgegangen werden kann, dass alle Befragten selbst Englisch sprechen und verstehen. Die Formulierung der Aufgabe („wichtiger Text“) wurde wieder bewusst allgemein gewählt, damit sie zu allen Kanzleien, unabhängig von ihrer Spezialisierung, passt.⁴¹

9 % der Befragten antworteten, dass diese Frage für sie nicht relevant ist, da sie für derartige Zweck keine maschinellen Übersetzungen verwenden. Die Prozentangaben in Abbildung 16 beziehen sich auf die übrigen 91 % der Antworten.

⁴¹ Der Nachteil bei dieser Fragestellung ist allerdings, dass sie sehr allgemein gehalten ist und nicht nach Verwendungszwecken usw. differenziert, was auch in mehreren Kommentaren angemerkt wurde.

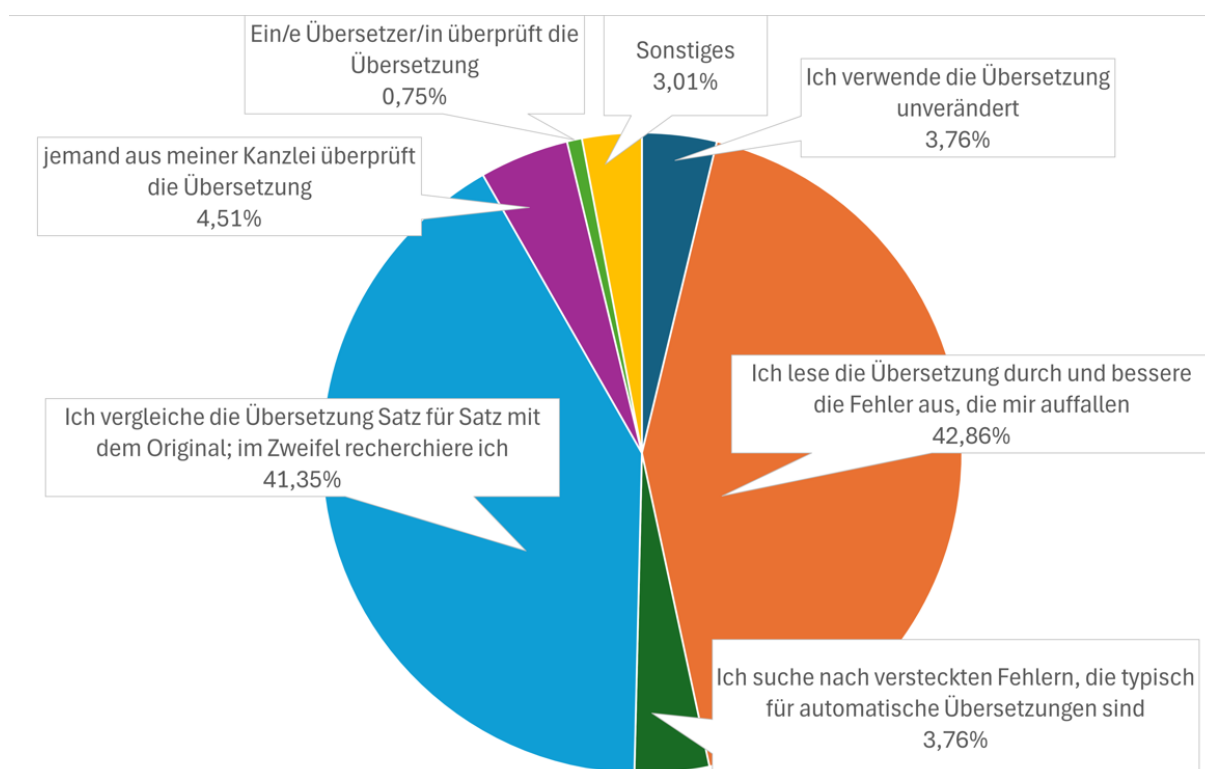


Abb. 16: Nachbearbeitung maschineller Übersetzungen

Bei dieser Frage entschied sich der Großteil der Befragten für eine von zwei Antworten: 43 % gaben an, dass sie die automatische Übersetzung durchlesen und Fehler ausbessern, die ihnen dabei auffallen. Diese Vorgangsweise kann leicht dazu führen, dass versteckte Fehler übersehen werden, denn „schließlich kennt man ja den Ausgangstext und versteht insofern, was gemeint ist“ (Delaney 2025). Das Risiko, Fehler zu übersehen, ist allerdings geringer, wenn man mit der juristischen Fachterminologie und den Konventionen der Rechtssprache vertraut ist (Giampieri 2023: 194f.). Eine fast ebenso große Gruppe gab an, einen genauen Vergleich von Ausgangs- und Zieltext durchzuführen („Ich vergleiche die Übersetzung Satz für Satz mit dem Original; im Zweifel recherchiere ich“). Eine einstellige Anzahl von Personen erklärte, die Übersetzung unverändert zu verwenden oder speziell nach versteckten Fehlern, die typisch für automatische Übersetzungen sind, zu suchen (je 4 %). 5 % gaben an, dass jemand aus ihrer Kanzlei die Übersetzung überprüft. Eine Person gab an, dass die Übersetzung von einer*m Übersetzer*in überprüft wird.

Auch bei dieser Frage wurden mehrere Kommentare in das Freifeld eingegeben. Sie ähneln vielfach den Kommentaren zur vorherigen Frage. Eine Person gab an, die Übersetzung von einem Native Speaker überprüfen zu lassen, eine andere schrieb: „Eine automatische

Übersetzung ist für mich immer nur ein Erstentwurf. Die Übersetzung muss vom Menschen fertiggestellt werden“ (Rechtsanwält*in einer Wiener Kanzlei mit über 50 Personen, F11: 115).

3.2.13 Risikomanagement

In der nächsten und vorletzten Frage ging es um Qualitätssicherung und Risikominimierung. Die Befragten wurden gebeten, alle Maßnahmen anzukreuzen, die in ihrer Kanzlei eingesetzt werden. Die häufigste Maßnahme, die 56 % der Befragten anwenden, besteht in der Entfernung sensibler Informationen aus dem Ausgangstext, bevor der Text in die Übersetzungssoftware eingegeben wird. 40 % gaben an, eine Übersetzungssoftware mit hohen Datenschutz- und Sicherheitsstandards zu verwenden. 38 % sichern die Qualität der maschinellen Übersetzung durch einen detaillierten Vergleich mit dem Ausgangstext und 30 % weisen mit einem Disclaimer auf automatische/ungeprüfte Übersetzungen hin (siehe Abbildung 17).

Beim Punkt „Übersetzungssoftware mit hohen Datenschutz- und Sicherheitsstandards“ ist kritisch zu hinterfragen, ob alle Nutzer*innen über die Standards der von ihnen verwendeten Programme Bescheid wissen: Fast 80 % der Befragten gaben bei der Frage nach dem verwendeten Programm an, eine kostenlose Software zu nutzen, was üblicherweise zur Folge hat, dass die eingegebenen Daten vom Anbieter gespeichert und für das Training des Programms verwendet werden. Etwa willigt man bei der Verwendung der kostenlosen Variante von DeepL in folgenden Passus der Nutzungsbedingungen ein:

Wenn Sie unsere Kostenlosen [sic!] Dienste nutzen, behalten wir uns vor, die von Ihnen bereitgestellten Inhalte (z.B. Texte und Dokumente) sowie deren Übersetzungen/Verbesserungen für einen begrenzten Zeitraum zu verarbeiten, um unsere neuronalen Netze und Algorithmen damit zu trainieren und diese zu verbessern. (DeepL 2024)

Die Nutzung der kostenlosen Variante für Inhalte, „die vertrauliche oder personenbezogene Daten jeglicher Art enthalten“, ist ausdrücklich untersagt (DeepL 2024).⁴² Hingegen werden die von DeepL-Pro-User*innen eingegebenen Informationen nur vorübergehend und soweit technisch notwendig gespeichert. Trotzdem ist auch die Nutzung von DeepL Pro für Informationen, „die aufgrund von Datenschutzgesetzen, vertraglichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen, Exportbeschränkungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen oder Rechten Dritter nicht an DeepL übermittelt oder von DeepL verarbeitet werden dürfen“, nach den Nutzungsbedingungen nicht zulässig (DeepL 2025).

⁴² Kaum bekannt ist auch der Passus, der eine entgeltliche Weitergabe der Leistungen von DeepL an Dritte „strengstens untersagt“. Die kostenlose Programmversion darf also nach den Nutzungsbedingungen nicht für Übersetzungen verwendet werden, die gegen Bezahlung angeboten werden (DeepL o.J.).

17 % der Befragten geben an, dass in ihrer Kanzlei Schulungen über den Umgang mit Übersetzungssystemen stattfinden. 12 % sind in einer Kanzlei tätig, in der es schriftliche Vorgaben und Hilfsmittel (wie Leitfäden oder Checklisten) gibt oder die „sonstige“ Risikomanagement-Maßnahmen einsetzt. 10 % gaben an, dass Übersetzungen in ihrer Kanzlei in Qualitäts- oder Risikoklassen eingeteilt werden.

Da die Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit mancher Maßnahmen mit der Kanzleigröße zusammenhängen, wurden die Antworten für Großkanzleien ab 50 Personen getrennt ausgewertet. Schriftliche Vorgaben und Hilfsmittel wie Leitfäden oder Checklisten sind in 45 % der Kanzleien ab 50 Personen im Einsatz (gegenüber einem Anteil von 12 % unter allen Befragten). Bei Schulungen beträgt der Anteil ebenfalls 45 % (gegenüber rund 17 %). 24 % der größten Kanzleien teilen die zu übersetzenden Dokumente in Qualitäts- oder Risikoklassen ein (gegenüber 10 % aller Kanzleien). Auch der Anteil der Befragten, die nach eigenen Angaben ein Programm mit hohen Datenschutz- und Sicherheitsstandards verwenden, liegt mit 79 % deutlich über dem Durchschnitt von 40 %.

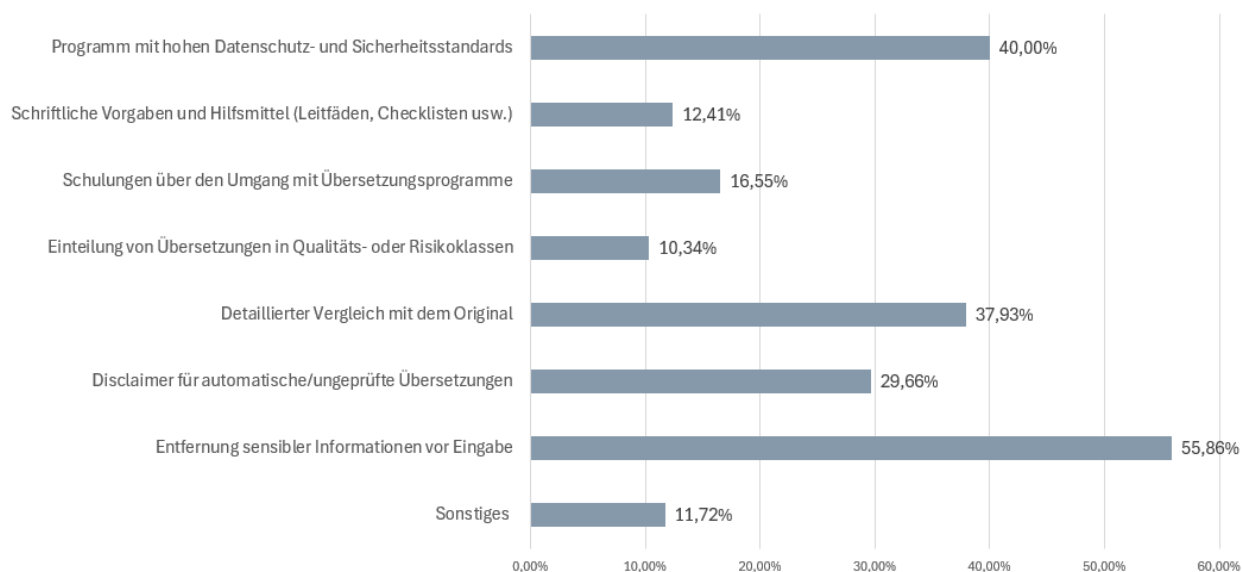


Abb. 17: Qualitäts- und Risikomanagement

Im Freifeld gaben fünf Befragte an, dass ihre Kanzlei keinerlei Risikominimierungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Maschinellem Übersetzung setzt. Mehrere Personen erklärten sinngemäß, dass die genannten Maßnahmen für sie keine Relevanz haben, da sie keine personenbezogenen Daten, der Verschwiegenheit unterliegende Informationen oder generell keine wichtigen Dokumente in Übersetzungssysteme eingeben.

3.2.14 Weitere Kommentare zur Befragung

Zum Abschluss hatten die Befragten die Möglichkeit, Anmerkungen zum Thema der Umfrage in ein großes Freifeld einzugeben. So konnten sie auf Aspekte eingehen, die bei der Erstellung des Fragebogens nicht bedacht oder absichtlich ausgelassen wurden. Acht Befragte nutzten diese Möglichkeit.

Die zusätzlichen Kommentare zeigen einen reflektierten und differenzierten Umgang der Zielgruppe mit der Thematik, die den Einsatz der Technologie vom Verwendungszweck abhängig macht und sich der Verantwortung der Nutzer*innen bewusst ist. Im Folgenden werden, stellvertretend für alle anderen, jene Kommentare wiedergegeben, die eine allgemeine Einschätzung zum Ausdruck bringen:

*Für schnelle einfache Kommunikation gute Lösung - für konkrete Verträge und Schriftsätze eher weniger geeignet.....- Haftungsrisiko. (Rechtsanwält*in einer Kärntner Kanzlei mit ein bis fünf Personen, F13: 10)*

*Generell verwenden wir Übersetzungssoftwares nur für reine Arbeitsübersetzungen zu Informationszwecken, nicht aber für rechtverbindliche Auskünfte. (Rechtsanwält*in einer Wiener Kanzlei mit ein bis fünf Personen, F13: 114)*

*Ohne ein gewisses Sprachverständnis in der gewählten Fremdsprache würden wir keine KI-basierte Übersetzung machen. Ich behandle das Ergebnis von Deepl wie die Vorarbeit durch einen Mitarbeiter; die Letztverantwortung liegt bei mir, dh ich kontrolliere das Ergebnis sehr sorgfältig. Deepl ist bloß eine Stütze, wie sie auch Mitarbeiter sind (Rechtsanwält*in einer Wiener Kanzlei mit sechs bis zehn Personen, F13: 126)*

*LLM zur Übersetzung sind ein Riesenfortschritt, bedürfen aber eines native speaker oder eines Juristen mit hohem Sprachniveau in der Zielsprache um zu überprüfen. Einsteig [sic!] auf einem völlig anderen Niveau und somit enorme Zeitersprnis [sic!]. (Rechtsanwält*in einer Salzburger Kanzlei mit sechs bis zehn Personen, F13: 167)*

Manche Kommentare zeigen, dass die Fragestellung bzw. die Antwortmöglichkeiten bei einer Frage („Angenommen, Sie benötigen...“) als zu undifferenziert empfunden wurden, so etwa die folgende Anmerkung:

manche Texte lasse ich professionell übersetzen von vornherein, und zwar, wenn es Rechtsdokumente sind, zB Verträge, anderes wiederum macht die KI, beispielsweise die Übersetzung eines Urteils in eine bestimmte Sprache; ein Incoming-Fall ist ebenfalls nicht erwähnt: ausländische Dokumente lasse ich, wenn von juristischer Bedeutung, ebenfalls sofort von einem Übersetzungsbüro beglaubigt übersetzen (zB spanische Todesurkunde). (F13: 99).

Weiters wurde angemerkt, dass nicht nach Fremdsprachenkenntnissen gefragt wurde, obwohl die Nutzungsmöglichkeiten von Übersetzungssystemen stark von den eigenen Sprachkenntnissen abhängig sind (F13: 58).

3.2.15 Zusammenfassung der Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Was lässt sich zusammenfassend über die Forschungsfrage „Wie setzen österreichische Anwaltskanzleien maschinelle Übersetzungen ein?“ sagen? Wie häufig werden in österreichischen Anwaltskanzleien maschinelle Übersetzungen eingesetzt, welche Programme werden genutzt und für welche Sprachen und Verwendungszwecke werden sie verwendet? Welche Gründe sprechen aus Sicht der Nutzer*innen für und gegen maschinelle Übersetzungen, wie gehen die Nutzer*innen konkret mit maschinellen Übersetzungen um und was tun sie, um Risiken zu reduzieren?

An der im März 2025 durchgeführten Online-Befragung beteiligten sich 168 Personen, darunter etwa vier Fünftel Anwälte und Anwältinnen. 12 % der Befragten nutzen täglich oder fast täglich maschinelle Übersetzungen für berufliche Zwecke, 14 % nie. Mehr als zwei Drittel verwenden am häufigsten Programme des Unternehmens DeepL: 48 % verwenden die kostenlose Programmversion DeepL, 21 % die zahlungspflichtige Version DeepL Pro. Rund ein Fünftel nutzt Google Translate, andere Übersetzungssysteme fallen kaum ins Gewicht. Eine noch klarere Dominanz zeigt sich bei den Sprachen: 98 % verwenden maschinelle Übersetzungen für Übersetzungen ins Englische bzw. aus dem Englischen. Eine wichtige Rolle spielen auch Französisch mit 38 % und Italienisch mit 31 %.

Die wichtigsten Zwecke, für die in den Kanzleien zumindest gelegentlich maschinelle Übersetzungen verwendet werden, sind nicht-autoritativer Art: die externe Kommunikation (77 %), Übersetzungen für Dritte zu Informationszwecken (59 %) sowie Übersetzungen, die den Nutzer*innen selbst das allgemeine Verständnis oder das Detailverständnis von Texten ermöglichen oder erleichtern (je 57 %). 22 % der Befragten verwenden maschinelle Übersetzungen mindestens einmal pro Woche für autoritative Zwecke, also für Übersetzungen mit rechtsverbindlicher Wirkung. Dem gegenüber stehen 45 %, die das nie tun.

Zum Vergleich: Der Hersteller der am häufigsten verwendeten Software, DeepL, empfiehlt sein Übersetzungssystem für zweisprachige Verträge, rechtlich unverbindliche Übersetzungen zu Informationszwecken und für die mehrsprachige Korrespondenz. Übersetzungen mit rechtsverbindlicher Wirkung werden nicht ausdrücklich erwähnt, der Hersteller weist jedoch in Fettdruck darauf hin, dass DeepL weder in der Lage ist noch den Zweck verfolgt, professionelle Übersetzer*innen zu ersetzen (Lydon & Von dem Bussche o.J.: 14ff.).

Als Argumente für die Verwendung maschineller Übersetzungen wurden am häufigsten Zeitersparnis und die jederzeitige Verfügbarkeit genannt – über 90 % der Befragten gaben an, dass diese Gründe für sie (voll) zutreffen. Für 87 % treffen die Vereinfachung von

Arbeitsabläufen (voll) zu, 80 % nennen die Kostenersparnis und 55 % die hohe Qualität der Ergebnisse. Interne und externe Vorgaben sowie schlechte Erfahrungen mit professionellen Rechtsübersetzungen spielen nur eine geringe Rolle.

Die Antworten betreffend Argumente gegen die Verwendung maschineller Übersetzungen sind sehr breit gestreut und ergeben kein klares Bild. Ein leichter Trend in Richtung der mittleren Antwort könnte ein Zeichen dafür sein, dass sich viele Befragte bei dieser Frage unsicher waren oder sich nicht festlegen wollten. Allgemein empfinden die Befragten falsche bzw. uneinheitliche Übersetzungen von Fachterminologie, versteckte Fehler und generell Qualitätsmängel als die größten Nachteile maschineller Übersetzungen.

Wenn sie für einen Mandanten oder eine Mandantin eine Übersetzung ins Englische benötigen, widmen sich mehr als zwei Drittel der Befragten selbst dieser Aufgabe (60 % nutzen dafür eine Software, 8 % übersetzen den Text ohne Software). 12 % vergeben einen Auftrag an ein Übersetzungsbüro oder eine*n selbständige*n Übersetzer*in. Einige Befragte merkten an, dass die Entscheidung vom Verwendungszweck der Übersetzung und anderen Faktoren abhängt. Ihren Umgang mit den Rohübersetzungen beschreiben 43 % der Befragten so, dass sie die maschinelle Übersetzung durchlesen und Fehler ausbessern, die ihnen dabei auffallen. 41 % gaben an, die Übersetzung Satz für Satz mit dem Original zu vergleichen und im Zweifel zu recherchieren – also *Postediting* zu betreiben.

Zum Thema Risikomanagement lautete die häufigste Antwort (56 %), dass sensible Informationen vor der Übersetzung aus dem Ausgangstext entfernt werden. 40 % gaben an, ein Programm mit hohen Datenschutz- und Sicherheitsstands zu verwenden – allerdings stammen diese Antworten fast zur Hälfte von Personen, die zuvor angegeben hatten, eine kostenlose Software zu nutzen. Diese Diskrepanz könnte ein Hinweis darauf sein, dass manchen Befragten nicht klar ist, dass kostenlose Systeme die Daten für das Training des Systems nutzen. 38 % geben an, die Risiken der maschinellen Übersetzung durch einen genauen Vergleich von Ausgangs- und Zieltext zu minimieren, 30 % nutzen einen Disclaimer. Andere Maßnahmen wie Leitfäden, Checklisten, Schulungen und die (explizite) Einteilung der Übersetzungen in Qualitäts- und Risikoklassen sind relativ wenig verbreitet.

4. Résumé und Ausblick

Die Wahl meines Masterarbeitsthemas hat sich rückblickend als sehr passend erwiesen. So bekam ich die Gelegenheit, mich eingehend mit der Theorie und den Methoden der Rechtsübersetzung zu beschäftigen und im Rahmen einer explorativen Untersuchung meine eigenen Quellen zu einem aktuellen Thema zu schaffen. Das ermöglichte es mir, im Rahmen meiner wissenschaftlichen Abschlussarbeit einen ersten Eindruck von einem fast unerforschten, aber praktisch sehr relevanten Gebiet gewinnen.

Das Übersetzen von Rechtstexten ist eine sehr anspruchsvolle, risikogeneigte Aufgabe. Die Anforderungen an die sprachliche und inhaltliche Korrektheit und Konsistenz von Rechtsübersetzungen sind sehr hoch. Beim Rechtsübersetzen wird nicht nur zwischen zwei Sprachen, sondern oft auch zwischen zwei Rechtssystemen übersetzt. Um funktionale Äquivalente zu identifizieren, werden rechtsvergleichende Methoden angewendet. Dazu sind neben der allgemeinen Sprach- und Übersetzungskompetenz auch rechtswissenschaftliche Kenntnisse nötig.

Ob und wie maschinelle Übersetzungssysteme, die auf Mathematik beruhen und mit Wahrscheinlichkeiten arbeiten, für Rechtsübersetzungen sinnvoll eingesetzt werden können, ist eine Frage des Verwendungszwecks und der mit ihm verbundenen Risiken. Ein unüberwachter Einsatz ohne weitere Bearbeitung ist nur für wenige Zwecke (insbesondere *Gisting*) angemessen. In den meisten Fällen wird ein professionelles *Postediting* erforderlich sein. Für die Entscheidung über eine angemessene Vorgangsweise und für das *Postediting* maschineller Übersetzungen sind – genau wie für Rechtsübersetzungen an sich – Fachkenntnisse nötig. Wird auf ein *Full Postediting* von Rechtsübersetzungen verzichtet, so besteht die Gefahr, dass schwere Fehler übersehen werden.

Zeit- und Kostenersparnis sind unübersehbare Vorteile, die maschinelle Übersetzungssysteme populär gemacht haben – gerade auch in Bereichen wie dem Recht, in denen notoriischer Zeitmangel herrscht. Während die Vorteile der Maschinellen Übersetzung offensichtlich sind, sind die Nachteile meist nicht auf den ersten Blick erkennbar: KI-basierte maschinelle Übersetzungen klingen flüssig, sind aber nicht fehlerfrei. Ihre Fehler sind oft terminologischer oder inhaltlicher Art und subtil versteckt, weshalb sie leicht übersehen werden können. Maschinelle Übersetzungen von Rechtstexten entsprechen, selbst wenn sie gut lesbar sind, meist nicht den Konventionen in der Zielsprache.

Neuronale Maschinelle Übersetzungssysteme haben Schwierigkeiten im Umgang mit den sprachlichen Merkmalen, die typisch für die Rechtssprache sind, wie etwa mehrdeutige oder vage Begriffe und lange, komplexe Sätze. Gegenüber ihrer Vorgängertechnologie zeigen

sie Schwachstellen bei Fachterminologie und Genauigkeit – doch gerade diese Aspekte sind bei Rechtsübersetzungen besonders wichtig. Obwohl generische Übersetzungssysteme Schwierigkeiten im Umgang mit Fachtexten haben, werden im Rechtsbereich so gut wie keine Systeme verwendet, die mit fachspezifischen Daten trainiert wurden. In vielen Rechtsbereichen mangelt es außerdem sprachunabhängig an geeigneten Trainingsdaten.

Bei der am stärksten nachgefragten Sprachkombination Deutsch/Englisch stellen sich, bedingt durch die großen Unterschiede zwischen den Rechtssystemen, besondere Herausforderungen. Dazu kommt, dass die Rechtssprachen kleinerer Länder (wie Österreich und der Schweiz) in den Trainingsdaten unterrepräsentiert sind. Die allgemeine Annahme, dass es für „das Deutsche“ genügend Trainingsdaten gibt, muss im Rechtsbereich auch deswegen relativiert werden.

Ob eine maschinelle Übersetzung sinnvoll ist und wie mit der Rohübersetzung am besten umgegangen wird, muss im Einzelfall entschieden werden. Dabei sind verschiedene Aspekte zu bedenken, die von der sprachlichen Qualität bis zur IT-Sicherheit reichen. Ein verantwortungsvoller Einsatz maschineller Übersetzungssysteme setzt auf der individuellen Ebene die *Maschine Translation Literacy* der Nutzer*innen voraus. Auf der organisatorischen Ebene sollten Prozesse definiert werden, um die mit der Maschinellen Übersetzung verbundenen Risiken zu managen und die Qualität der Übersetzungen zu sichern, soweit das für den Einsatzzweck notwendig ist.

Die explorative Studie hat erste Einblicke in ein so gut wie unerforschtes Themengebiet an der Schnittstelle von LTS und Maschineller Übersetzung ermöglicht. Manche Ergebnisse bestätigten die Erwartungen der Autorin: vor allem die verwendeten Programme, die übersetzten Sprachen und die Motivation für die Verwendung maschineller Übersetzungen. Aus Sicht der Autorin überraschend sind der sehr hohe Prozentsatz der Befragten, die Übersetzungen für Mandant*innen selbst anfertigen, wobei ein nicht zu vernachlässigender Anteil eigene Humanübersetzungen verwendet.

Die Einschätzung der Nachteile und Risiken maschineller Übersetzungen ist sehr breit gestreut. Das in der Literatur gezeichnete Bild der naiven Nutzer*innen, die wenig Bewusstsein für Sprache und Risiken haben, bestätigte sich durch die Untersuchung ebenso wenig wie die Vermutung, dass schlechte Erfahrungen mit Übersetzungen eine relevante Motivation für die Verwendung maschineller Übersetzungssysteme sind. Nur ein kleiner Teil der Befragten würde die maschinelle Rohübersetzung ungeprüft verwenden – ein für die Autorin überraschend großer Anteil gibt hingegen an, die Übersetzung ganz genau mit dem Ausgangstext zu vergleichen. Auch die Bemerkungen in den Freifeldern zeigen, dass in der Anwaltsbranche durchaus ein

Bewusstsein für die Grenzen von Übersetzungstechnologien vorhanden ist und die Zielgruppe die Maschinelle Übersetzung differenziert im Sinne eines „es kommt drauf an“ einsetzt.

Vor diesem Hintergrund kann man die Frage stellen, ob es wirklich (wie landläufig angenommen) „die KI“ ist, die die Arbeit von Rechtsübersetzer*innen „bedroht“. Die Studienergebnisse deuten vielmehr auf eine Verschiebung von Aufgaben zwischen zwei hochqualifizierten Berufsgruppen hin, die sich beide professionell mit Sprache beschäftigen und beide zunehmend KI-unterstützt arbeiten

Die Befragung gibt aber auch erste Hinweise auf Bereiche, in denen die *Machine Translation Literacy* in der Anwaltsbranche tatsächlich gering ausgeprägt ist: eine bewusste Auseinandersetzung mit den Risiken der Maschinellen Übersetzung findet selten statt, selbst einfach umsetzbare Maßnahmen wie Disclaimer sind relativ wenig verbreitet und die Nutzungsbedingungen der Übersetzungsprogramme sind offenbar zu wenig bekannt. Großkanzleien nutzen die Möglichkeiten des Risikomanagements stärker, aber nicht so sehr, wie es angesichts der möglichen Auswirkungen von Übersetzungsfehlern und IT-Risiken erwartbar wäre.

Der „unerforschte Kontinent“ der LTS, zu dessen Erforschung diese Arbeit einen bescheidenen Beitrag leisten möchte, bietet viele Gelegenheiten für weitere Untersuchungen. Im Folgenden einige Vorschläge: Mehrere Kommentare zur empirischen Studie zeigen, dass sich die Befragten gerne differenzierter über ihren Umgang mit maschinellen Übersetzungen geäußert hätten. Hier steckt viel Potenzial. Besondere Aufmerksamkeit verdient der Einsatz mit maschinellen Übersetzungssystemen für autoritative Übersetzungen. Um diese Fragen genauer zu erforschen, bieten sich qualitative Methoden wie Leitfadeninterviews an. Die Zielgruppe könnte auf Angehörige aller Rechtsberufe ausgeweitet werden.

Auch im Bereich Qualitätssicherung stellen sich viele Detailfragen, wie etwa: Warum werden auch einfach umzusetzende Maßnahmen (wie Disclaimer) relativ selten genutzt? Mangelt es generell an Risikobewusstsein oder werden diese Maßnahmen für den jeweiligen Verwendungszweck nicht als notwendig empfunden? Oder (unter dem Gesichtspunkt neue Berufsfelder für Rechtsübersetzer*innen): Besteht Bedarf an Beratung und Unterstützung durch ausgebildete Translator*innen?

Auch aus der zeitlichen Dimension ergeben sich spannende Fragen: Wie wären die Befragten vor fünf, zehn oder zwanzig Jahren mit den Aufgaben umgegangen, für die sie nun „die KI“ einsetzen? Handelt es sich um neue Aufgaben, hätte man früher auf Notlösungen wie mehrsprachige Angestellte zurückgegriffen, oder hätte man eine*n professionelle*n Übersetzer*in damit beauftragt? Anders gesagt: In welchem Ausmaß kommt es tatsächlich zu einer

Aufgabenverschiebung von Übersetzer*innen zu KI-Systemen? Und: Auf welche Lebensdauer sind die maschinellen Übersetzungen ausgelegt und was folgt daraus für das Risikomanagement?

Außerdem wäre es interessant, mehr über jene Jurist*innen zu erfahren, die ohne Einsatz maschineller Übersetzungssysteme selbst übersetzen. Etwa könnte man untersuchen, wie sich ihre Arbeitsweise und die Qualität ihrer Übersetzungen von jener ausgebildeter Fachübersetzer*innen unterscheidet – vorausgesetzt, man findet für ein solches Experiment Freiwillige.

Auf der technischen Seite des Themengebiets sollte der Frage der IT-Sicherheit mehr Beachtung zukommen, insbesondere in Zusammenhang mit kostenlosen Übersetzungssystemen. Auch für den verwandten Bereich der Patentübersetzungen, in dem die Vorveröffentlichung unpatentierter Erfindungen enormen Schaden anrichten kann, ist die IT-Sicherheit von hoher praktischer Bedeutung.

Ein kaum untersuchtes Forschungsfeld ist die Koexistenz mehrerer Rechtssprachen innerhalb eines Sprachraums und ihre Auswirkungen auf maschinelle Übersetzungen von Rechtstexten. Nützlich wäre auch eine Bestandsaufnahme der domänenspezifischen Übersetzungssysteme im Rechtsbereich. Für Versuche mit domänenspezifischen Systemen (anhand verschiedener Sprachen, Textsorten, regionaler Sprachvarianten usw. und im Vergleich zu generischen Übersetzungssystemen) bieten sich vielfältige Möglichkeiten, wobei nicht nur kurze Ausschnitte übersetzt werden sollten, sondern möglichst vollständige Dokumente.

Schließlich liegt auch in der Systematisierung des bestehenden Wissens eine wichtige Aufgabe. Nützlich wäre eine Metaanalyse der zahlreichen Studien, die sich bereits mit den speziellen Herausforderungen maschineller Übersetzungssysteme im Rechtsbereich auseinandergesetzt haben. Daraus könnten auch Handlungsempfehlungen für Nutzer*innen, die in ihrer Berufspraxis mit maschinellen Übersetzungen im Rechtsbereich zu tun haben, abgeleitet werden.

Literaturverzeichnis

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811.

Alcaraz Varó, Enrique & Hughes, Brian (2002). *Legal Translation Explained*. Manchester: St. Jerome Publishing.

anwalt.de services AG (2024). Einsatz von KI in Anwaltskanzleien: So erleichtert künstliche Intelligenz Ihre Arbeit. *anwalt.de*, 18.04.2024.

https://www.anwalt.de/rechtstipps/ki_in_kanzleien (Stand: 09.04.2025).

Arnejšek, Mateja & Unk, Alenka (2020). Multidimensional assessment of the eTranslation output for English-Slovene. In: Martins, André; Moniz, Helena; Fumega, Sara; Martins, Bruno; Batista, Fernando; Coheur, Luisa; Parra, Carla; Trancoso, Isabel; Turchi, Marco; Bisazza, Arianna; Moorkens, Joss; Guerberof, Ana; Nurminen, Mary; Marg, Lena & Forcada, Mikel L. (Hg.) *Proceedings of the 22nd Annual Conference of the European Association for Machine Translation*. Lisbon: European Association for Machine Translation, 383–392. <https://aclanthology.org/2020.eamt-1.41.pdf> (Stand: 07.12.2024).

Bajčić, Martina & Golenko, Dejana (2024). Applying Large Language Models in Legal Translation: The State-of-the-Art. *International Journal of Language & Law (JLL)* 13, 171-196. <https://www.languageandlaw.eu/jll/article/view/172/96> (Stand: 07.12.2024).

Bell, Terena (2019). Data breached in translation. *CSO*, 27.11.2019. <https://www.csoon-line.com/article/563519/data-breached-in-translation.html> (Stand: 29.12.2024).

Beßler, Patrick & Burchardt, Aljoscha (2020). Gute Qualität zum kleinen Preis? Wandel von Erwartungen und Prozessen im Kontext von Maschinellem Übersetzung. In: Porsiel, Jörg (Hg.). *Maschinelle Übersetzung für Übersetzungsprofis*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 15-27.

Biel, Łucja (2017). Researching Legal Translation: A Multi-Perspective and Mixed-Method Framework for Legal Translation. *Revista de Llengua i Dret/Journal of Language and Law* 67, 76–88. <https://www.raco.cat/index.php/RLD/article/download/330722/421588> (Stand: 7.12.2024).

Biel, Łucja (2022). Translating Legal Texts. In: Malmkjær, Kirsten (Hg.) *The Cambridge Handbook of Translation*. Cambridge: Cambridge University Press, 379–400.

Biel, Łucja; Scott, Juliette & O’Shea, John (2024). Legal Translator Profiles. In: Massey, Gary; Ehrensberger-Dow, Maureen & Angelone, Erik (Hg.). *Handbook of the Language Industry*. Basel/Berlin/Boston: De Gruyter, 321–348.

- Borja Albi, Anabel & Martínez-Carrasco, Robert (2019). Future-proofing legal translation: a paradigm shift for an exponential era. In: Simonnaes, Ingrid & Christiansen, Marita (Hg.). *Legal Translation: Current Issues and Challenges in Research, Methods and Applications*. Berlin: Frank & Timme, 187-206.
- Brinkmann, Karl-Heinz (1979). Perspectives d'avenir de la traduction automatique. *Meta* 24 (1), 315-325.
- Briva-Iglesias, Vicent (2021). Traducción humana vs. traducción automática: análisis contrastivo e implicaciones para la aplicación de la traducción automática en traducción jurídica. *Mutatis Mutandis* 14 (2), 571–600.
<https://doi.org/10.17533/udea.mut.v14n2a14> (Stand: 07.12.2024).
- Briva-Iglesias, Vicent; Camargo, Joao L. C. & Dogru, Gokhan (2024). Large language models „ad referendum“: How good are they at machine translation in the legal domain? *MonTI. Monographs in Translation and Interpreting* 16, 75–107.
<https://www.e-revistas.uji.es/index.php/monti/article/view/7514>
(Stand: 07.12.2024).
- Cao, Deborah (2007). *Translating Law*. Clevedon: Multilingual Matters.
- Cao, Deborah (2010). Legal Translation. In: Gambier, Yves & van Doorslaer, Luc (Hg.). *Handbook of Translation Studies: Volume 1*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 191-195.
- Dallmann, Christin (2017). Äquivalent oder doch nicht? In: Hoffmann, Roland; Keßler, Norma & Mallon, Denise (Hg.) *Sprache und Recht - Übersetzer und Dolmetscher als Mittler zwischen Sprachen und Rechtssystemen. Tagungsband zur 6. Fachkonferenz Sprache und Recht*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 48-58.
- Delaney, Richard (2025). Rechtssicherheit und KI im Bereich Übersetzen. <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/rechtssicherheit-und-ki-uebersetzen> (Stand: 27.04.2025).
- DeepL (2024). DeepLs Kostenlose Dienste – Nutzungsbedingungen.
<https://www.deepl.com/de/terms-of-use> (Stand: 09.04.2025).
- DeepL (2025). DeepL Pro – Allgemeine Geschäftsbedingungen.
<https://www.deepl.com/de/pro-license> (Stand: 09.04.2025).
- DeepL (o.J.). Kompetente Rechtsberatung ohne Sprachbarrieren.
<https://www.deepl.com/de/teams/legal> (Stand: 08.04.2025).
- Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN) (2020). Stellungnahme des NA 105-00-03-01 UA „Übersetzungsdienstleistungen“ zu der Veröffentlichung von ISO 20771:2020 „Legal

- translation – Requirements“. <https://bdue.de/aktuell/news-detail/keine-uebernahme-der-iso-norm-20771-zum-juristischen-fachuebersetzen-ins-din-normenwerk> (Stand: 02.01.2025).
- ELIS Research (2025). European Language Industry Survey 2025. Trends, expectations and concerns of the European language industry. <https://elis-survey.org/> (Stand: 02.04.2025).
- Forcada, Mikel L. (2023). Machine translation today. In: Moniz, Helena & Parra Escartín, Carla (Hg.). *Towards Responsible Machine Translation: Ethical and Legal Considerations in Machine Translation*. Cham: Springer, 215-223.
- Future-Law (2024). Ergebnisse: Legal Tech-Barometer 2024. <https://future-law.eu/event-nachberichte/legal-tech-barometer-2024-2/> (Stand: 15.11.2024).
- Garzone, Giuliana (2000). Legal Translation and Functionalist Approaches: A Contradiction in Terms? *International Colloquium Organized by the School of Translation and Interpretation of the University of Geneva and the Swiss Translators', Terminologists' and Interpreters' Association*. <https://www.tradulex.com/Actes2000/Garzone.pdf> (Stand: 09.09.2024).
- Gémar, Jean-Claude (1979). Avant-propos. *Meta* 24 (1), 7-8.
- Giampieri, Patrizia (2023). *Legal machine translation explained: MT in legal contexts*. Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars Publishing.
- Giampieri, Patrizia (2024). The use of AI in the translation of legal documents. A critical analysis. *trans-kom* 17 (1), 343-358.
- Gleißner, Werner (o.J.). Definition: Was ist "Risikomanagement"? In: Springer Gabler (Hg.). *Gabler Wirtschaftslexikon*. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/risikomanagement-42454> (Stand: 26.04.2025).
- Griebel, Cornelia (2024). Risiken der außerinstitutionellen (maschinellen) Rechtsübersetzung. Quellen, Auswirkungen, Ebenen und Stakeholder. *trans-kom* 17 (1), 87-105.
- Grizzo, Sara (2020). Hat Post-Editing ausgedient? In: Porsiel, Jörg (Hg.). *Maschinelle Übersetzung für Übersetzungsprofis*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 356-362.
- Grünewald, Anette (2013). "Untätigkeit des Gesetzgebers nicht nachvollziehbar". Interview mit Prof. Dr. Anette Grünewald. *Legal Tribune Online*. 30.12.2013. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/toetungsdelikte-reform-mord-totschlag-ns-gesetzgebung> (Stand: 26.04.2025).

- Handelsblatt (2023). Der Anwalt im Computer – Werden Juristen überflüssig? 30.01.2023.
<https://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/steuern/votum-der-anwalt-im-computer-werden-juristen-ueberfluessig/28947700.html> (Stand: 02.04.2025).
- Harvey, Malcolm (2002). What's so Special about Legal Translation? *Meta* 47 (2), 177-185.
- Heidinger, Franz J. & Malekpour-Augustin, Jasmin (2017). Wie man den Paradiesvogel „Legal English“ als „lawyer-linguist“ erfolgreich zähmt. In: Hoffmann, Roland; Keßler, Norma & Mallon, Denise (Hg.) *Sprache und Recht - Übersetzer und Dolmetscher als Mittler zwischen Sprachen und Rechtssystemen. Tagungsband zur 6. Fachkonferenz Sprache und Recht*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 356-363.
- Hollenberg, Stefan (2016). *Fragebögen. Fundierte Konstruktion, sachgerechte Anwendung und aussagekräftige Auswertung*. Wiesbaden: Springer.
- International Association of Project Managers (IAPM) (o.J.). Strategien zur Risikobewältigung. <https://www.iapm.net/de/blog/risikobewaeltigung> (Stand: 26.04.2025).
- ISIT (o.J.). Grande Ecole program. Lawyer-Linguist and Law and Intercultural Studies. <https://www.isit-paris.fr/en/specialite/lawyer-linguist-and-law-and-intercultural-studies/> (Stand: 2.1.2025).
- International Organization for Standardization (2020). ISO 20771:2020-04, Legal translation – Requirements. Traduction juridique et judiciaire – Exigences (20771:2020). Vernier.
- Jun, Chan-jo (2023a). Wir haben getestet: KI (DeepL und ChatGPT4) gegen die 1.356 € Arbeit eines renomierten [sic!] Übersetzungsbüros. Bluesky. <https://bsky.app/profile/jun.de/post/3kbmqz6oirm2t> (Post vom 12.10.2023, Stand: 27.04.2025).
- Jun, Chan-jo (2023b). Übersetzungsbüro versagt bei Auftrag über 1.300€ und wird von KI ersetzt. [Videoclip]. <https://www.youtube.com/watch?v=DYTf5efy4RI> (Stand: 27.04.2025).
- Kenny, Dorothy (2022). Human and machine translation. In: Kenny, Dorothy (Hg.). *Machine translation for everyone. Empowering users in the age of artificial intelligence*. Berlin: Language Science Press, 23-49.
- Killman, Jeffrey; Biel, Łucja & Kockaert, Hendrik (2023). Machine translation and legal terminology. Data-driven approaches to contextual accuracy. In: Kockaert, Hendrik J. & Steurs, Frieda (Hg.) *Handbook of Terminology* 3. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 485–510.
- Killman, Jeffrey (2024). Machine translation literacy in the legal translation context: a SWOT analysis perspective. *The Interpreter and Translator Trainer* 18 (2), 271-289.
<https://doi.org/10.1080/1750399X.2024.2344282>.

- Knoblauch, Holger (2019). „Legal Tech“ – wie die Digitalisierung die Rechtsbranche und die Rahmenbedingungen für Rechtsübersetzer verändert. In: Baur, Wolfram & Mayer, Felix (Hg.). *Übersetzen und Dolmetschen 4.0: Neue Wege im Digitalen Zeitalter*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 139-149.
- Koehn, Philipp (2020). *Neural Machine Translation*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Koehn, Philipp & Knowles, Rebecca (2017). Six Challenges for Neural Machine Translation. Cambridge: Cambridge University Press. In: Luong, Thang; Birch, Alexandra; Neubig, Graham & Finch, Andrew (Hg.) *Proceedings of the First Workshop on Neural Machine Translation*. Vancouver: Association for Computational Linguistics, 28-39.
- Lesznyák, Ágnes (2019). Hungarian translators' perceptions of Neural Machine Translation in the European Commission. In: Forcada, Mikel; Way, Andy; Tinsley, John; Shterionov, Dimitar; Rico, Celia & Gaspari, Federico (Hg.) *Proceedings of MT Summit XVIII: Translator, Project and User Tracks*. Dublin: European Association for Machine Translation, 16–22. <https://aclanthology.org/W19-6703/> (Stand: 7.12.2024).
- Lilienthal, Nadine; Bücken, Stephan & Herles, Christian (2023). Schafft Künstliche Intelligenz die Anwaltschaft ab? *Legal Tribune Online*. 28.04.2023. <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/chatgpt-chatbots-kuenstliche-intelligenz-ersatz-anwaelte-richter-rechtswesen-anwaltschaft-ki> (Stand: 02.04.2025).
- Lommel, Arle (2020). At Human Parity? A skeptical response to MT quality claims. In: Porsiel, Jörg (Hg.). *Maschinelle Übersetzung für Übersetzungsprofis*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 185-197.
- Lydon, Sarah & Von dem Bussche, Axel (o.J.). *AI communication and the future of legal tech. How the legal industry can embrace innovation to compete in a global market* (WhitePaper des Unternehmens DeepL; unveröffentlichtes Manuskript).
- Martín Ruano, M. Rosario (2019a). Legal Translation. In: Baker, Mona & Saldanha, Gabriela (Hg.). *Routledge encyclopedia of translation studies*. 3. Aufl. London: Routledge, 280-285.
- Martín Ruano, Rosario (2019b). Beyond Descriptive Legal Translation Studies: towards engaged research, towards critical practices. In: Simonnaes, Ingrid & Christiansen, Marita (Hg.). *Legal Translation: Current Issues and Challenges in Research, Methods and Applications*. Berlin: Frank & Timme, 129-153.

- Martínez-Carrasco, Robert; Borja Albi, Anabel & Biel, Łucja (2024). Legal translation in the face of (de-)globalisation, the impact of human development, polycrises and technological disruptions in language service provisions. *MonTI* 16, 41-74.
- Massion, François (2020). NMT im Einsatz bei einem Dienstleister. Von der Systemauswahl bis zum fertigen MÜ-Workflow. In: Porsiel, Jörg (Hg.). *Maschinelle Übersetzung für Übersetzungsprofis*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 257-275.
- Mayrhofer, Michael; Nessler, Bernhard; Bieber, Thomas; Fister, Mathis; Hormar, Philipp & Tumpel, Michael (2024). *ChatGPT, Gemini & Co. Große Sprachmodelle und Recht*. Wien: Manz.
- Monjean-Decaudin, Sylvie & Popineau-Lauvray, Joëlle (2019). How to apply comparative law to legal translation. A New Juritraductological Approach to the Translation of Legal Texts. In: Biel, Łucja; Engberg, Jan & Martín Ruano, M. Rosario (Hg.). *Research Methods in Legal Translation and Interpreting. Crossing Methodological Boundaries*. Abingdon/New York: Routledge, 115-129.
- Moorkens, Joss; Way, Andy & Lankford, Séamus (2025). *Automating Translation*. London/New York: Routledge.
- Mustu, Patrick (2024). Mangelhafte Übersetzungen – die rechtliche Dimension. LinkedIn. https://www.linkedin.com/posts/pmustu_aesbersetzer-rechtsaesbersetzer-recht-activity-7184235951924113408-4784 (Stand: 23.03.2025).
- Nitzke, Jean; Hansen-Schirra, Silvia & Canfora, Carmen (2019). Risk management and post-editing competence. *Journal of Specialised Translation* 31, 239–259. https://www.jos-trans.soap2.ch/issue31/art_nitzke.pdf (Stand: 30.10.2024).
- NRK.no (2017). Warning about translation web site: Passwords and contracts accessible on the Internet. https://www.nrk.no/urix/warning-about-translation-web-site_-_passwords-and-contracts-accessible-on-the-internet-1.13670874 (Stand: 30.10.2024).
- Nunes Vieira, Lucas (2023). The many guises of machine translation. A postphenomenology perspective. *Digital Translation* 10 (1), 16-36.
- Nunes Vieira, Lucas; O'Hagan, Minako & O'Sullivan, Carol (2021). Understanding the societal impacts of machine translation: a critical review of the literature on medical and legal use cases. *Information, Communication & Society* 24 (11), 1515–1532.
- O'Brian, Sharon (2022). How to deal with errors in machine translation: Post-editing. In: Kenny, Dorothy (Hg.). *Machine translation for everyone. Empowering users in the age of artificial intelligence*. Berlin: Language Science Press, 105-120.

- OpinioJuris (2013). *Legal Systems of the World (Updated)*. <https://opiniojuris.org/2013/01/29/legal-systems-of-the-world-updated> (Stand: 24.04.2025).
- ÖRAK (2025). Mitgliederzahlen. <https://www.oerak.at/kammer/kammer-in-zahlen/Mitglieder> (Stand: 28.03.2025).
- Ottmann, Angelika & Canfora, Carmen (2020). Risiken und Haftungsfragen bei neuronaler maschineller Übersetzung. In: Porsiel, Jörg (Hg.). *Maschinelle Übersetzung für Übersetzungsprofis*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 171-185.
- Panezi, Argyri & O'Shea, John (2023). How Can We Manage the Risks and Liabilities Associated With Legal Translation in the Age of Machine Translation and Generative AI? *1st Workshop on Generative AI and Law, co-located with the International Conference on Machine Learning*. . <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4707819> (Stand: 07.12.2024).
- Pflügl, Jakob (2024). KI wird Anwaltsanwärter nicht ersetzen, aber ihre Arbeit drastisch verändern. *Der Standard*, 10.11.2024. <https://www.derstandard.at/story/3000000243369/ki-wird-anwaltsanwaerter-nicht-ersetzen-aber-ihre-arbeit-drastisch-veraendern> (Stand: 27.04.2025).
- Pommer, Sieglinde (2006). *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung: Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Popiolek, Monika (2023). An in-context overview of legal translator competences, qualifications and other professional requirements set in the ISO 20771:2020 *Legal Translation – Requirements* standard. *Digital Translation* 10 (2), 200-232.
- Prieto Ramos, Fernando (2014). Legal Translation Studies as Interdiscipline: Scope and Evolution. *Meta* 59, 260–277.
- Prieto Ramos, Fernando (2015). Quality Assurance in Legal Translation: Evaluating Process, Competence and Product in the Pursuit of Adequacy. *International Journal for the Semiotics of Law* 28, 11–30.
- Prieto Ramos, Fernando & Guzmán, Diego (2024). The impact of specialised translator training and professional experience on legal translation quality assurance: an empirical study of revision performance. *The Interpreter and Translator Training* 18 (2), 313-337.
- Reinecke, Jost (2014). Grundlagen der standardisierten Befragung. In: Baur, Nina & Blasius, Jörg (Hg.). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer, 601-617.
- Riegler, Stefanie (2017). *Translation und Recht: Eine Studie zu Übersetzen in österreichischen Anwaltskanzleien*. Masterarbeit, Universität Graz.

- Rupcic, Kerstin (2021). *Einsatzpotenziale maschineller Übersetzung in der juristischen Fachübersetzung*. Berlin: Frank & Timme.
- Saldanha, Gabriela & O'Brien, Sharon (2014). *Research methodologies in translation studies*. London: Routledge.
- Šarčević, Susan (1997). *New Approach to Legal Translation*. The Hague/London/Boston: Kluwer Law International.
- Šarčević, Susan (2003). Legal Translation and Translation Theory: A Receiver-Oriented Approach. *International Colloquium Organized by the School of Translation and Interpretation of the University of Geneva and the Swiss Translators', Terminologists' and Interpreters' Association*. <https://www.tradulex.com/Actes2000/sarcevic.pdf> (Stand: 09.09.2024).
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2019). *Bericht DeepL-Test. Auswertung der Testergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Maschinelle Übersetzung“*. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/59735.pdf> (Stand: 07.12.2024).
- Scott, Juliette (2019). *Legal Translation Outsourced*. New York: Oxford University Press.
- Scott, Juliette (2023). The legal translation profession – A nexus. In: Palumbo, Giuseppe; Peruzzo, Katia & Pontrandolfo, Gianluca (Hg.). *What's Special about Specialised Translation? Essays in Honour of Federica Scarpa*. Bern: Peter Lang, 155-184.
- Scott, Juliette & O'Shea, John (2021). How Legal Documents Translated Outside Institutions Affect Lives, Businesses and the Economy. *International journal for the semiotics of law* 34 (5), 1331-1373.
- Selbach, David (2024). Wem die Stunde schlägt. *brand eins*. <https://www.brandeins.de/magazine/brand-eins-thema/wirtschaftskanzleien-2024/wem-die-stunde-schlaegt> (Stand: 27.04.2025).
- Sosoni, Vilemini; O'Shea, John & Strasimoni, Maria (2021). Translating law: A comparison of human and post-edited translations from Greek to English. *Revista de Llengua i Dret/Journal of Language and Law* 78, 92-108. <https://www.raco.cat/index.php/RLD/article/download/10.2436-rld.i78.2022.3704/504457> (Stand: 07.12.2024).
- Statista (o.J.). Definition Konfidenzniveau. <https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/75/konfidenzniveau/> (Stand: 15.05.2025).
- Stefaniak, Karolina (2020). Evaluating the usefulness of neural machine translation for the Polish translators in the European Commission. In: Martins, André; Moniz, Helena;

- Fumega, Sara; Martins, Bruno; Batista, Fernando; Coheur, Luisa; Parra, Carla; Trancoso, Isabel; Turchi, Marco; Bisazza, Arianna; Moorkens, Joss; Guerberof, Ana; Nurminen, Mary; Marg, Lena & Forcada, Mikel L. (Hg.) *Proceedings of the 22nd Annual Conference of the European Association for Machine Translation*, 263-270.
<https://eamt2020.inesc-id.pt/proceedings-eamt2020.pdf> (Stand: 10.12.2024).
- Stein, Petra (2014). Forschungsdesign für die empirische Sozialforschung. In: Baur, Nina & Blasius, Jörg (Hg.) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer, 135-151.
- Steininger, Theresa (14.11.2023). Macht die künstliche Intelligenz den menschlichen Übersetzer überflüssig? *Die Presse*, 14.11.2023. <https://www.die-presse.com/17822412/macht-die-kuenstliche-intelligenz-den-menschlichen-uebersetzer-ueberfluessig> (Stand: 27.04.2025).
- Strafgesetzbuch, BGBl 60/1974 idF I 135/2023.
- (Deutsches) Strafgesetzbuch, dRGBL. S. 127 idF 13.11.1998 (dBGBl. I S. 3322).
- Taylor-Braçe, Alice (2023). Albania to speed up EU accession using ChatGPT. *Euractiv*, 13.12.2023. <https://www.euractiv.com/section/politics/news/albania-to-speed-up-eu-accession-using-chatgpt/> (Stand: 28.03.2025).
- Trend Anwaltsranking (2025). *Trend.EDITION 2*, 25.4.2025, Wien.
- Thiersma, Peter M. (1999). *Legal Language*. Chicago/London: The University of Chicago Press.
- Vigier-Moreno, Francisco J. & Pérez-Macias, Lorena (2022). Assessing Neural Machine Translation of Court Documents: A case study on the translation of a Spanish remand order into English. *Revista de Llengua i Dret/Journal of Language and Law* 78, 73-91.
https://www.researchgate.net/publication/366498620_Assessing_Neural_Machine_Translation_of_Court_Documents_a_Case_Study_on_the_Translation_of_a_Spanish_Remand_Order_into_English (Stand: 07.12.2024).
- Wagner, Pia & Hering, Linda (2014). Online-Befragung. In: Baur, Nina & Blasius, Jörg (Hg.). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer, 661-671.
- Wallberg, Ilona (2020). DIN ISO 18587 in der Praxis. In: Porsiel, Jörg (Hg.). *Maschinelle Übersetzung für Übersetzungsprofis*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 297-304.
- Weaver, Warren (1949). *Memorandum on translation from one language to another*.
<https://www.mt-archive.net/50/Weaver-1949.pdf> (Stand: 16.05.2025).

- Weichbold, Martin (2014). Pretest. In: Baur, Nina & Blasius, Jörg (Hg.). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer, 299-304.
- Wels, Joanna (2023). *Mensch versus neuronale Netze: Analyse je einer Human- und KI-gestützten Übersetzung eines medizinischen Fachtextes vom Deutschen ins Polnische*. Berlin: Frank & Timme.
- Wiesmann, Eva (2019). Machine Translation in the Field of Law: A Study of the Translation of Italian Legal Texts into German. *Comparative Legilinguistics* 37, 117-153.
- Winter, Tom & Zielinski, Daniel (2020). Terminologie in der neuronalen maschinellen Übersetzung. In: Porsiel, Jörg (Hg.). *Maschinelle Übersetzung für Übersetzungsprofis*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 210-233.

Anhang

Fragebogen

Umfrage über den Einsatz von Übersetzungssoftware in österreichischen Anwaltskanzleien

Danke, dass Sie mir Ihre Zeit schenken!

Ihre Teilnahme an der Befragung „Einsatz maschineller Übersetzungsprogramme in österreichischen Anwaltskanzleien“ sollte **maximal 10 Minuten** in Anspruch nehmen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur studentischen Forschung an der Universität Wien.

Möchten Sie eine **Zusammenfassung der Ergebnisse** der Untersuchung erhalten? Dann klicken Sie einfach auf den Link am Ende der Befragung. Sie werden zu einer Seite weitergeleitet, auf der Sie Ihre E-Mail-Adresse hinterlassen können.

Den Link zur Datenschutzerklärung samt Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Seite.

Danke für Ihre Unterstützung!

Mag. iur. Mag. phil. Katarina Rohsmann

FRAGE 1: Was ist Ihr Beruf?

- Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
- Rechtsanwaltsanwärter/in
- Juristische/r Mitarbeiter/in
- Studentische/r Mitarbeiter/in
- Sekretariatsmitarbeiter/in
- Angestellte/r Übersetzer/in
- Sonstiges

FRAGE 2: Wie viele Personen arbeiten insgesamt (im Inland) in Ihrer Kanzlei?

- 1-5
- 6-10
- 11-20
- 21-50
- Über 50

FRAGE 3: In welchem Bundesland hat Ihre Kanzlei ihren Sitz?

- Burgenland
- Kärnten
- Niederösterreich
- Oberösterreich
- Salzburg
- Steiermark
- Tirol
- Vorarlberg
- Wien

FRAGE 4: Wie oft verwenden Sie automatische Übersetzungen für berufliche Zwecke?

- Laufend (täglich oder fast täglich)
- Oft (mind. einmal pro Woche)
- Gelegentlich (mind. einmal pro Monat)
- Selten (seltener als einmal pro Monat)
- Nie [= Ende der Umfrage]

FRAGE 5: Welches Programm verwenden Sie am häufigsten für Übersetzungen?

- ChatGPT
- ChatGPT Plus
- DeepL
- DeepL Pro
- eTranslation
- Google Translate
- Microsoft Translator
- Microsoft Copilot
- Sonstiges (bitte im Kommentarfeld erklären)

FRAGE 6: Für welche Sprachen haben Sie Übersetzungsprogramme schon verwendet?

- Englisch
- Französisch
- Italienisch
- Spanisch
- Russisch
- Ukrainisch
- Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
- Ungarisch
- Rumänisch
- Türkisch
- Arabisch
- Sonstiges

FRAGE 7: Für welche Zwecke verwenden Sie Übersetzungsprogramme?

	Laufend	Oft	Gelegentlich	Selten	Nie
Vorauswahl fremdsprachiger Dokumente					
Allgemeines Verständnis fremdsprachiger Texte					
Detailverständnis fremdsprachiger Texte					
Interne Kommunikation (inkl. Standorte im Ausland)					
Externe Kommunikation (z.B. E-Mails an Mandant/innen oder Behörden)					
Veröffentlichungen in einer Fremdsprache (z.B. Fachbeiträge, Social Media)					
Übersetzungen rechtlicher Dokumente für Dritte nur zu Informationszwecken					
Übersetzungen, die eine rechtsverbindliche Wirkung entfalten sollen (z.B. Vertragserstellung)					

FRAGE 8: Aus welchen Gründen verwenden Sie Übersetzungsprogramme für berufliche Zwecke?

	trifft voll zu	trifft zu	trifft teilw. zu	trifft kaum zu	trifft nicht zu
Hohe Qualität der automatischen Übersetzungen					
Zeitersparnis					
Kostenersparnis					
Jederzeitige Verfügbarkeit					
Vereinfachung von Abläufen					
Positives Image der Technologie					
Unabhängigkeit (von Übersetzungsbüros usw.)					
Meine Kanzlei gibt es vor					
Mandant/innen geben es vor					
Schlechte Erfahrungen mit professionellen Übersetzungen oder Übersetzungsbüros					

FRAGE 9: Was spricht für Sie gegen die Verwendung von Übersetzungsprogrammen für rechtliche Zwecke?

	trifft voll zu	trifft zu	trifft teilw. zu	trifft kaum zu	trifft nicht zu
Mangelnde Qualität der Übersetzungen					
Ich kann die Qualität nicht beurteilen					
Aufwändige Nachbearbeitung					
Versteckte Fehler					
Datenschutz- und Sicherheitsbedenken (Weitergabe von Daten an den Softwarehersteller...)					
(Ungeklärte) Haftungsfragen					
KI-typische Fehler (Halluzinationen, Auslassungen...)					
Unterschiede zwischen Rechtssystemen werden nicht berücksichtigt					
Fachterminologie wird falsch/uneinheitlich verwendet					
Sonstige sprachliche Fehler und Probleme					

FRAGE 10: Angenommen, Sie benötigen für einen Mandanten/eine Mandantin eine Übersetzung ins Englische. Wie gehen Sie normalerweise vor?

- Ich beauftrage ein Übersetzungsbüro oder eine/n selbständige/n Übersetzer/in
- Ich bitte ein/e angestellte/r Übersetzer/in aus meiner Kanzlei
- Ich bitte ein/e Jurist/in aus meiner Kanzlei
- Ich bitte ein/e Sekretariatsmitarbeiter/in aus meiner Kanzlei
- Ich übersetze den Text selbst mit Hilfe einer Software
- Ich übersetze den Text selbst, ohne Software
- Sonstiges (bitte im Kommentarfeld erklären)

FRAGE 11: Sie haben einen wichtigen Text für einen Mandanten/eine Mandantin automatisch ins Englische übersetzt. Wie gehen Sie weiter vor?

- Das ist für mich nicht relevant (ich verwende für diesen Zweck keine automatischen Übersetzungen)
- Ich verwende die Übersetzung unverändert
- Ich lese die Übersetzung durch und bessere die Fehler aus, die mir auffallen
- Ich suche nach versteckten Fehlern, die typisch für automatische Übersetzungen sind
- Ich vergleiche die Übersetzung Satz für Satz mit dem Original; im Zweifel recherchiere ich
- Ein/e Übersetzer/in überprüft die Übersetzung
- Jemand aus meiner Kanzlei überprüft die Übersetzung
- Sonstiges (bitte im Kommentarfeld erklären)

FRAGE 12: Nutzt Ihre Kanzlei folgende Möglichkeiten, um Risiken in Zusammenhang mit automatischen Übersetzungen zu reduzieren?

- Verwendung eines Programms mit hohen Datenschutz- und Sicherheitsstandards
- Schriftliche Vorgaben und Hilfsmittel (Leitfäden, Checklisten usw.)
- Schulungen über den Umgang mit Übersetzungsprogrammen
- Einteilung von Übersetzungen in Qualitäts- oder Risikoklassen
- Detaillierter Vergleich der automatischen Übersetzungen mit dem Original (Zeile für Zeile)
- Verwendung eines Disclaimers für automatische/ungeprüfte Übersetzungen
- Entfernung sensibler Informationen vor Eingabe eines Texts in ein Übersetzungsprogramm
- Sonstiges (bitte im folgenden Feld erklären)

FRAGE 13: Sie sind nun am Ende der Umfrage angelangt. Möchten Sie zum Abschluss noch etwas zum Thema der Umfrage anmerken?

[Freifeld]

Nochmals herzlichen Dank für Ihre Teilnahme an der Umfrage!

Wenn Sie eine Zusammenfassung der Ergebnisse erhalten möchten, klicken Sie bitte auf den folgenden Link. Sie werden auf eine Seite weitergeleitet, auf der Sie für diesen Zweck Ihre E-Mail-Adresse hinterlassen können.

Datenschutzerklärung

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schutz Ihrer Daten ist mir sehr wichtig. Daher verwende ich für diese Umfrage selbstverständlich ein DSGVO-konformes Tool eines europäischen Anbieters.

In der Einstellung „anonymisierte Antworten“ sind Rückschlüsse auf Ihre Identität allenfalls indirekt möglich (z.B. aufgrund Ihrer freiwilligen Angaben zu Bundesland und Kanzleigröße). Für Details lesen Sie bitte die folgende Datenschutzhinweise:

1. Verarbeitete Daten

Für diese Umfrage wird in LimeSurvey die Einstellung „anonymisierte Antworten“ verwendet. Es werden nur die abgefragten und von Ihnen freiwillig angegebenen Daten verarbeitet. Es werden keine Metadaten (wie etwa Ihre IP-Adresse oder das Datum, die Uhrzeit und die Dauer Ihres Zugriffs auf die Befragung) gespeichert.

Daher ist es technisch nicht nachvollziehbar, wer welche Antworten gegeben hat. Rückschlüsse auf Ihre Identität sind allenfalls indirekt aufgrund der von Ihnen eingegebenen Informationen möglich.

Nach Abschluss der Umfrage haben Sie die Möglichkeit, optional Ihre E-Mail-Adresse anzugeben, um die Ergebnisse der Untersuchung zugeschickt zu bekommen. Damit die Anonymität Ihrer Antworten gewahrt bleibt, werden Sie in diesem Fall zu einem separaten Formular weitergeleitet, das nur der Erfassung Ihrer E-Mail-Adresse dient.

2. Zweck der Verarbeitung

Die Ergebnisse der Umfrage werden im Rahmen der Masterarbeit „Der Einsatz maschineller Übersetzungsprogramme in österreichischen Anwaltskanzleien“ analysiert. Diese Masterarbeit wird am Zentrum für Translation der Universität Wien unter Betreuung von Prof. Hanna Risku verfasst. Die Kontaktdaten der Autorin finden sich unter Punkt 8.

Für den Fall, dass Sie Ihre E-Mail-Adresse angeben, damit sie die Ergebnisse zugeschickt bekommen (siehe Punkt 1), wird Ihre E-Mail-Adresse ausschließlich für diesen Zweck verwendet und danach gelöscht.

3. Rechtsgrundlage

Ihre Teilnahme an der Umfrage ist freiwillig. Die Daten werden auf Basis Ihrer Einwilligung (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) verarbeitet.

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Löschung der von Ihnen eingegebenen Antworten aus den Gesamtergebnissen ist nicht möglich (da es nicht nachvollziehbar ist, wer welche Antworten gegeben hat).

Für den Fall, dass Sie Ihre E-Mail-Adresse angeben (siehe Punkt 1) und Ihre Einwilligung widerrufen, wird die E-Mail-Adresse gelöscht. Das hat zur Folge, dass Ihnen die Ergebnisse der Befragung nicht zugeschickt werden können.

4. Datenübermittlung

Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt. Das gilt sowohl für die Verantwortliche als auch für LimeSurvey.

5. Informationen zum Umfragetool LimeSurvey

Die Befragung wird mit dem Online-Tool LimeSurvey durchgeführt. Die Verantwortliche hat mit dem Hersteller der Software, der LimeSurvey GmbH mit Sitz in Hamburg, einen Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

Die bei der Umfrage eingegebenen Daten werden über eine verschlüsselte Verbindung an LimeSurvey übertragen und ausschließlich auf Servern in Deutschland gespeichert. LimeSurvey setzt nur technisch notwendige Cookies ein.

Die Datenschutzerklärung von LimeSurvey finden Sie hier: <https://www.limesurvey.org/privacy-notice>

6. Speicherdauer

Die Ergebnisse der Umfrage werden vom Server gelöscht, sobald die Masterarbeit approbiert wurde, spätestens aber sechs Monate nach Beendigung der Umfrage.

Für den Fall, dass Sie Ihre E-Mail-Adresse angeben (siehe Punkt 1), wird diese Adresse nach Versand der Ergebnisse gelöscht.

7. Ihre Rechte

Ihnen steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerruf zu. Bitte wenden Sie sich dazu an die Verantwortliche. Weiters haben Sie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen.

8. Kontakt

Bei Fragen und Anliegen steht Ihnen die Verantwortliche gerne zur Verfügung:

Mag.iur. Mag.phil. Katarina Rohsmann

Masterstudentin am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien, Gymnasiumstraße 50, 1190 Wien

Privatadresse: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@unet.univie.ac.at

Tel. [REDACTED]

Sollten Sie allgemeine Fragen zu studentischer Forschung an der Universität Wien haben, wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Universität Wien.

Kontakt: verarbeitungsverzeichnis@univie.ac.at.

Abstract (Deutsch):

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit dem Einsatz maschineller Übersetzungssysteme („Übersetzungssoftware“) in österreichischen Rechtsanwaltskanzleien. Obwohl die Verwendung von Übersetzungssystemen durch die Angehörigen der Rechtsberufe von hoher praktischer Relevanz ist, ist dieser Themenbereich so gut wie unerforscht. Die Masterarbeit beginnt mit einem Überblick über die Theorien und Methoden der Rechtsübersetzung und das Rechtsübersetzen als Beruf. Der zweite Teil befasst sich mit der maschinellen Übersetzung und ihrem Einsatz im Rechtsbereich. Den Kern der Arbeit bildet eine empirische Studie über den Umgang mit maschinellen Übersetzungssystemen in österreichischen Anwaltskanzleien, die im März 2025 in Form einer Online-Befragung mit 168 österreichischen Rechtsanwält*innen und Mitarbeiter*innen von Rechtsanwaltskanzleien durchgeführt wurde.

Abstract (English):

This master thesis examines how Austrian lawyers and law firms use machine translation (i.e. translation software) in their work. Despite high practical relevance, the usage of machine translation by legal professionals has rarely been investigated in translation studies. The present thesis starts with an overview on theoretical, methodological and professional aspects of legal translation, followed by an introduction to machine translation and its application in the legal field. It then presents the results of an online survey with 168 respondents (Austrian lawyers and law firm employees) conducted in March 2025.